

Jugendhilfeplan
des Landkreises Sonneberg

Teilplan

**HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND
SONSTIGE LEISTUNGEN
DER JUGENDHILFE**

Planungszeitraum 2026 - 2029



(Bild von privat)

herausgegeben von:

Landratsamt Sonneberg
Kreisjugendamt
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg

im:
Redaktionsschluss:
Jugendhilfeausschuss:

Oktober 2025
02.10.2025
Beschluss – Nr. 32/06/2025
vom 20.10.2025

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen der Jugendhilfeplanung	3
2. Anlass und Ziel	5
3. Vorgehensweise der Planerstellung	6
4. Grundlagen der Planung	7
4.1 Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Sonneberg	7
4.2 soziale Entwicklungen	10
4.2.1 Arbeitslosigkeit	10
4.2.2 Arbeitslosengeld II	11
4.2.3 Ausgewählte Ergebnisse der Kinder- und Jugendbefragung in Thüringen 2022	12
4.2.4 Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe	17
4.3 Hilfen zur Erziehung	18
4.3.1 Interkommunaler Vergleich der Thüringer Landkreise	18
5. Berichterstattung zu den Leistungen	21
5.1 Allgemeine Förderung in der Familie	21
5.1.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	21
5.1.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	21
5.1.3 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	22
5.1.4 Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder	23
5.1.5 Versorgung und Betreuung von Kindern in Notsituationen	26
5.2 Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige	27
5.2.1 allgemeiner Überblick	27
5.2.2 ambulante Hilfen	24
5.2.3 teilstationäre Hilfen	39
5.2.4 stationäre Hilfen	41
5.2.5 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	46
5.2.6 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung	50
5.2.7 unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)	52
5.3 andere Aufgaben der Jugendhilfe	54
5.3.1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	54
5.3.2 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	56
5.3.3 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	60
5.3.4 Früherkennungsuntersuchungen	64
5.3.5 Adoptionsvermittlung	65
6. Qualitätsentwicklung	68
6.1 Allgemeine Förderung in der Familie	68
6.1.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	68

6.1.2	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	68
6.1.3	Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	69
6.1.4	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder	69
6.2	Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige	69
6.2.1	ambulante Hilfen	69
6.2.2	teilstationäre Hilfen	72
6.2.3	stationäre Hilfen	72
6.2.4	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	73
6.2.5	Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung	74
6.3	andere Aufgaben der Jugendhilfe	74
6.3.1	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	74
6.3.2	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	74
7.	Qualitätskriterien	76
7.1	Allgemeine Förderung in der Familie	76
7.1.1	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	76
7.1.2	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	76
7.1.3	Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	77
7.1.4	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder	77
7.2	Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige	78
7.2.1	ambulante Hilfen	78
7.2.2	teilstationäre Hilfen	82
7.2.3	stationäre Hilfen	83
7.2.4	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	86
7.2.5	Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung	86
7.3	andere Aufgaben der Jugendhilfe	86
7.3.1	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	86
7.3.2	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	86
8.	Aktuelle Tendenzen, Probleme und Ausblick	88

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1. der Jugendhilfeplanung

Die Kinder- und Jugendhilfe hat den gesetzlichen Auftrag; „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (§ 1 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII). Jugendhilfeplanung ist das zentrale Steuerungsinstrument, um diesem umfassenden Auftrag nachzukommen und eine zukunftsgerichtete (Weiter-) Entwicklung der kommunalen Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien zu gewährleisten. Außerdem stellt Jugendhilfeplanung das zentrale Steuerungsinstrument auf kommunaler Ebene und für die Politikberatung dar. (P. Oettler, J. Pudelfko: Jugendhilfeplanung in Deutschland – Herausforderungen, Potenziale und Entwicklungstendenzen“, Waxmann Verlag Münster, 2023, S. 15, 17)

Die Gesamtverantwortung für die Jugendhilfe und damit auch für deren Planung liegt nach §79 Abs. 1 SGB VIII in der Hand des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Umfang dieser Gesamtverantwortung ergibt sich aus dem § 79 Abs. 2 SGB VIII: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen, ...“ Dass Jugendhilfeplanung eine Pflichtaufgabe ist, wird im § 80 Abs. 1 SGB VIII geregelt: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.“

Jugendhilfeplanung ist somit das zentrale Steuerungsinstrument zur Überprüfung und Sicherung der Gewährleistungsverpflichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Hierbei sind gesellschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen, als auch die fachliche Qualität und die dafür notwendigen Standards in den Diensten, Maßnahmen und Angeboten stetig inklusiv weiter zu entwickeln.

Die frühzeitige Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Planung wird explizit im § 80 Abs. 4 SGB VIII deutlich. Im § 12 Abs. 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes wird auf landesrechtlicher Ebene hingewiesen: „Zum Zwecke der Jugendhilfeplanung soll der öffentliche Träger darauf hinwirken, dass für einzelne Arbeitsbereiche von besonderer Bedeutung auf der Ebene des örtlichen Trägers Arbeitsgemeinschaften ... gebildet werden, in denen er mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Trägern geförderter Maßnahmen zusammenarbeitet. In den Arbeitsgemeinschaften und Landesarbeitsgemeinschaften sollen die geplanten Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen so aufeinander abgestimmt werden, dass sie sich ergänzen.“

Jugendhilfeplanung hat dafür Sorge zu tragen, dass die einzelnen Teile des Systems Jugendhilfe sich in Beziehung zueinander entwickeln und dass die unterschiedlichen Funktionen von Programmatik, Rechtsanspruch und hoheitlichen Aufgaben des gesetzlichen Auftrags in der Infrastruktur ineinandergreifen (S. Maykus, R. Schone: „Handbuch Jugendhilfeplanung“, VS Verlag für Sozialwissenschaften Wiesbaden, 2010, S. 99).

Die Beplanung der verschiedenen Teilbereiche der Jugendhilfeplanung erfolgt parallel und umfasst folgende Planungsphasen:



(Vgl. [135-19 Anlage Arbeitshilfe Jugendhilfeplanung.pdf \(thueringen.de\)](#), Stand 10.11.2021)

1.2 für den Planungsbereich

Für die Leistungsfelder der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und den Hilfen für junge Volljährige nach den §§ 27 bis 41 SGB VIII sind der Jugendhilfeplanung folgende Aufgaben zuzuordnen:

„... die Bedarfs- und Angebotsstruktur zu betrachten, zu analysieren und fachlich zu bewerten. Dabei betrachtet sie die Wirkung der Dienstleistungen und Angebote, um eine effektive und effiziente Ausgestaltung des Leistungsbereiches zu unterstützen.

... beobachtet die Entwicklung der Inanspruchnahme sowie der qualitativen Ausgestaltung und leitet hieraus Forderungen ab. Die Aufgabe eines „Warnsystems“ steht im Mittelpunkt.

... unterstützt die Erarbeitung von Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den Leistungsbereichen und anderen Kooperationspartnern. (vgl. TMBJS: Arbeitshilfe „Jugendhilfeplanung“, 2019, S. 20)

2. Anlass und Ziel des Planes

Die Erziehungshilfen sind für Kinder, Jugendliche und Familien in Problemkonstellationen konzipiert. Sie werden für einen eingegrenzten, mit bestimmten situativen Merkmalen versehenen und in seinem Umfang schwer einschätzbaren Personenkreis angeboten.

Der individuelle Rechtsanspruch ist nicht voraussetzungslos gegeben, sondern erst nach Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Definition eines Rechtsanspruchs im Einzelfall vorliegen (vgl. S. Maykus, R. Schöne: „Handbuch Jugendhilfeplanung“, VS Verlag für Sozialwissenschaften Wiesbaden, 2010, S. 209).

„Die soziale Teilhabe Jugendlicher und junger Erwachsener wird in elementarer Weise durch ihre Lebenslage und die sozialen Handlungsspielräume bestimmt, die ihnen zugestanden und eröffnet werden. Das institutionelle Gefüge des Aufwachsens reguliert in diesem Zusammenhang maßgeblich das alltägliche Leben junger Menschen. ... Die sozialen Dienste sollen in prekären Lebenskonstellationen dazu beitragen, dass diese jungen Menschen eine gleichberechtigte Chance haben, die Kernherausforderungen im Jugendalter in den Qualifizierungs-, Selbstpositionierungs- und Verselbständigungsprozesse zu gestalten und zu bewältigen.“ (vgl. 15. Kinder- und Jugendbericht 2017, Drucksache 18/11050, S. 427)

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes steht für die Verbesserung vor allem für diejenigen jungen Menschen,

- die benachteiligt sind,
- die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder
- die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden. (vgl. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860>, 06.11.2023)

Die aktuelle Reform des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes regelt konkret:

- einen besseren Kinder- und Jugendschutz
- die Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Jugendhilfe aufwachsen
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
- mehr Prävention vor Ort
- mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Dieser Plan dient dem Landkreis Sonneberg:

- für eine genaue Betrachtung und kritische Analyse der Angebotsstruktur in Hinblick auf deren fachliche Tragfähigkeit,
- Einbeziehung und Beteiligung der Betroffenen zu ermöglichen,
- für das Herausarbeiten von möglichen Entwicklungstendenzen im Bedarf, der Abgleich dieser Tendenzen mit den vorhandenen Angeboten und der Formulierung von diesen Veränderungsimpulsen bis zur Entwicklung passgenauer Angebote analog veränderter Bedarfe,
- zur Prüfung bzgl. der Erbringung von HzE (zunehmend in Netzwerken und mit Kooperationen) mit den Frühen Hilfen, ThEKiZ, Kita's, Schulen, Schulsozialarbeit und weiteren Diensten, unter dem Gesichtspunkt des weiteren Ausbaus des Netzwerkes und der Angebotsvielfalt
- Schaffung und Schnittstellennutzung im Rahmen eines lokalen Übergangsmanagements.

Ziel ist ein wirksames Hilfesystem, das Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen schützt und Familien stärkt. Dabei geht es auch darum, gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen zu sichern beziehungsweise herzustellen.

3. Zur Vorgehensweise

Der Plan „Hilfen zur Erziehung“ 2026 – 2029 des Landkreises Sonneberg wurde in den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ erarbeitet, als Entwurf in die Arbeitsgemeinschaft „Jugendhilfeplanung“ nach § 78 SGB VIII eingebracht sowie diskutiert und anschließend dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Rahmen der Bedarfseinschätzung wurde von einem Bedarfsbegriff ausgegangen, der die im Rahmen von Datenanalysen, Dokumentenanalysen und Beteiligungsverfahren ermittelten und angezeigten Bedürfnisse aufnimmt und in einem diskursiven Prozess betrachtet. „Bedarf ist demnach die politische Verarbeitung von Bedürfnissen; es ist die Eingrenzung von Bedürfnissen auf das Aufgrund politischer Entscheidungen für erforderliche und gleichzeitig für machbar Gehaltene.“ (Jordan/Schone (Hg.): Handbuch Jugendhilfeplanung, S. 185, Münster 1998)

Im Landkreis wurden Bestand, Bedarf und Handlungsempfehlungen nach folgenden Aufgabenschwerpunkten strukturiert:

- Förderung der Erziehung in der Familie,
- Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige und
- Andere Aufgaben der Jugendhilfe.

- planungsspezifische Bestandserhebung

Der aktuelle Bestand an Diensten und Angeboten wurde durch die Verwaltung des Jugendamtes anhand von Statistiken der Träger und eigenen Erhebungen sowie Jahresberichten bei den Trägern erhoben. In Beratung mit der Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ wurden die Qualitätskriterien und die Qualitätsentwicklung erarbeitet.

- Öffentliche Auslage

Die öffentliche Auslage erfolgte im Zeitraum vom 06.10. – 17.10.2025 auf der Internetseite des Landratsamtes Sonneberg. Hinweise, Empfehlungen und Anfragen konnten über die Stadt- und Gemeindeverwaltungen bzw. direkt beim Kreisjugendamt des Landratsamtes Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, in Schriftform eingereicht werden.

- Arbeitsgemeinschaften / Jugendhilfeausschuss

Zielrichtung und Planungsschwerpunkte für die Erstellung des Planes „Hilfen zur Erziehung“ wurden von Januar 2025 bis September 2025 in 5 Beratungen der Arbeitsgemeinschaft „Hilfe zur Erziehung“ und mit der Arbeitsgemeinschaft „Jugendhilfeplanung“ erarbeitet, diskutiert und festgelegt.

Der Plan „Hilfen zur Erziehung“ wird dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Sonneberg im III. Quartal 2025 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

4. Grundlagen der Planung

4.1 Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Sonneberg

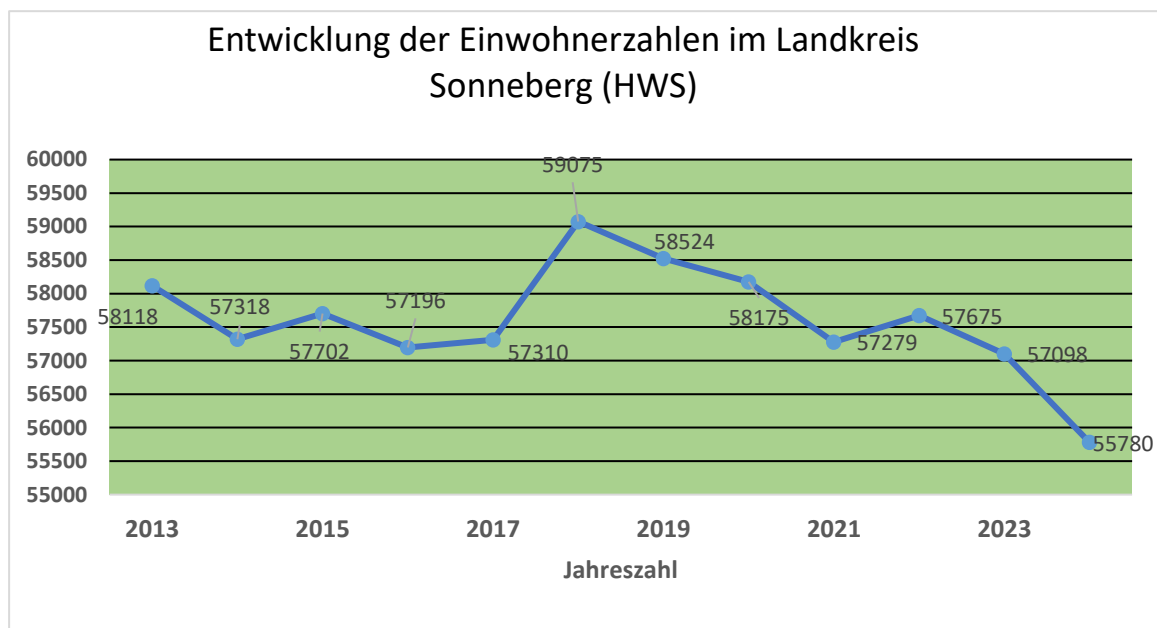
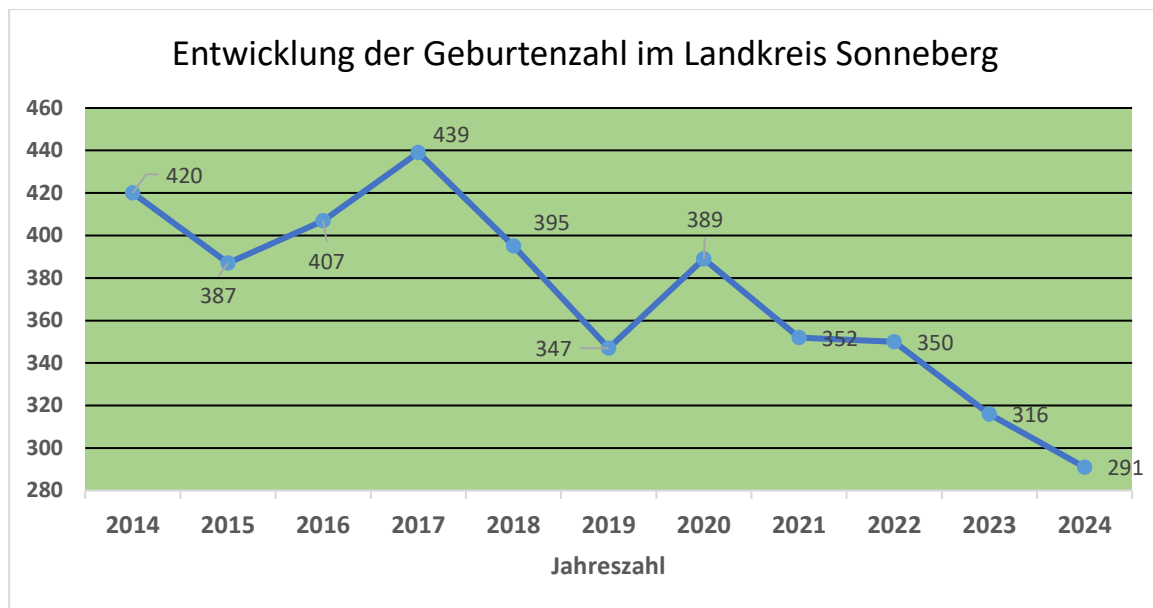


Diagramme erstellt nach Angaben der Einwohnermeldeämter an das Jugendamt, 2018 inkl. Lichte, Piesau

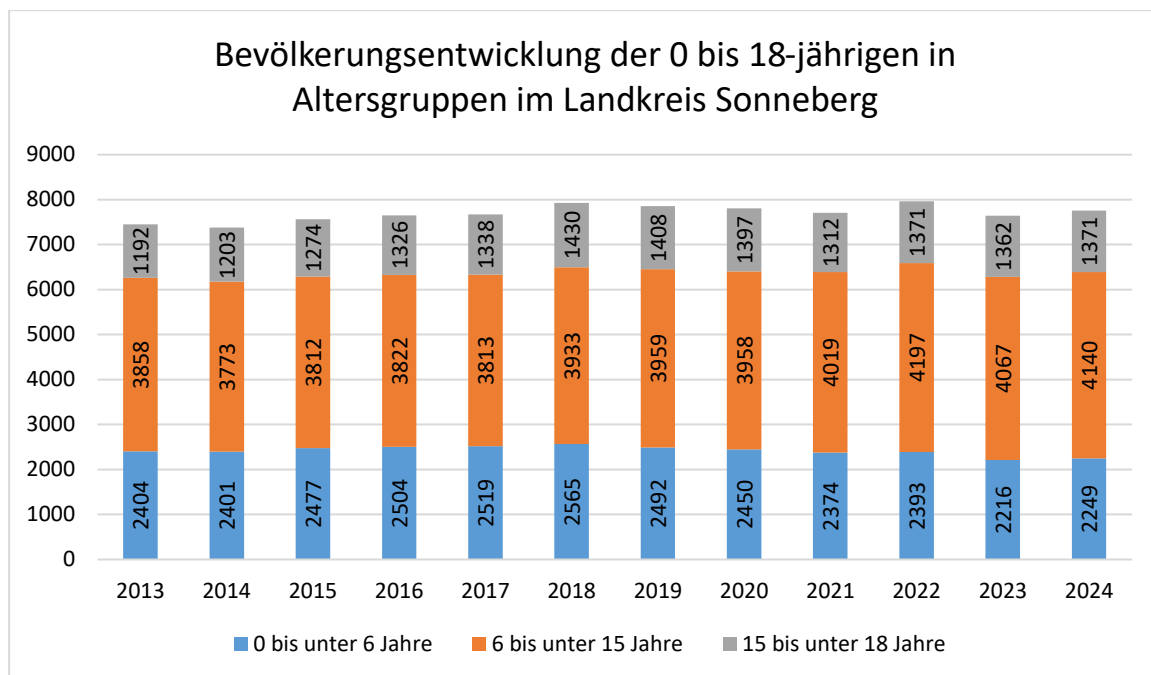


Diagramm erstellt nach Angaben der Einwohnermeldeämter an das Jugendamt

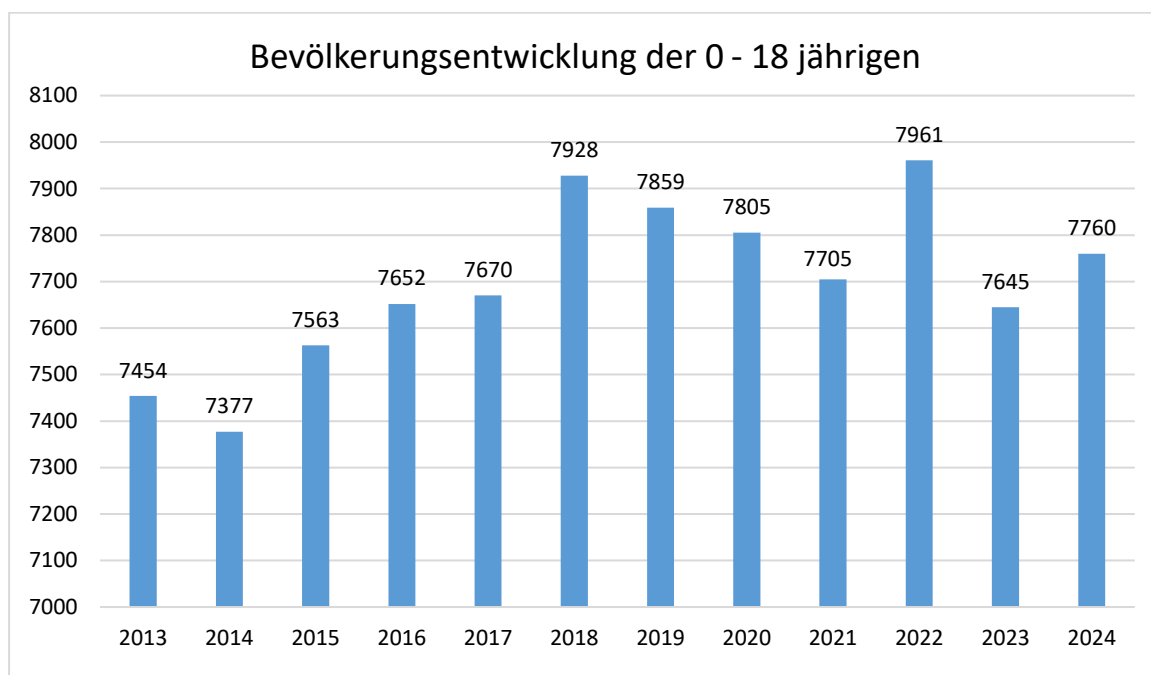


Diagramm erstellt nach Angaben der Einwohnermeldeämter an das Jugendamt

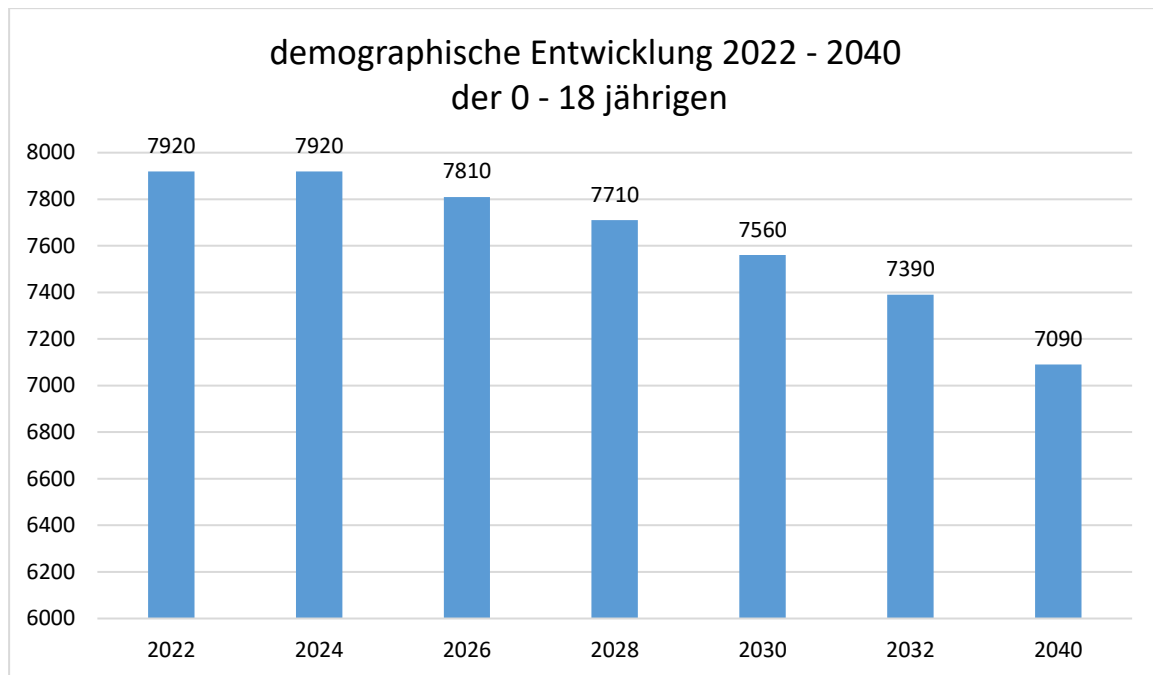


Diagramm erstellt nach Daten und Hochrechnung durch das TLS

Bei einem Blick in Altersgruppen zeigen sich weitere Erkenntnisse:

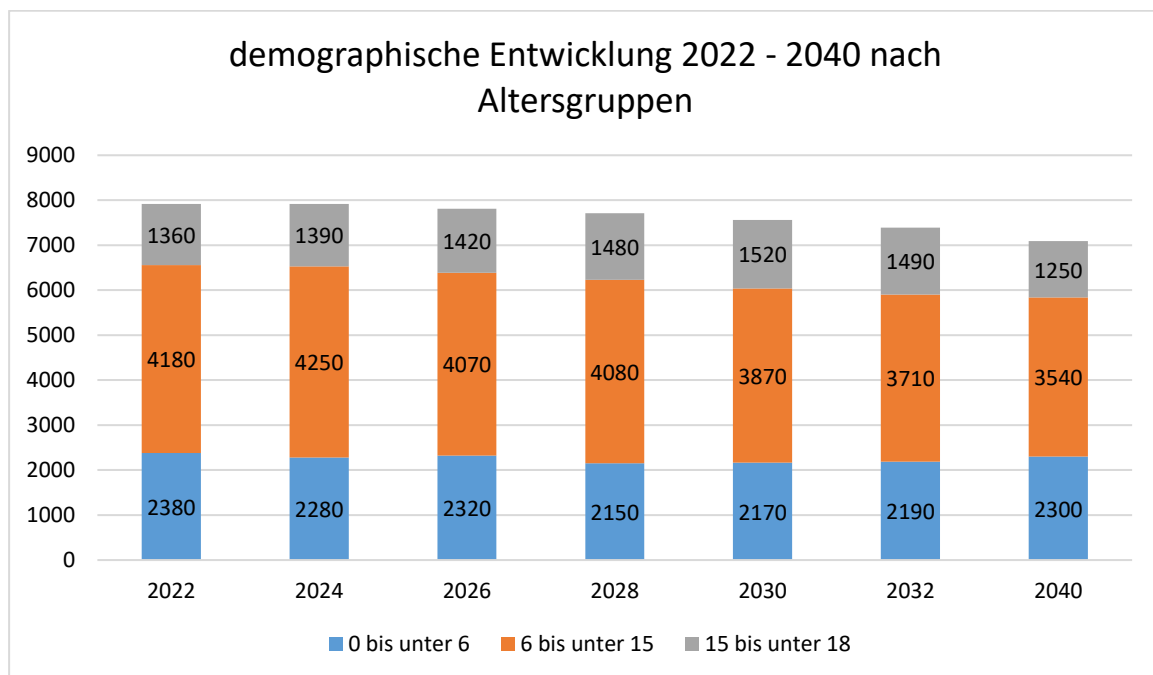


Diagramm erstellt nach Daten und Hochrechnung durch das TLS

Der prognostizierte Rückgang bis 2032 durchzieht alle Altersgruppen mit Ausnahme der 15 bis unter 18-jährigen. Hier liegt selbst 2032 der errechnete Wert noch über dem Basiswert aus dem Jahr 2022.

4.2 soziale Entwicklungen

4.2.1 Arbeitslosigkeit

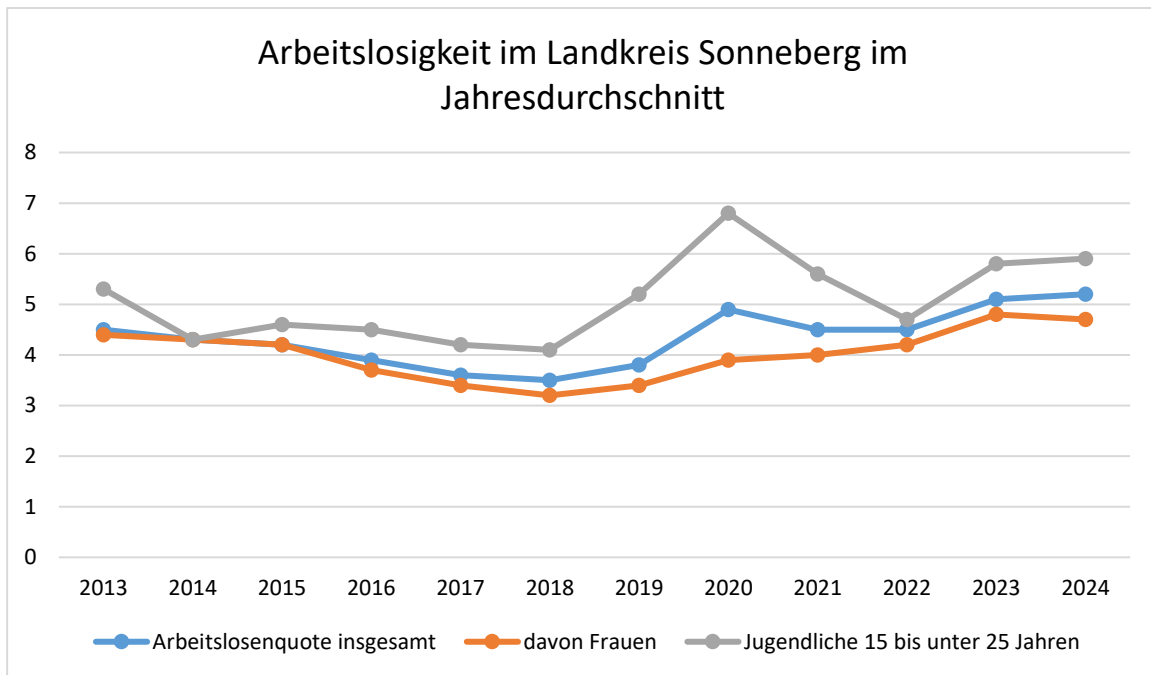


Diagramm erstellt nach Angaben des TLS

Die Arbeitslosenquote insgesamt ist nach einem kleinen Anstieg im Jahr 2020 wieder gesunken. Die Arbeitslosenquote bei den Jugendlichen liegt im Jahresdurchschnitt über der Arbeitslosenquote insgesamt und war im Jahr 2020 erheblich im Verhältnis gestiegen.

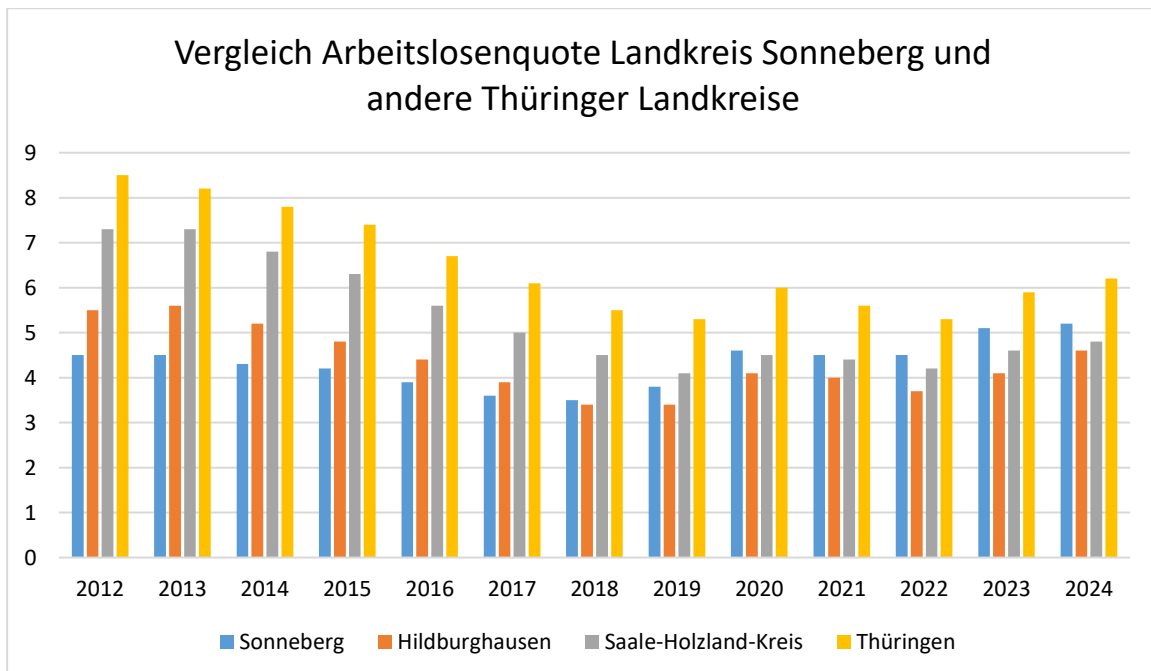


Diagramm erstellt nach Daten des TLS

Die grafische Darstellung zeigt den Verlauf der Arbeitslosenquote im Vergleich mit 2 anderen Thüringer Landkreisen und dem Thüringer Durchschnitt gegenüber dem Landkreis Sonneberg.

Alle Kurven verliefen bis zum Jahr 2017 proportional ähnlich. Seit dem Jahr 2018 ist im Landkreis ein deutlicher Anstieg gegenüber den anderen beiden Landkreisen zu verzeichnen, wobei der Landkreis Sonneberg immer noch unter dem Thüringer Durchschnitt liegt.

4.2.2 Arbeitslosengeld II - Bürgergeld

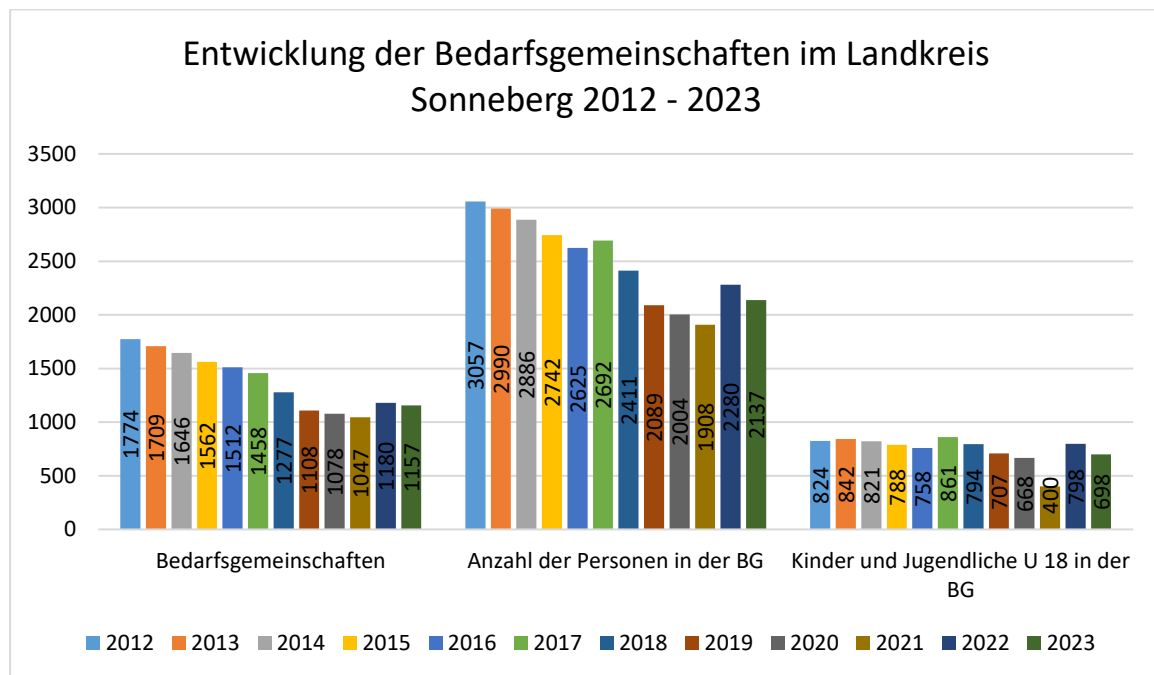


Diagramm erstellt nach Daten der Agentur für Arbeit

In der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften insgesamt kam es zwischen 2012 und 2023 zu einer Reduzierung um 34,8%. Reduzierte sich die Anzahl der Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, um 30,1% so reduzierte sich die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in Bedarfsgemeinschaften nur um 15,3 %.

Bei insgesamt 8.118 Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren beträgt deren Anteil 8,8 %. Dies bedeutet, dass jeder Zwölfte der unter 18-Jährigen von Leistungen nach dem SGB II leben muss und damit armutsgefährdet ist.

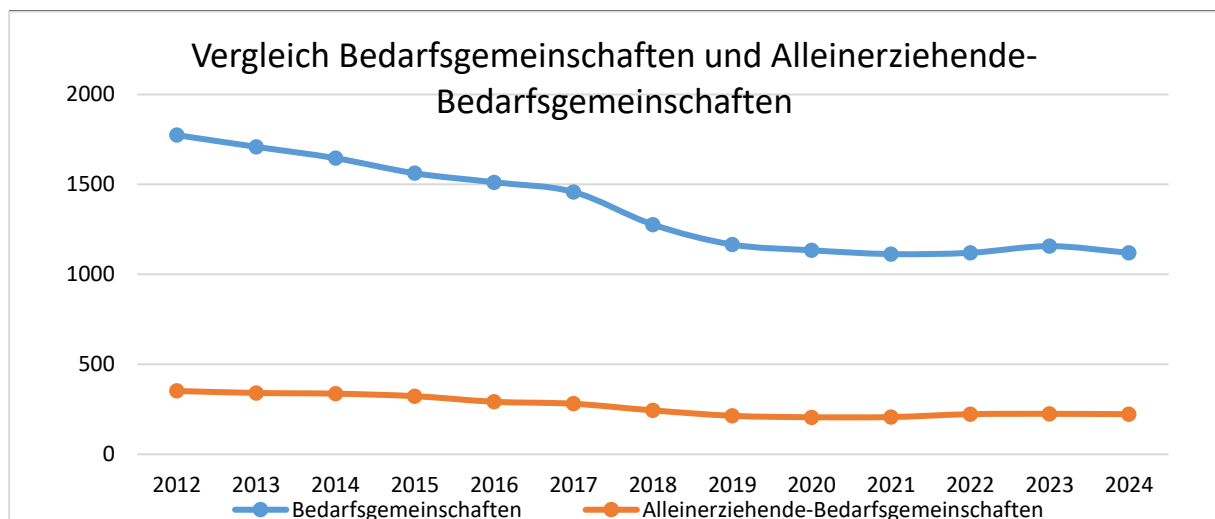
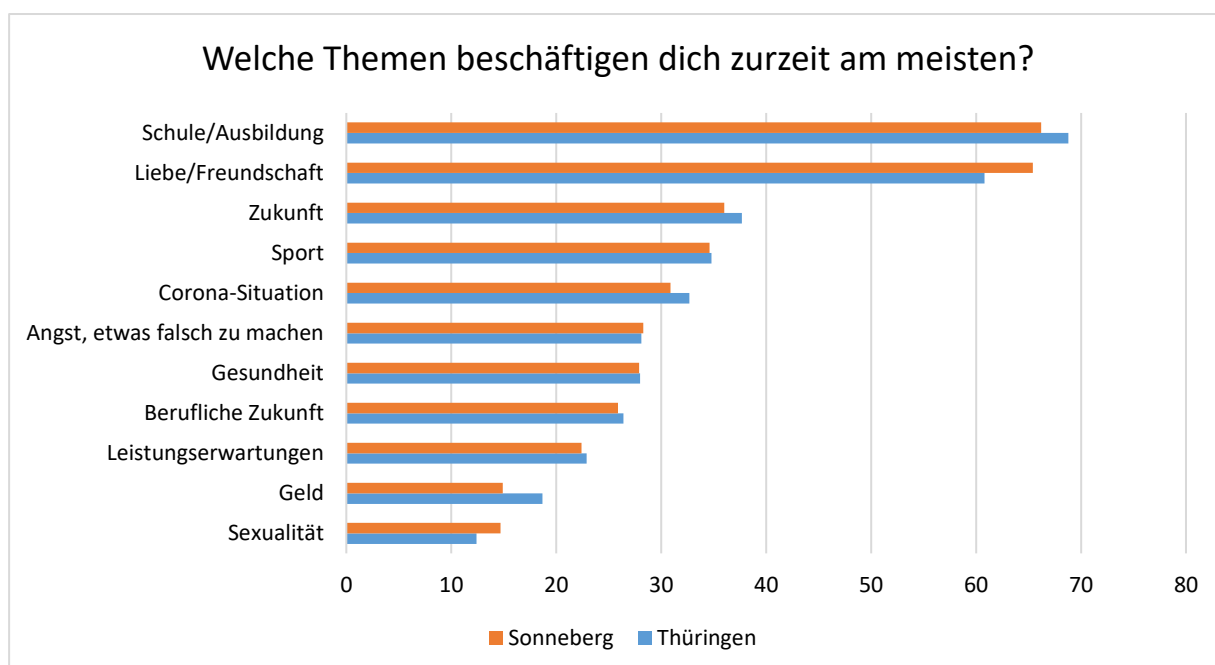


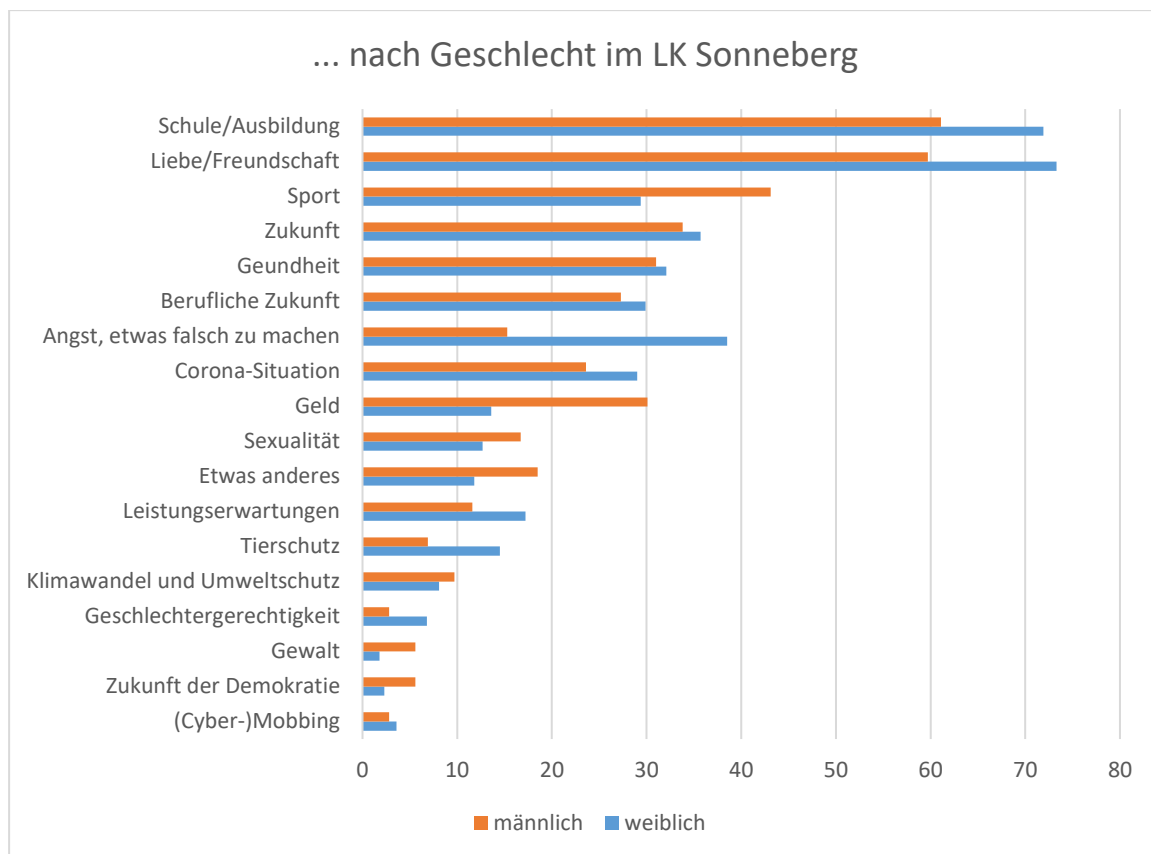
Diagramm erstellt nach Daten der Agentur für Arbeit

Reduzierten sich die Bedarfsgemeinschaften von 2012 bis 2023 um 34,8% so reduzierte sich die Anzahl der Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften ebenso um 36,6%.

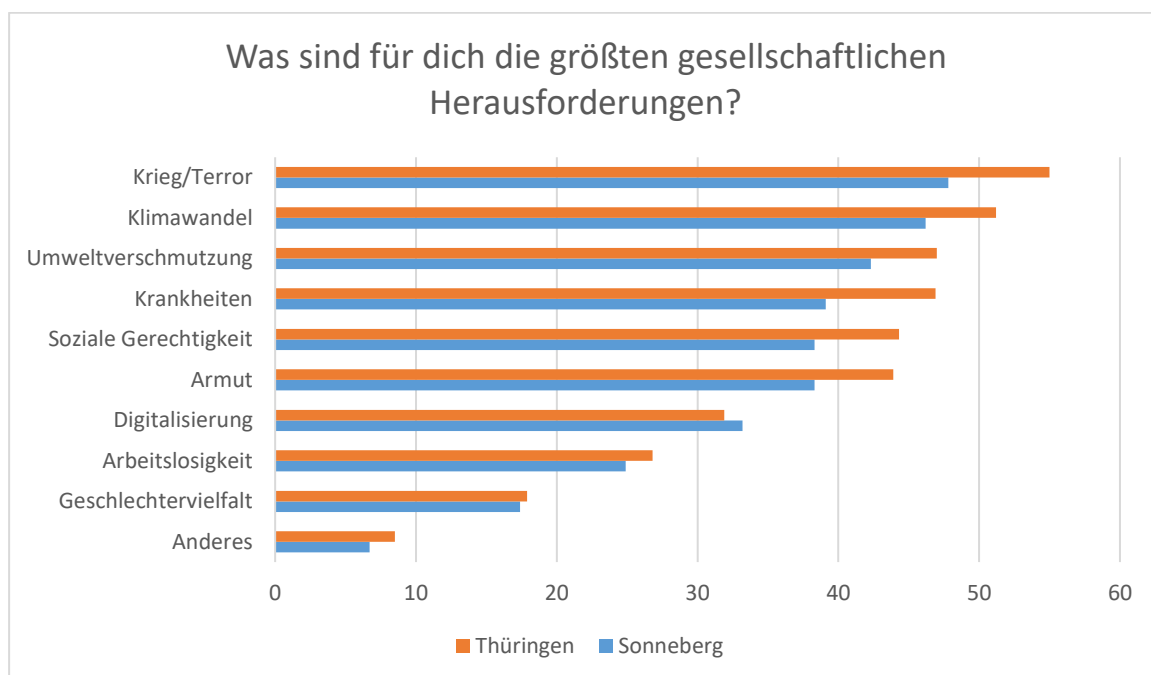
4.2.3 Ausgewählte Ergebnisse der Kinder- und Jugendbefragung Thüringen 2022

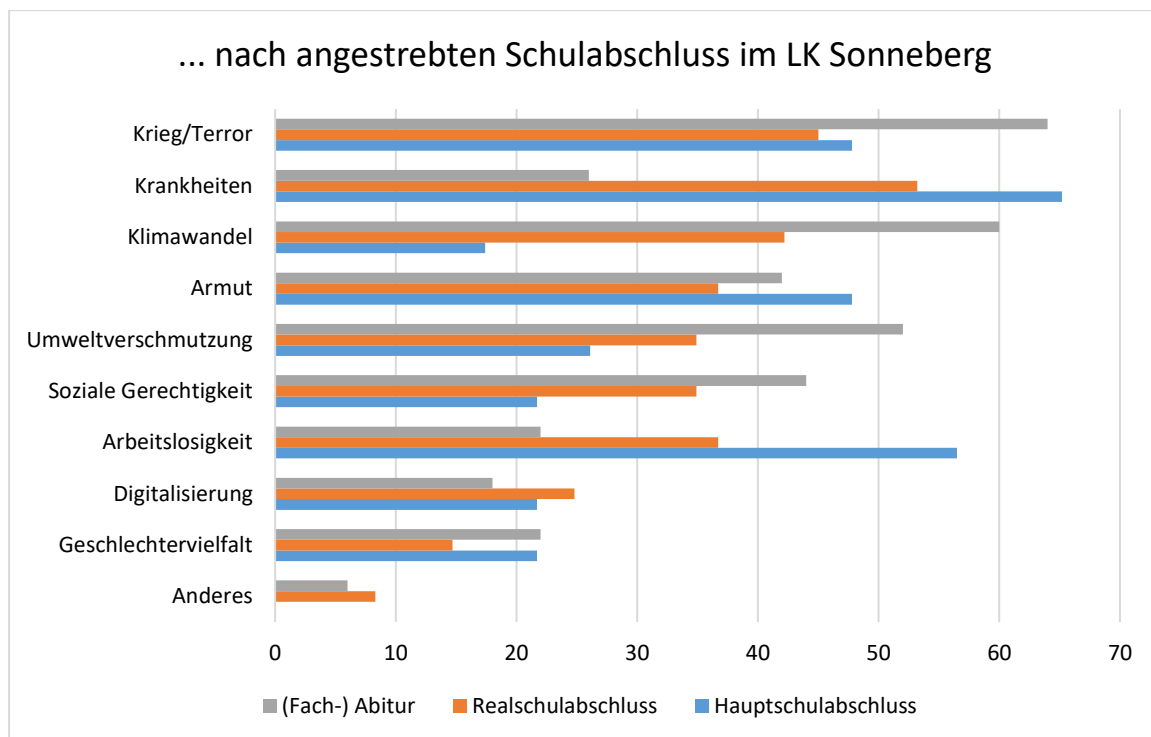
Im Jahr 2021/2022 fand durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport eine Kinder- und Jugendbefragung mit den Schwerpunkten persönliche und politische Einstellungen, Beteiligung und Engagement, Wohnumfeld und Lebensqualität, Freizeitverhalten, Problemlagen, Gesundheit und Auslandserfahrungen statt. Durch die Hohe Teilnehmenden Anzahl aus dem Landkreis Sonneberg konnte eine Auswertung in ausgewählten Bereichen für den Landkreis erfolgen.





Die Themen, die Jugendliche im Landkreis Sonneberg beschäftigen, beschäftigen auch Jugendliche des Landes Thüringen in einem ähnlichen Verhältnis. Eine Betrachtung auf das Geschlecht bezogen, zeigt für den Landkreis Unterschiede auf. Die Themen Schule/Ausbildung und Liebe/Freundschaft sind bei den weiblichen Jugendlichen stärker im Fokus, als bei den männlichen. Ein sehr deutlicher Unterschied zeigt sich beim Thema „Angst, etwas falsch zu machen“. Setzen sich bei den männlichen Jugendlichen nur 15,3 % mit dem Thema auseinander, sind es bei den weiblichen über das Doppelte mehr.

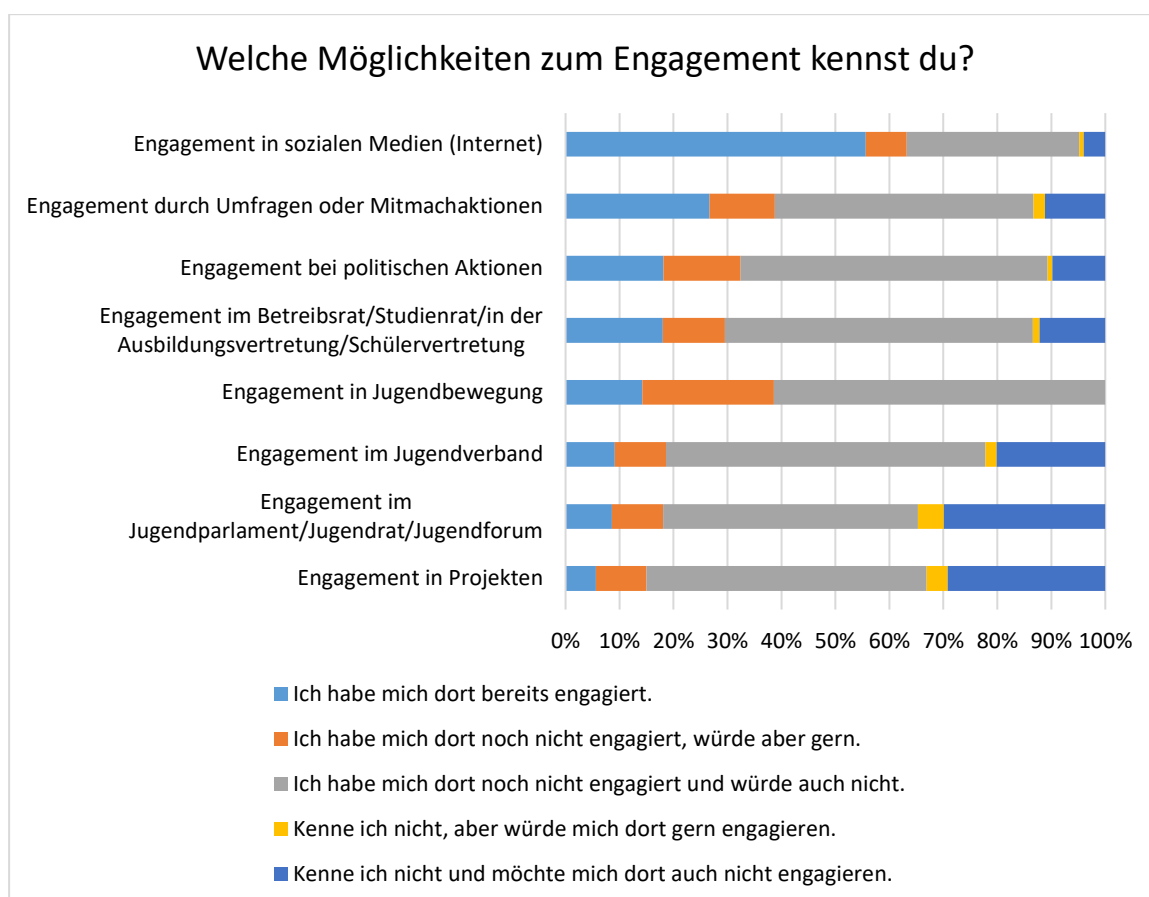
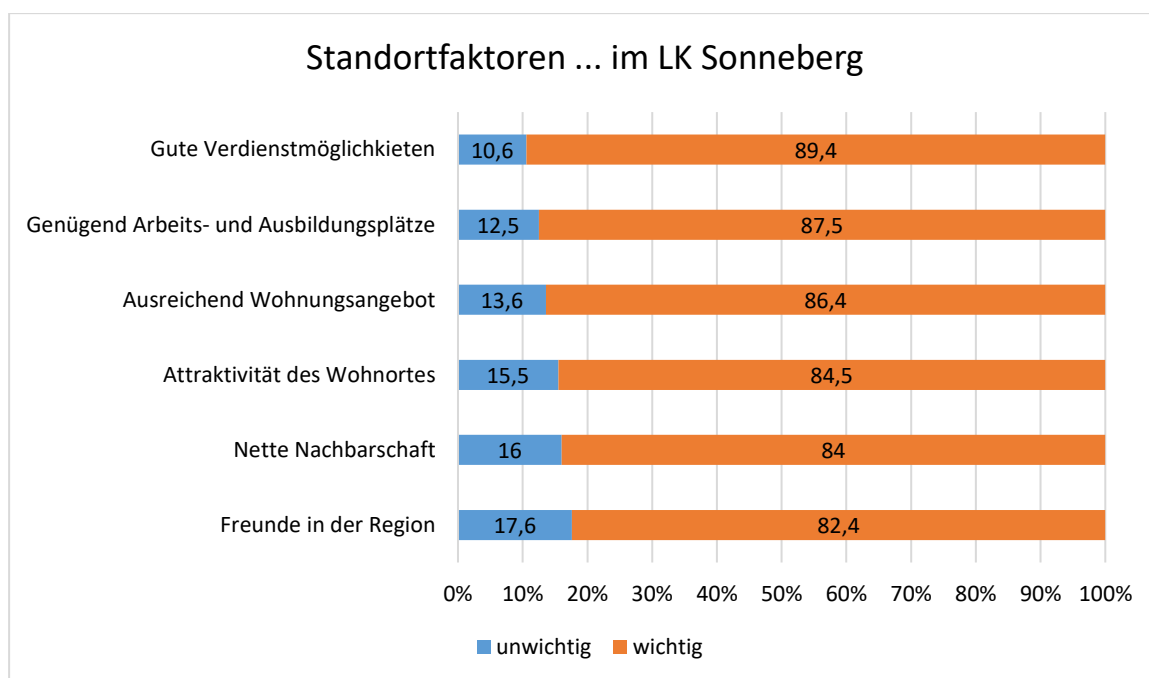




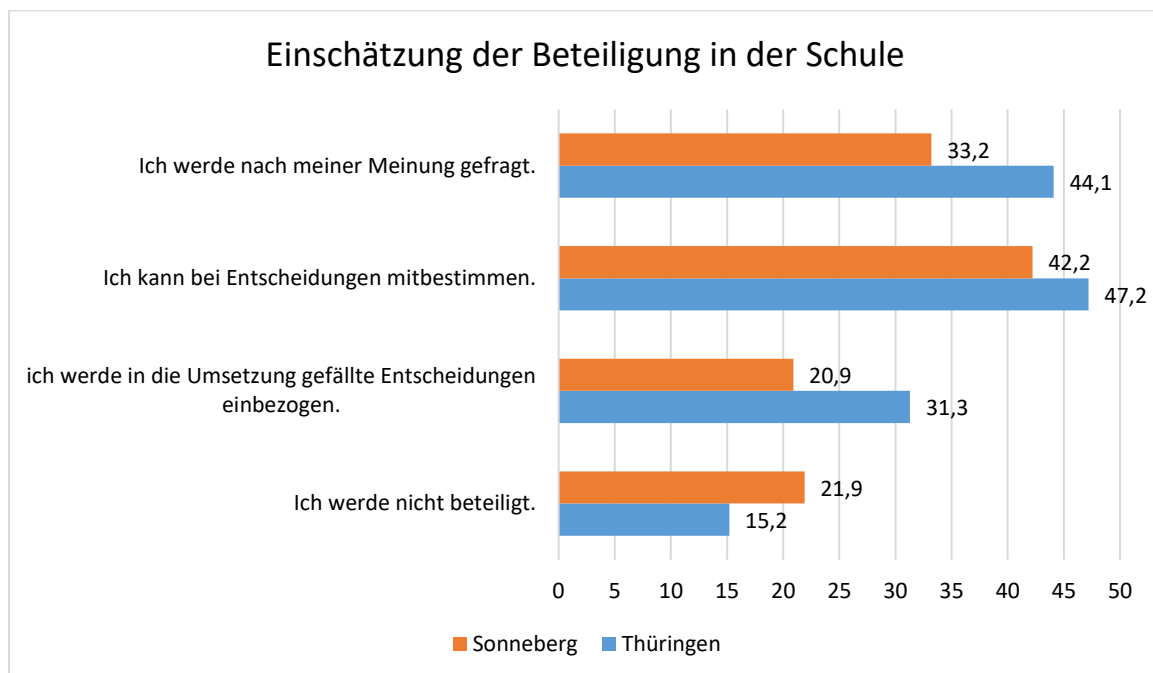
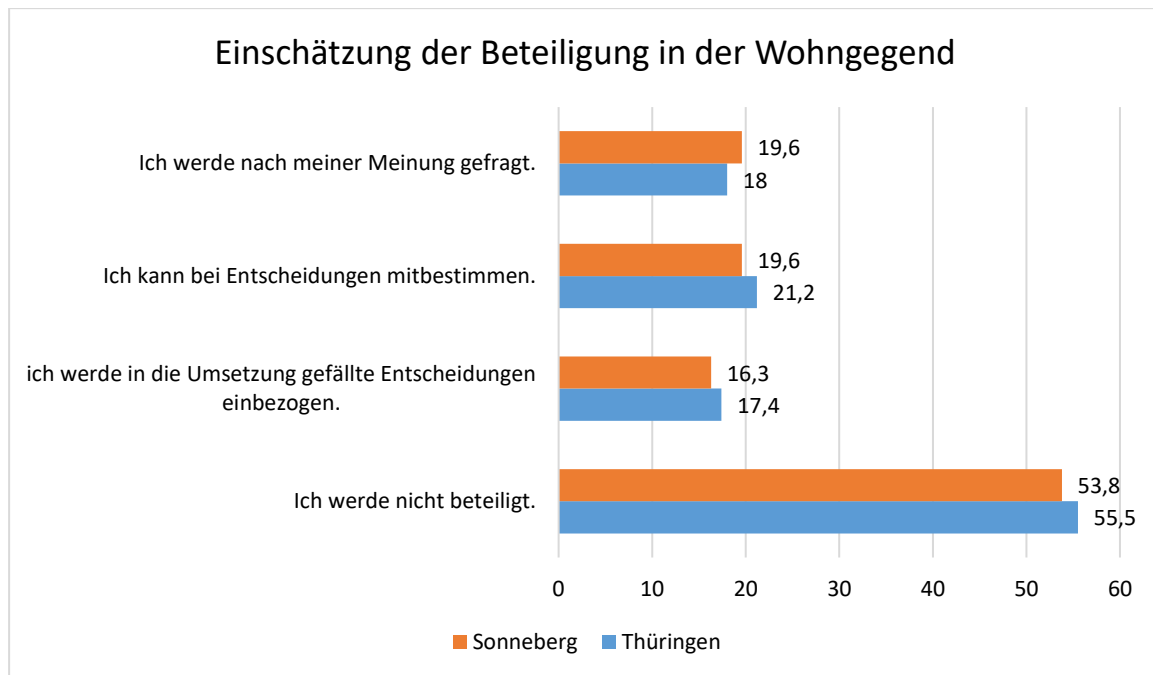
Die größten gesellschaftlichen Herausforderungen sehen Jugendliche mit angestrebtem Hauptschulabschluss in den Bereichen Krankheiten, Armut, und Arbeitslosigkeit. Hingegen sind für Jugendliche mit angestrebtem (Fach-) Abitur die größten gesellschaftlichen Herausforderungen im Bereich Krieg/Terror, Klimawandel und Umweltverschmutzung zu sehen. Jugendliche mit angestrebtem Realschulabschluss liegen in fast allen Bereichen zwischen den anderen Abschlüssen. Nur im Bereich Digitalisierung sehen sie eine größere Herausforderung.

Berufliche Zukunft

Thüringen		LK Sonneberg
65,4 %	Ausbildung/Lehre machen	84,5 %
63,8 %	Praktikum machen	70,9 %
62,3 %	Studium beginnen	38,4 %
55,4 %	Arbeiten/jobben, um Geld zu verdienen	62,0 %



Die Möglichkeit des Engagements wird im Landkreis Sonneberg in den sozialen Medien schon mit über 50 % genutzt. Das Interesse sich in Jugendbewegungen zu engagieren sollte genutzt werden. Der Bereich Jugendparlament/Jugendrat/Jugendforum sollte das Interesse der Jugendlichen, sie kennenzulernen, besser nutzen.



Die Jugendlichen des Landkreises Sonneberg fühlen sich im Bereich „Beteiligung in der Wohngegend“ prozentual mehr nach ihrer Meinung gefragt, als im Thüringer Durchschnitt. In Bezug auf Schule geben sie an, dass sie weniger beteiligt werden, als im Thüringer Durchschnitt.

Das Thema Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung wird durch die Landesservicestelle Mitbestimmung begleitet.

4.2.4 Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, aber auch der Personensorgeberechtigten ist ein zentraler Grundsatz in der Jugendhilfe und bildet eine wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche und bedarfsgerechte Unterstützung.

Das Ziel ist es, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nachhaltig zu fördern und sicherzustellen. Dabei sollen die jungen Menschen aktiv in alle relevanten Entscheidungsprozesse eingebunden werden, um ihre Wünsche, Bedürfnisse und Meinungen ernst zu nehmen. Durch die Schaffung altersgerechter Beteiligungsmöglichkeiten wird angestrebt, das Selbstvertrauen, die Eigenständigkeit und die Akzeptanz der Hilfen zu stärken. Ziel ist es, eine respektvolle und wertschätzende Zusammenarbeit zu etablieren, die die Entwicklung der jungen Menschen fördert und die Wirksamkeit der Hilfen erhöht.

Ein zentraler Bestandteil unserer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe ist das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. Es bedeutet, dass wir Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, eigene Fähigkeiten und Ressourcen zu entwickeln, um zukünftige Herausforderungen eigenständig bewältigen zu können. Dabei beziehen wir auch die Personensorgeberechtigten mit ein, um gemeinsam die bestmögliche Unterstützung für die jungen Menschen zu gewährleisten. Unser Ziel ist es, die Kinder und Jugendlichen sowie ihre Sorgeberechtigten zu befähigen, selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu handeln. Wir setzen auf eine nachhaltige Begleitung, die die Stärken der jungen Menschen fördert und sie ermutigt, eigene Lösungen zu finden. Durch diese Herangehensweise stärken wir das Selbstvertrauen und die Resilienz der Kinder und Jugendlichen, sodass sie langfristig in der Lage sind, ihr Leben selbstständig zu gestalten und positive Veränderungen herbeizuführen.

4.3 Hilfen zur Erziehung

4.3.1 Interkommunaler Vergleich der Thüringer Landkreise

Der Interkommunale Vergleich der am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung der Jugendämter der 17 Thüringer Landkreise ermöglicht einen Vergleich bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl der 0 bis unter 18 Jährigen.

Landkreis	Einw. unter 18 Jahre	§ 27	§ 29	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35	Gesamt	Quote
Eichsfeld	17.770	10	13	46	92	26	89	91	-	367	2,07
Nordhausen	12.566	0	4	28	48	15	90	83	1	269	2,14
Wartburgkreis	24.092	8	6	71	91	43	60	106	-	385	1,60
Unstrut-Hainich-Kreis	15.846	88	9	30	54	26	145	106	-	458	2,89
Kyffhäuserkreis	10.811	3	9	13	65	-	79	72	1	242	2,24
Schmalkalden-Meiningen	17.908	30	-	38	45	22	103	140	-	378	2,11
Gotha	21.262	12	-	30	75	23	63	121	3	327	1,54
Sömmerda	10.960	49	-	25	42	3	85	93	-	297	2,71
Hildburghausen	9.206	1	40	24	105	8	60	90	-	328	3,56
Ilm-Kreis	16.359	20	5	14	54	16	91	67	-	267	1,63
Weimarer Land	14.359	48	2	40	71	9	112	81	1	364	2,53
Sonneberg	7.645	16	-	9	49	11	42	55	-	182	2,38
Saalfeld-Rudolstadt	14.587	9	-	29	111	15	99	100	1	364	2,50
Saale-Holzland-Kreis	13.240	16	-	15	66	6	80	101	-	284	2,15
Saale-Orla-Kreis	11.781	24	-	10	20	-	57	44	-	155	1,32
Greiz	13.844	9	-	15	65	14	94	61	1	259	1,87
Altenburger Land	12.478	20	-	12	50	17	79	92	1	271	2,17
Thüringer Landkreise	244.714	363	88	449	1103	254	1428	1503	9	5.197	2,12

In den folgenden Diagrammen sind die Quoten der Hilfen zur Erziehung dargestellt. Dabei liegt der Landkreis Sonneberg marginal über den Landesdurchschnitt.

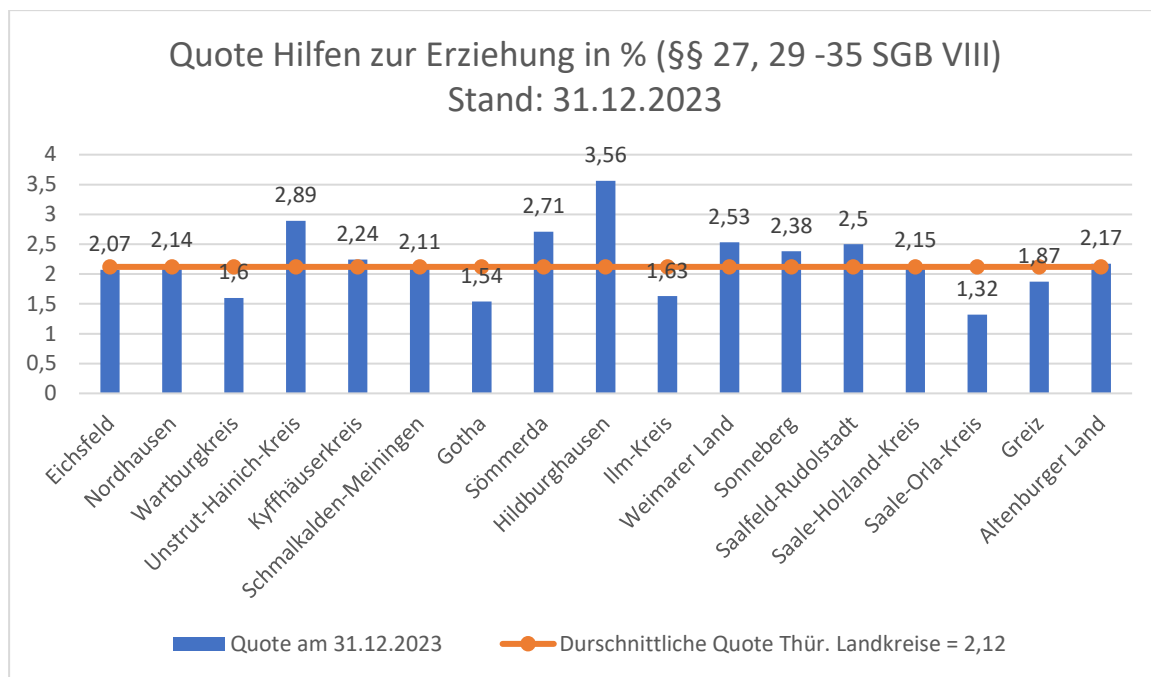


Diagramm erstellt nach Daten des TLS

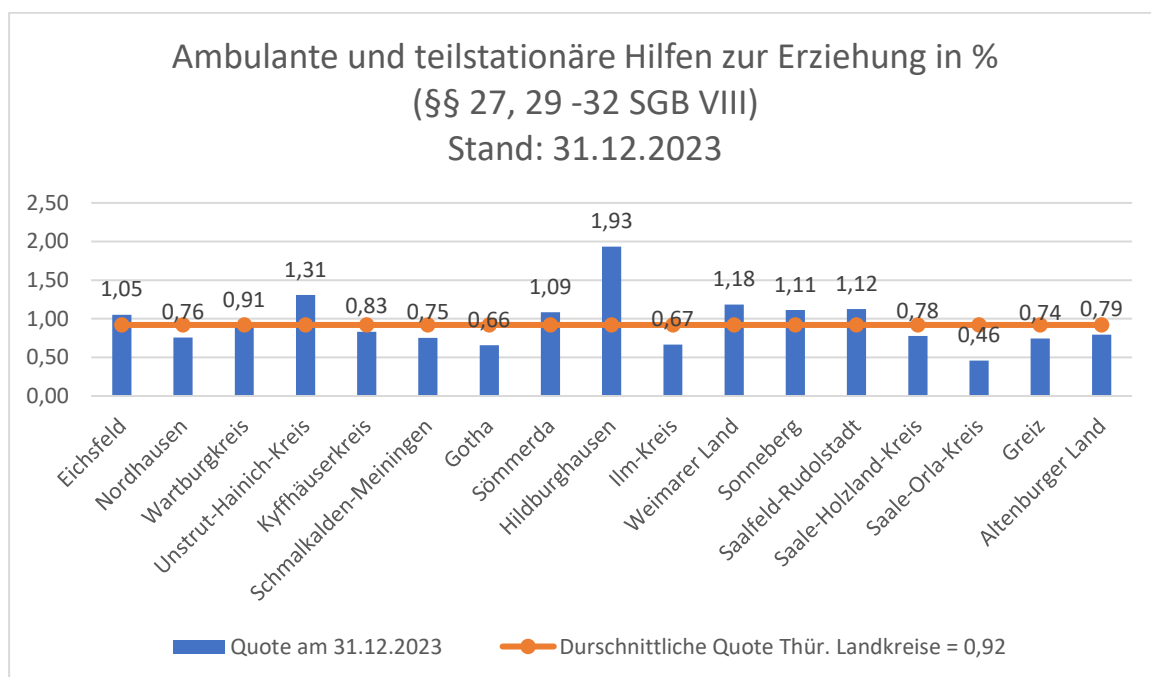


Diagramm erstellt nach Daten des TLS

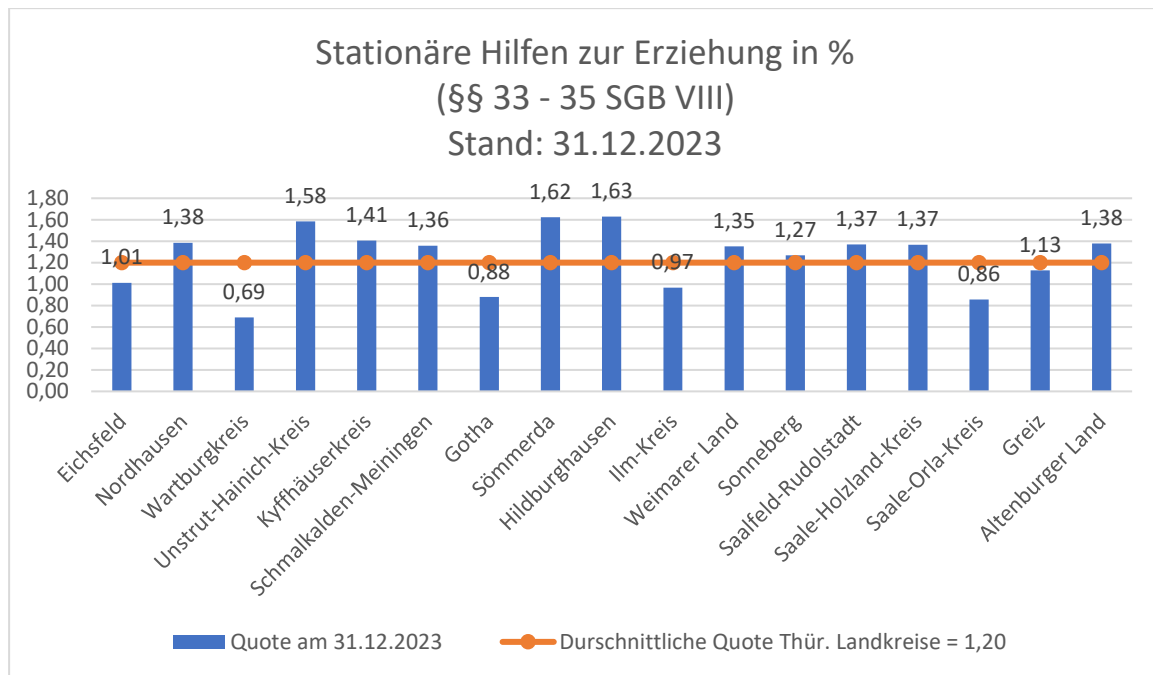


Diagramm erstellt nach Daten des TLS

Weitere Daten werden in der Berichterstattung zu den einzelnen Leistungen aufgezeigt.

5. Berichterstattung zu den Leistungen

5.1 Allgemeine Förderung in der Familie

5.1.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Bei der allgemeinen Beratung in Fragen der Förderung der Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nach **§ 16 SGB VIII** handelt es sich um die Wahrnehmung von präventiven und familienunterstützenden Aufgaben der Jugendhilfe.

Den Ratsuchenden kann bereits bei vielen Problemen geholfen bzw. kann bei der Lösung unterstützt werden.

Hierbei handelt es sich um ein sehr niedrigschwelliges Angebot ohne Antragsverfahren.

Die Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie umfassen insbesondere:

- Angebote der Familienbildung,
- Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen und
- Angebote der Familienfreizeit und Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen.

Die Zielgruppe sind Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte sowie junge Menschen. Leistungen nach § 16 SGB VIII stehen entsprechend der Bedürfnis- und Bedarfslagen grundsätzlich allen Adressaten aller sozialer Schichten offen. Die Angebote können sowohl Familie als soziale Lebensform, als auch Familienmitglieder als Einzelpersonen fokussieren.

Detaillierte Ausführungen zu den Leistungen der Förderung der Erziehung in der Familie befinden sich im beschlossenen Teilfachplan „Frühe Hilfen, Familienhebeammen sowie Kinderschutz und Beratungsstellen 2023 – 2027“ des Landkreises Sonneberg.

5.1.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe einen Anspruch in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach **§ 17 SGB VIII** beraten zu werden. Der Schwerpunkt liegt auf der Beratung der Familie innerhalb der Familie u.a. mit folgenden Zielen:

- Erarbeitung von Formen partnerschaftlichen Zusammenlebens in der Familie und deren Stabilisierung
- Bewältigung von aktuellen Krisen und Konflikten in der Familie
- Kompetenterer Umgang mit möglichen zukünftigen Krisen und Konflikten
- Stärkung der Eltern, ihre Verantwortung in einer dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderlichen Weise wahrzunehmen
- Klärung der Eltern, ob und wie sie ihre Partnerschaft fortsetzen
- Möglichkeit der Kinder und Jugendlichen, auch nach einer Trennung ihrer Eltern, zu beiden Elternteilen förderliche Kontakte und Beziehungen zu unterhalten.

Diese Leistung wird durch die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle (EEFL) der AWO AJS Thüringen gGmbH (siehe Punkt 5.2.1.2) erbracht. Die Beratung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes Sonneberg kann in Einzelfällen angeboten werden.

Die statistische Erhebung bezieht sich nur auf Fälle der EEFL.

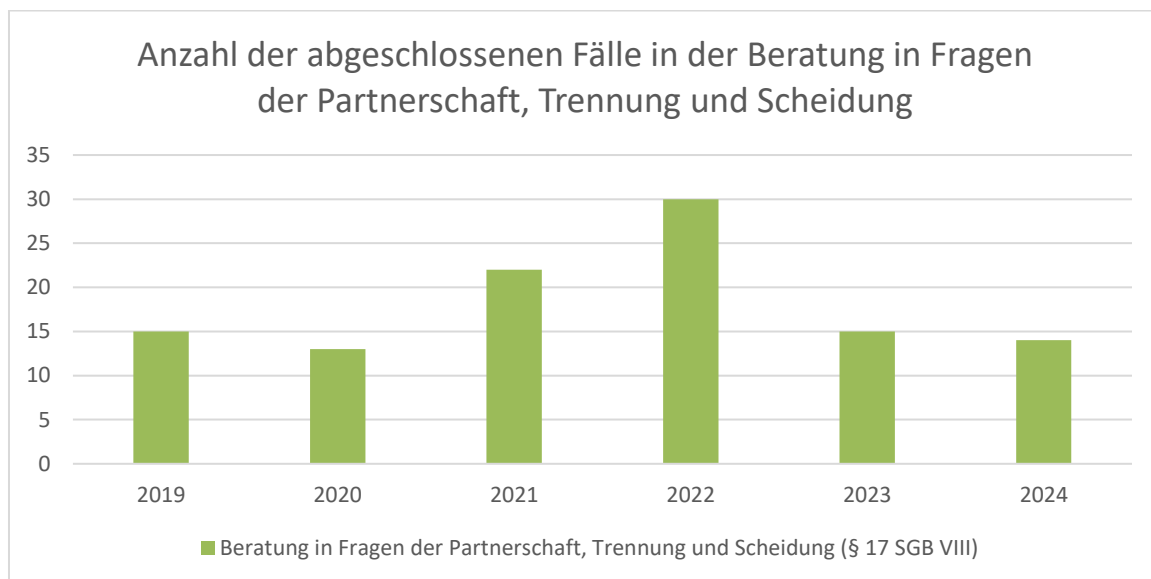


Diagramm erstellt nach Angaben der EEFL.

5.1.3 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

Einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung nach **§ 18 SGB VIII** bezogen auf das Umgangsrecht und die Personensorge haben Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben. Dies bezieht sich auf die Zeit nach der Trennung bzw. Scheidung. Zu diesem Leistungsbereich gehört ebenfalls die Arbeit der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle der AWO AJS Thüringen gGmbH (siehe Punkt 5.2.1.2) und in Einzelfällen die Beratungstätigkeit der Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

Die statistische Erhebung bezieht sich nur auf Fälle der EEFL.

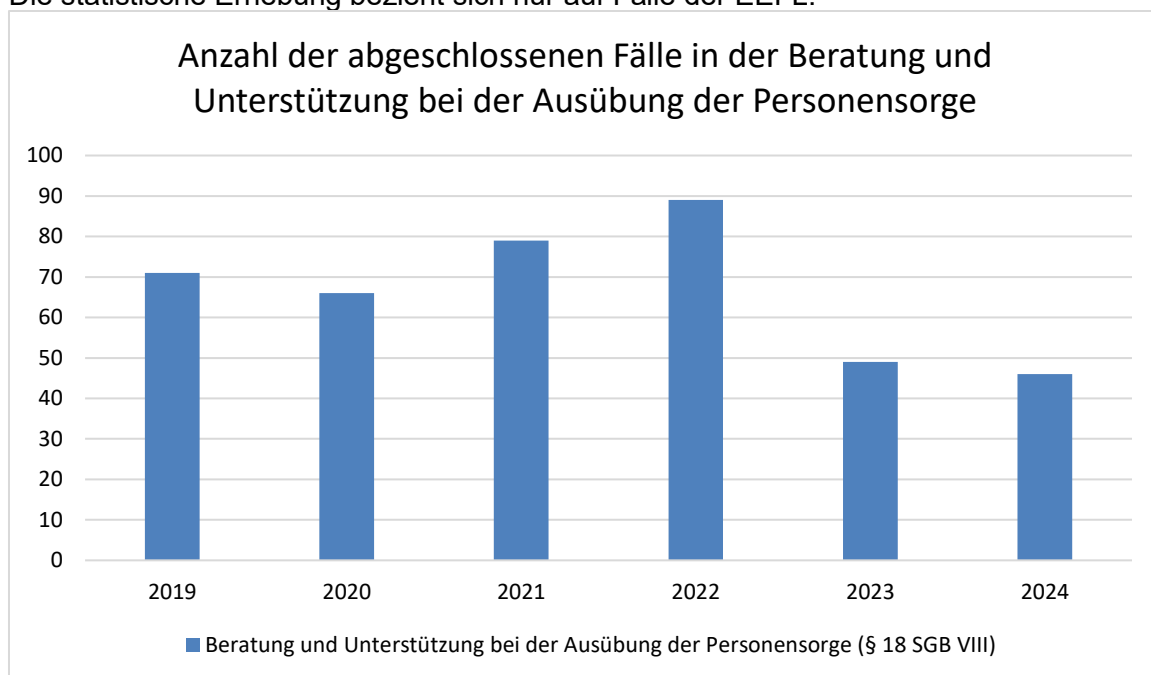


Diagramm erstellt nach Angaben der EEFL.

5.1.4 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Die Mutter-Vater-Kind-Betreuung zählt zu den betreuten Wohnformen nach §19 SGB VIII und eignet sich besonders für alleinerziehende Eltern in psychosozialen Notlagen, welche Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes benötigen. Die Betreuung umfasst Leistungen, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigt. Auch Schwangere können bereits vor der Geburt in der Wohnform aufgenommen werden. Weiterhin gibt es entsprechende Einrichtungen, die beide Elternteile mit Kind/ern aufnimmt und somit das gesamte Familiensystem in den Fokus genommen, begleitet und unterstützt wird.

Die Bedarfe in § 19 stellen sich als zunehmend diversifizierter dar: Themen sind u.a.: Erkrankungen/ Behinderungen von Elternteilen und Kindern, Bedarfe für junge Eltern mit mehr als einem Kind, drohende Obdachlosigkeit.

„Für die entsprechende Wirksamkeit dieser Leistung ist von zentraler Bedeutung, dass hierbei beide Generationen in den Blick genommen werden und sowohl den Bedürfnissen des Kindes und ggf. seiner Geschwister als auch den Bedürfnissen der Mutter oder des Vaters gleichermaßen Rechnung getragen wird.“ (Walhalla Fachredaktion, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz: Weiterentwicklung des SGB VIII, Walhalla Fachverlag, Regensburg 2021, S. 68)

Mit der Hilfe nach § 19 SGB VIII ist die Absicht verbunden, die Persönlichkeitsentwicklung der Mütter und Väter, die die Verantwortung für ihr Kind übernehmen wollen, mit dem Ziel einer selbstverantwortlichen Lebensführung zu fördern. Um dieses Ziel zu verwirklichen, soll auch an einer schulischen und beruflichen Perspektive mit der Mutter/dem Vater gearbeitet werden.

Die Erziehungsfähigkeit soll gestärkt werden. Das Leistungsangebot bietet Hilfe bei der Überwindung einer aktuellen Überforderungs- und Krisensituation, sowie bei der Alltagsstrukturierung und -bewältigung wie sie eine oft ungeplante Schwangerschaft und Geburt eines Kindes auslösen kann.

Im Landkreis Sonneberg gibt es eine Einrichtung, die diese betreute Wohnform anbietet. Miteinander e.V. bietet mit seinem Konzept der Verselbstständigungswohngruppen mit bedarfsgerechter sozialräumlich orientierter Betreuung die Möglichkeit, nach §19 Schwangere, Mütter bzw. Väter mit Kinder(n) oder auch Familiensysteme mit beiden Elternteilen und Kind(ern) im Rahmen eines stationären Angebotes zu unterstützen. Der bedarfsgerechte konzeptionelle Ansatz ermöglicht, u.a. mit individuellen Zusatzleistungen auch auf besondere Bedarfe reagieren zu können.

Die Mutter-Vater-Kind-Betreuung bietet ganzheitliche Familienarbeit und arbeitet mit Methoden der systemischen Elternarbeit, Elternberatung und Familiencoaching. Die Angebote wurden per 31.12.2024 vom Landkreis Sonneberg mit 1 Platz belegt.

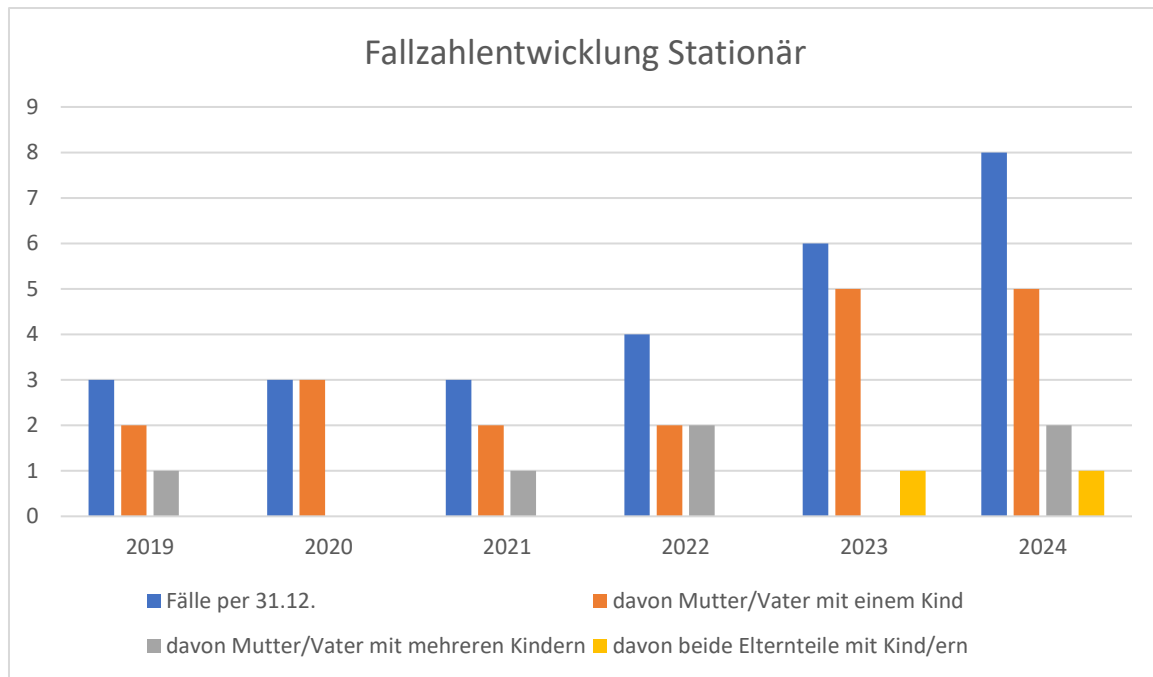


Diagramm erstellt nach eigenen Erhebungen

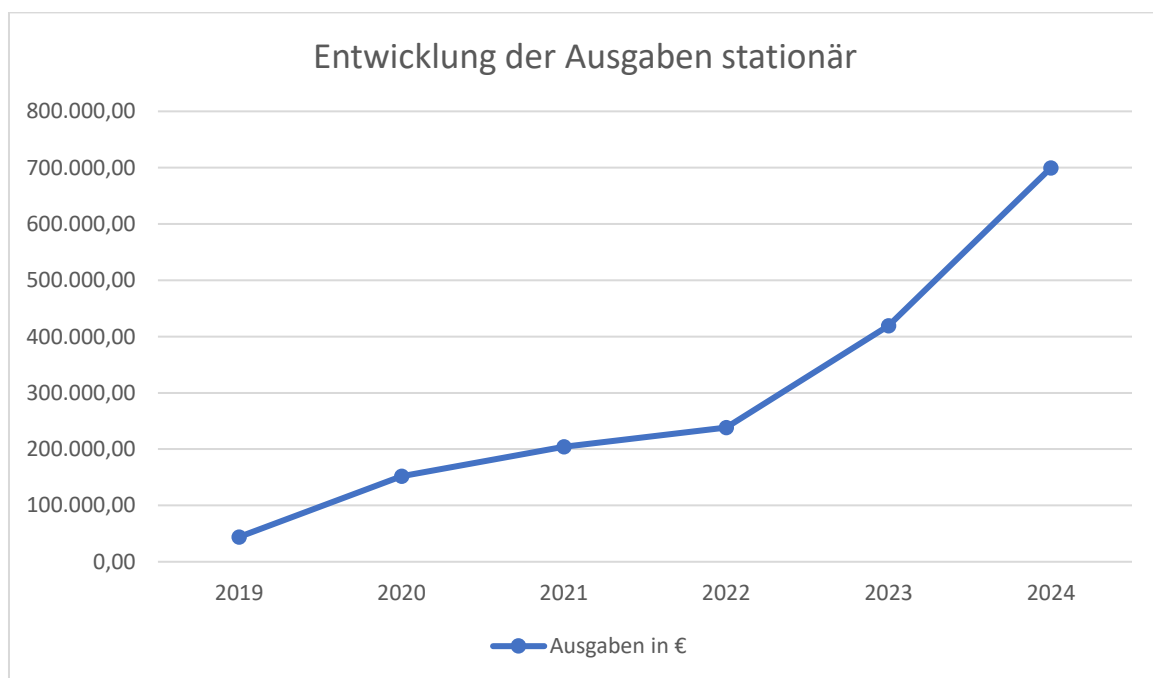


Diagramm erstellt nach eigenen Erhebungen

Wenn man sich die Entwicklung der Fallzahlen in den letzten Jahren anschaut, ist der deutlich steigende Bedarf an stationären Leistungen für Mütter/ Väter und Kinder im Landkreis Sonneberg zu erkennen.

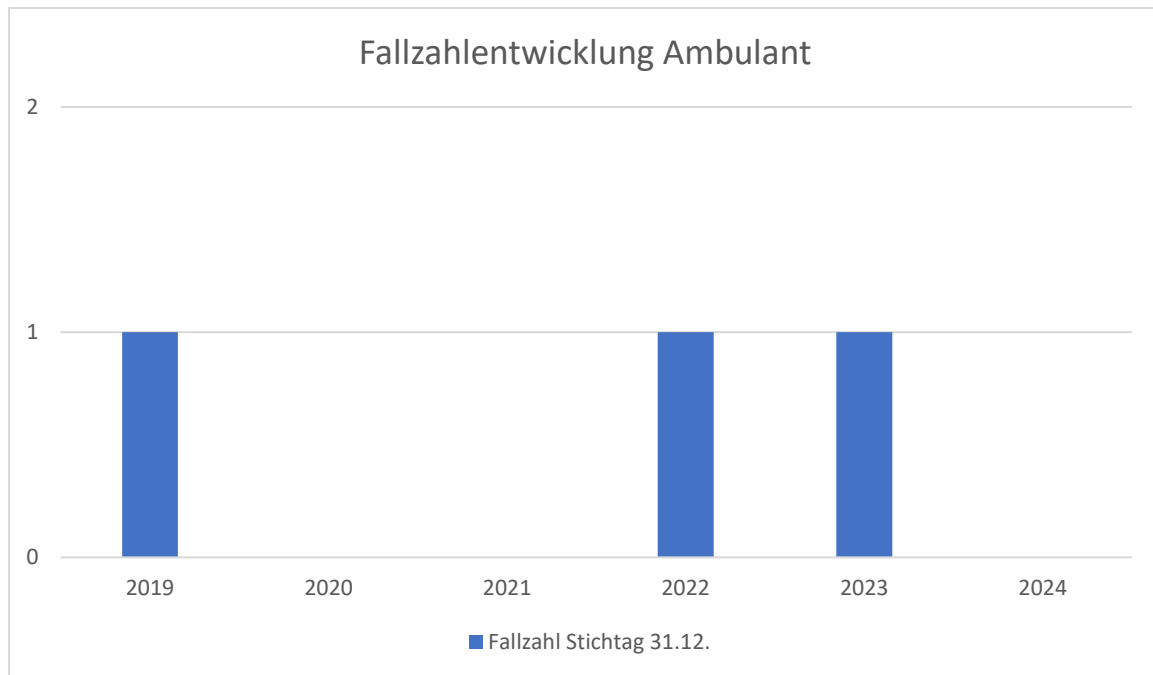


Diagramm erstellt nach eigenen Erhebungen

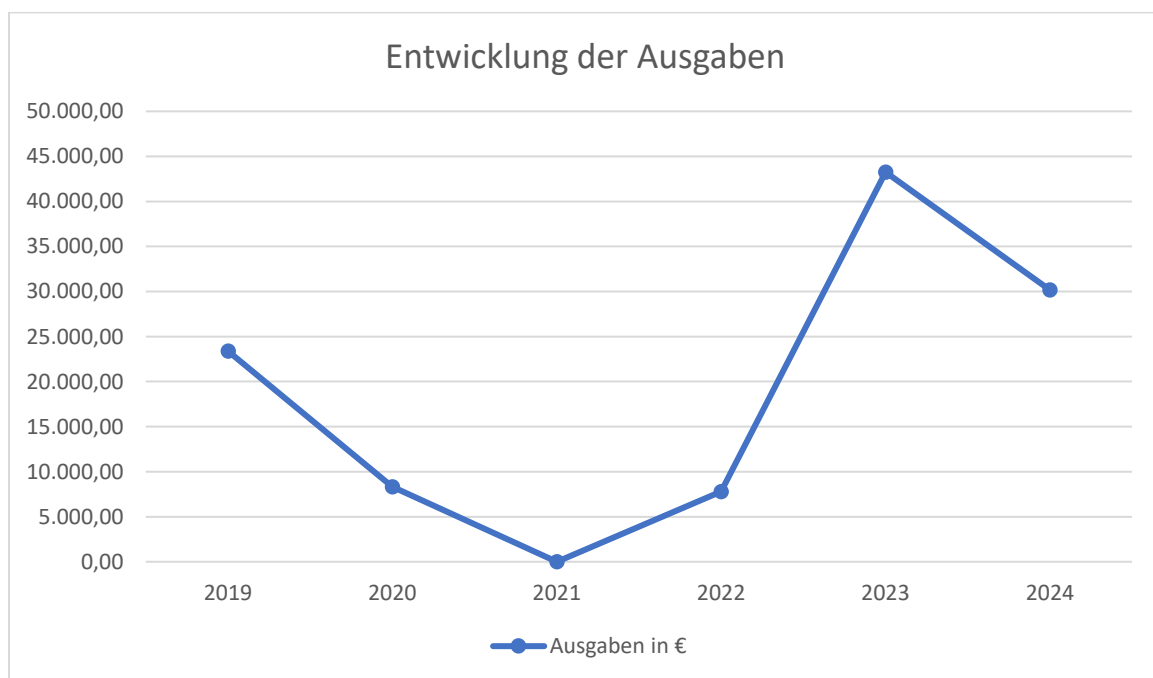


Diagramm erstellt nach eigenen Erhebungen

5.1.5 Versorgung und Betreuung von Kindern in Notsituationen nach § 20 SGB VIII

Wenn ein Elternteil oder Eltern erkranken oder aus anderen Gründen ausfallen, können Notsituationen entstehen. Die Versorgung und Betreuung von Kindern ist aufzufangen (nachrangig insbesondere gegenüber Leistungen der Krankenkasse). Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme sind in § 20 Abs. 1 SGB VIII festgeschrieben:

- ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
- das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
- der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
- Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

Eine Möglichkeit der Umsetzung ist der Einsatz von Paten, welche unter der Bedingung der Bedarfsgerechtigkeit im Einzelfall und der durch Vereinbarung gesicherten professionellen Anleitung und Begleitung eingesetzt werden.

Diese Hilfe ist eine niederschwellige Hilfe, die mit einer unmittelbaren Inanspruchnahme einhergehen kann.

Im Landkreis Sonneberg wurde im März 2023 diese Hilfe das 1. Mal in Form des Pateneinsatzes in Anspruch genommen.

Der Landkreis Sonneberg hat hierzu aktuell keine Vereinbarungen mit Trägern geschlossen. Bei Bedarf erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

5.2 Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige

5.2.1 allgemeiner Überblick

Die „Hilfen zur Erziehung“ nach §§ 27 ff. SGB VIII unterstützen die Personensorgeberechtigten, also in der Regel die Eltern, wenn „... eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“ Sie werden in ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen unterteilt.

Übersicht über die Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII

Ambulante Hilfen	Teilstationäre Hilfen	Stationäre Hilfen
• § 27 Abs. 2 SGB VIII (Sonstige Hilfen) • § 27 Abs. 3 SGB VIII (Flexible Hilfen) • § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) • § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) • § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft/ Betreuungshelfer • § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	• § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe	• § 33 SGB VIII Vollzeitpflege • § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform • § 35 SGB VIII Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung

5.2.2 ambulante Hilfen

Ambulante Hilfen umfassen Leistungen und Unterstützungsangebote in der Familie des Kindes/Jugendlichen, welche in der Regel im elterlichen Haushalt verbleiben. Die Leistungen können flexibel miteinander kombiniert sowie vorbereitend, nachgehend und parallel zu weiteren ambulanten und/oder (teil-) stationären Hilfen erfolgen. Die Dauer und die Intensität sind sehr unterschiedlich und vom Einzelfall abhängig.

§ 27 Abs. 2 SGB VIII

➤ Vorgeburtliche Hilfen und Familienhebammen/ Doulas

Im integrierten Sozialplan des Landkreises Sonnebergs im Rahmen des Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ ist die Finanzierung zur Schaffung eines Beratungs- und Bildungsangebotes für Pflege- und Adoptiveltern zum Umgang mit Babys und Kleinstkindern verankert. Es soll die Schaffung von Möglichkeiten der Beratung und Bildung durch die Etablierung einer Hebamme/ Doula für Pflege- und Adoptiveltern erfolgen. Zudem soll ein Beratungs- und Bildungsangebot für Pflege- und Adoptiveltern zum Umgang mit Babys und Kleinstkindern geschaffen werden, indem eine Hebamme für diese Zielgruppe zur Verfügung steht. Eine Hebamme/ Doula steht für Adoptiv- und Pflegeeltern nicht zur Verfügung, da dies eine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen nur für die Kindsmutter ist und auch über die Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ nicht abgedeckt werden kann.

➤ Hauswirtschaftliche Familienassistenz in Verbindung mit § 31 SGB VIII

Diese Unterstützung in der Familie erfolgt ausschließlich in Verbindung mit einer Sozialpädagogischen Familienhilfe. Es erfolgt eine Unterstützung der Familien im

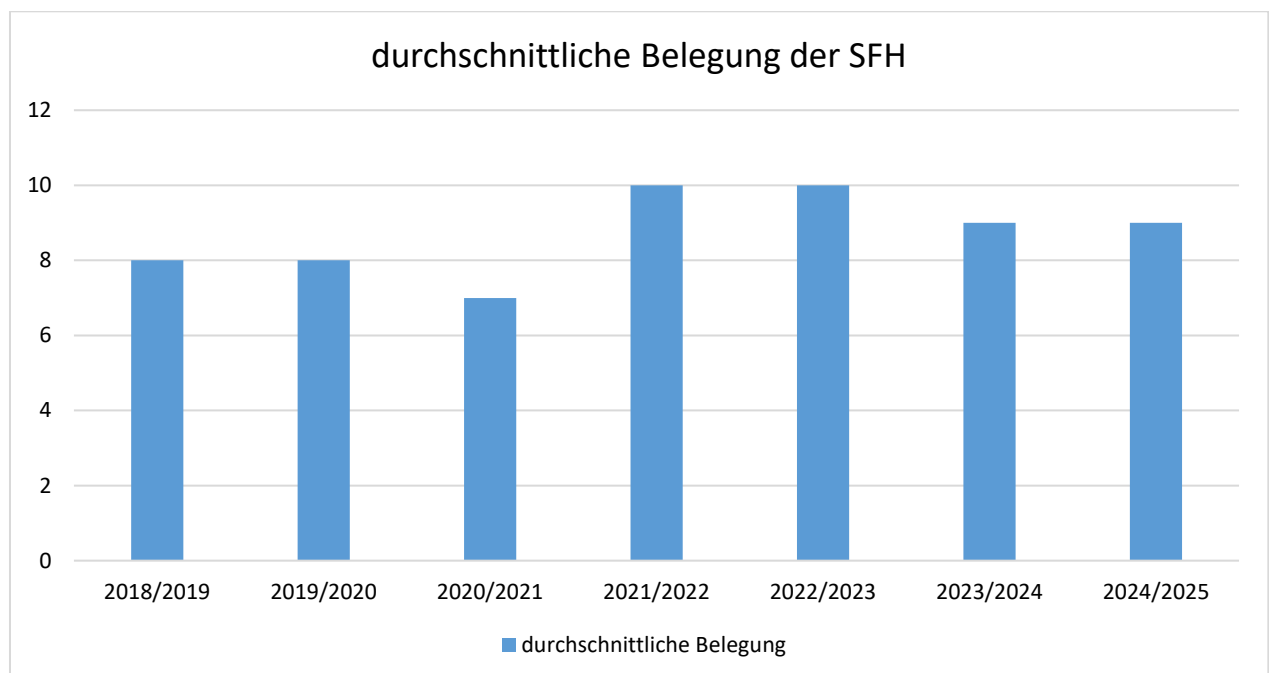
hauswirtschaftlichen Bereich. Der Träger dieser Maßnahme ist das Diakoniewerk der Superintendenturen Sonneberg und Hildburghausen/Eisfeld e. V.. Die Leistung „Haushaltshilfe“ nach § 38 SGB V bleibt hiervon unberührt.

5.2.2.1 Flexible Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 3 SGB VIII

Bei flexiblen Hilfen zur Erziehung handelt es sich im Landkreis Sonneberg insbesondere um pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen. Diese werden von mehreren Trägern im Landkreis Sonneberg geleistet und umfassen folgende Leistungen:

- schulnahe Familienhilfe (ehem. Temporäre Lerngruppe)
Die sonder- und sozialpädagogische Arbeit stellt ein Kooperationsprojekt von Schule und Jugendhilfe dar. Kennzeichnend ist die gemeinsame strukturelle und methodische Kooperation sowie integrative Vernetzung der konkreten pädagogischen Arbeit. Zielgruppe sind Schüler und Schülerinnen im Grundschulalter mit stark belasteten Hintergrund und auffallendem dissozialem Verhalten, Schulpflichtige, die auf Grund ihrer gravierenden Verhaltensauffälligkeiten das reguläre Schulangebot momentan nicht wahrnehmen können sowie Kinder und Jugendliche mit Störungen in sozialen und emotionalen Entwicklungsbereichen. Ziel ist die Reintegration in eine Schule, die Förderung der Eltern in der Erziehungsfähigkeit sowie Stärkung der kognitiven, emotionalen und sozialen Kompetenzen.

Schuljahr	Anzahl
2018/2019	8
2019/2020	8
2020/2021	7
2021/2022	9
2022/2023	10
2023/2024	9
2024/2025 (Stand: 30.06.2025)	8



- Die Träger Miteinander e.V., IPSG- Institut für Psycho-Soziale Gesundheit, ISA Kompass GmbH und Sichtweisen bieten zudem auch Hilfe nach § 27 Abs. 3 SGB VIII in Form einer Sozialpädagogischen/ Therapeutischen Familienhilfe an. Der Unterschied zur SPFH nach § 31 SGB VIII liegt hier darin, dass sich die Hilfe nach dem Bedarf des Einzelfalls richtet und das familiäre und soziale Umfeld intensiv mit einbezieht. Bei Beeinträchtigungen im psychischen Bereich innerhalb der gesamten Familie steht hier die therapeutische Arbeit im Vordergrund.

Jahr	Anzahl
2019	12
2020	16
2021	6
2022	12
2023	15
2024	15
2025 (Stichtag: 30.06.2025)	13

MAßNAHMEEMPFEHLUNG

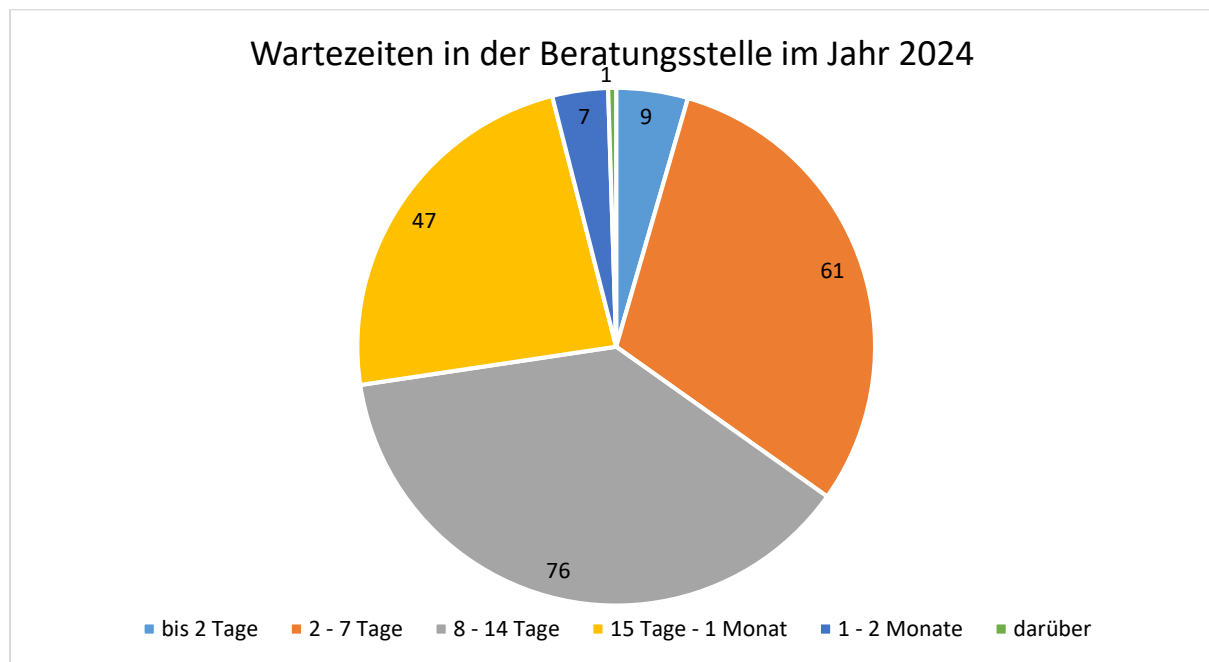
Die flexiblen Hilfen nutzen intensiv den Sozialraum mit seinen Angeboten über den Bereich der Hilfen zur Erziehung hinaus.

Auf Grundlage der Bedarfsrückmeldung durch das Jugendamt ist die Installation eines Angebotes „soziale Psychotherapie“ im Landkreis Sonneberg zu prüfen.

5.2.2.2 Erziehungsberatung

Im Landkreis Sonneberg ist die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle (EEFL) der AWO AJS gGmbH tätig.

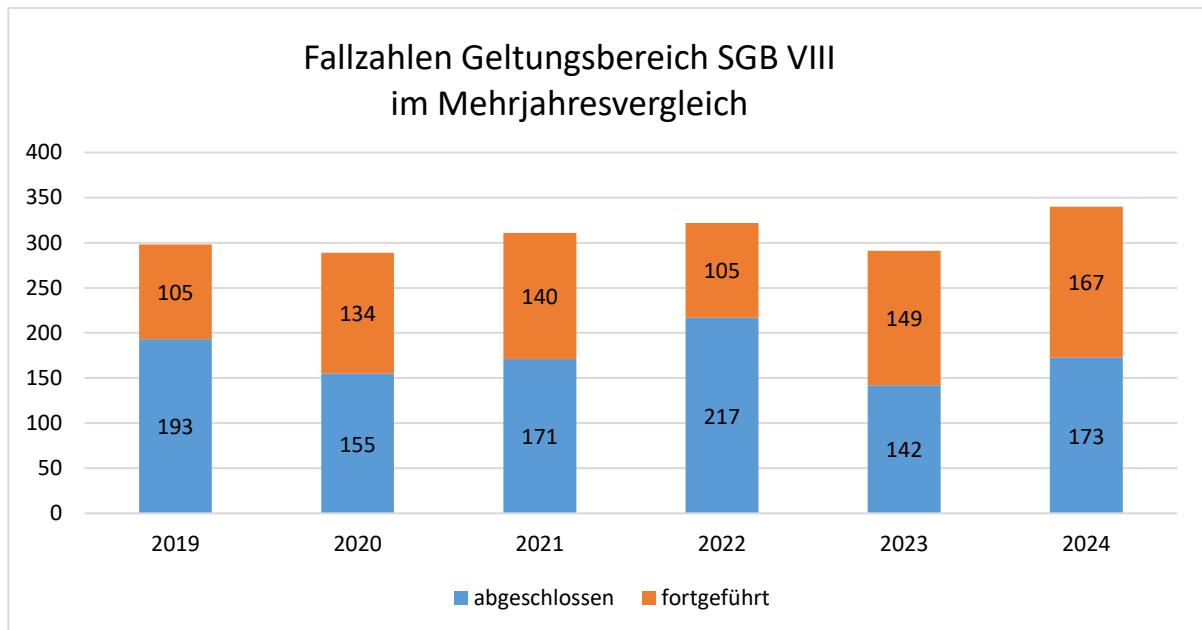
Die Hauptstelle der EEFL befindet sich in Sonneberg, eine Außenstelle in Neuhaus am Rennweg. Der Zugang zur Beratungsstelle erfolgt ohne Antragsverfahren durch persönliche, telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme, wobei Beratungsgespräche zeitnah angeboten werden. Im Berichtsjahr 2024 fanden 73 % der Erstgespräche innerhalb von 14 Tagen ab Kontaktaufnahme statt. Beratungstermine werden am Vor- und Nachmittag angeboten.



Quelle: Tätigkeitsbericht für das Kalenderjahr 2024 (alle Neuaufnahmen)

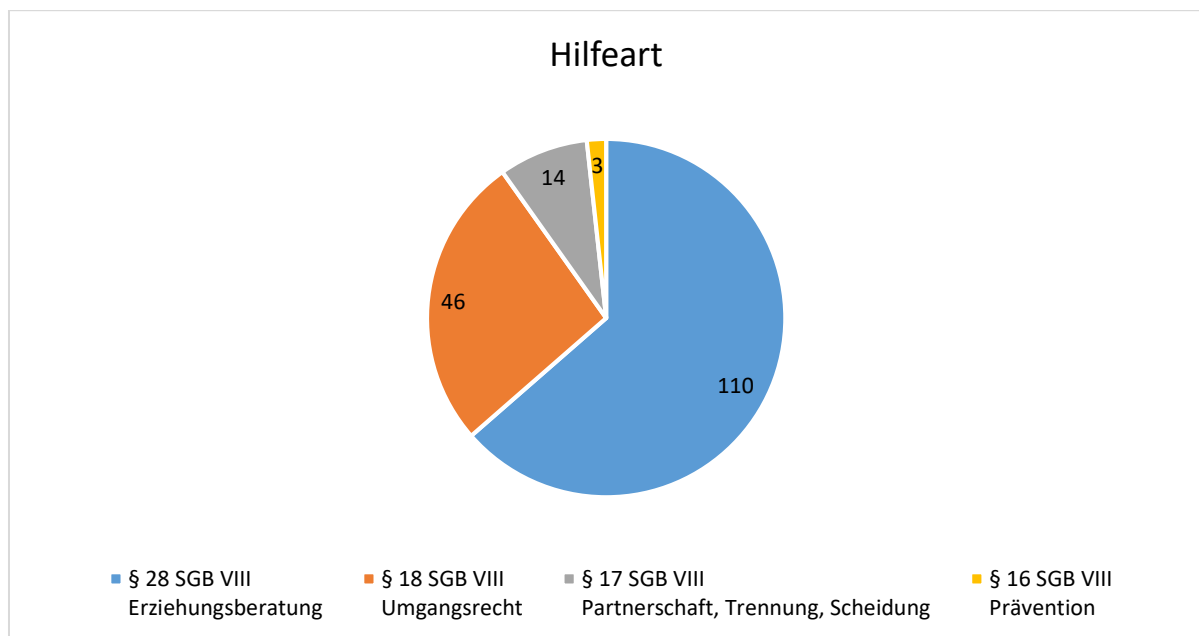
Als ambulante Einrichtung der Jugendhilfe unterstützt die EEFL Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bzw. Erwachsene des Landkreises Sonneberg bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme. Im Jahr 2024 wurden 362 Ratsuchende des Landkreises begleitet.

Die statistisch erfassbaren Ergebnisse der Beratungsarbeit werden in jährlichen Tätigkeitsberichten niedergelegt. Von den 362 Ratsuchenden sind 340 Fälle dem Geltungsbereich des SGB VIII zuzuordnen.



Quelle: Statistikmeldungen an TLS

Neben der klassischen Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII werden in der EEFL Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII und allgemeine Beratung zur Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII geleistet. Der Anteil der jeweiligen Hilfeart aller im Jahr 2024 abgeschlossenen Fälle ist nachfolgendem Diagramm zu entnehmen:



Quelle: Tätigkeitsbericht für das Kalenderjahr 2024

Die im Diagramm dargestellten Beratungen nach § 16 SGB VIII umfassen lediglich Beratungen im Rahmen präventiver Einzelfallarbeit.

Darüber hinaus findet Prävention im Rahmen von Vernetzungs-/Öffentlichkeitsarbeit statt. Neben Flyer-Aktionen wurde die Homepage der Beratungsstelle in den vergangenen Jahren aktualisiert. Weiterhin wurde der Facebook-Account für die Beratungsstelle intensiviert, um Einblicke in die tägliche Beratungsarbeit der EEFL zu geben, Ratsuchenden Informationen niedrigschwelliger zukommen zu lassen und auf Angebote der Beratungsstelle aufmerksam zu machen.

Weiterhin wird Präventionsarbeit einzelfallübergreifend im Rahmen diverser Workshops geleistet. Diese Gruppenangebote richten sich an eine Mehrzahl von Teilnehmern. In den Jahren 2023 und 2024 wurden folgende Präventionsangebote neu konzipiert und den Bürgern des Landkreises unterbreitet:

- Workshop für Erwachsene: „Lass uns reden! – Achtsam & respektvoll.“
- Elternrunde: „Erziehen – ein Unternehmen voller Herausforderungen“
- Elternworkshop: „Entspannt und liebevoll durchs 1. Lebensjahr“
- Elternworkshop: „Nein, das will ich aber nicht!“ – die Trotzphase meistern
- Workshop für Grundschulkinder: „Cool bleiben – Stress vermeiden“
- Workshop für Vorschulkinder: „Wir schaffen das!“ – ein soziales Kompetenztraining als aufsuchendes Angebot im Kindergarten.

Neben den genannten präventiv ausgerichteten Gruppenangeboten wird von der Beratungsstelle themenbezogene Gruppearbeit wie folgt geleistet:

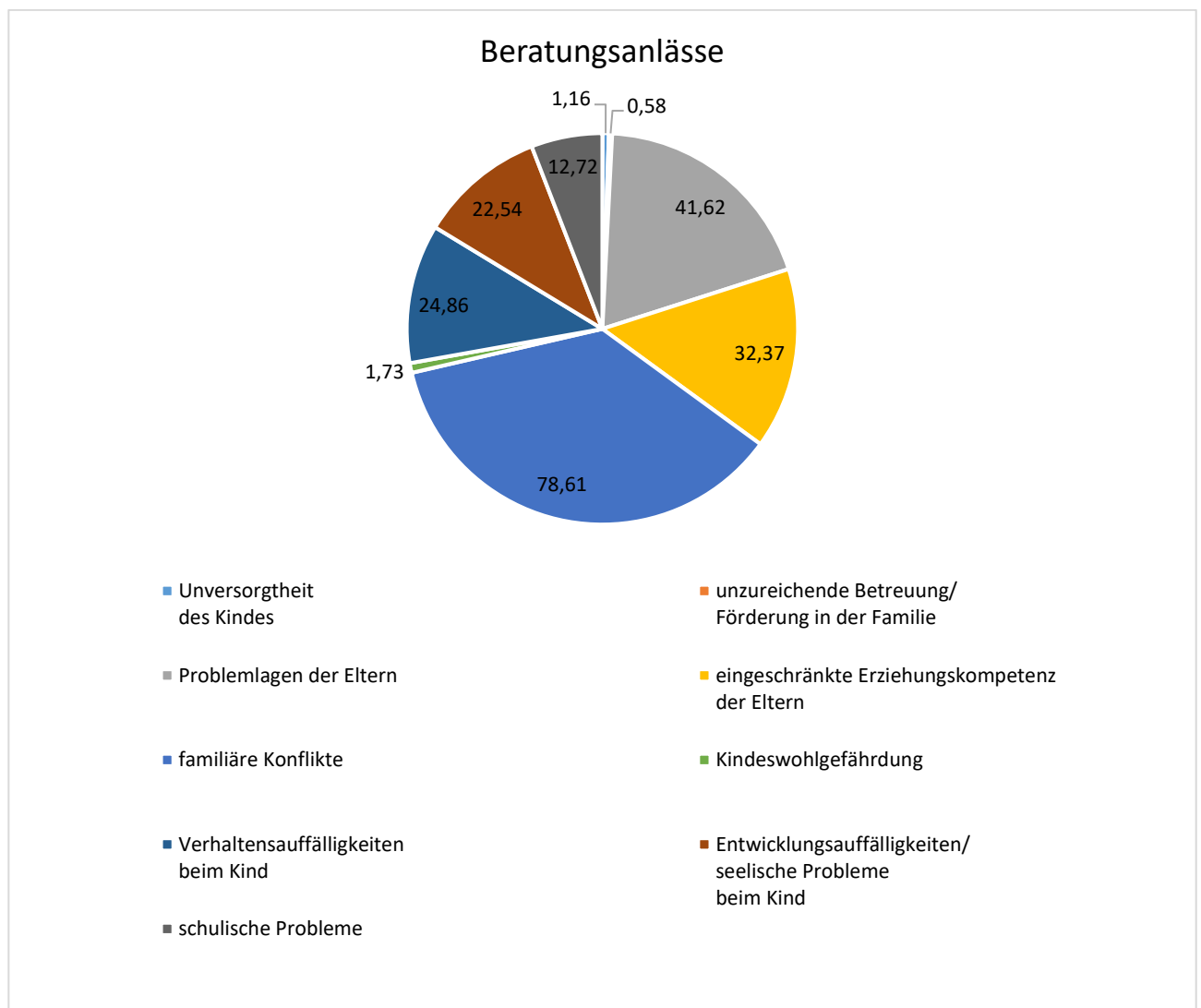
- „Trennungs- und Scheidungskindergruppe“ für Kinder von 7-12 Jahren
- „Soziales Kompetenztraining“ Kompaktkurs für Kinder von 8-12 Jahren.

Weiterhin werden durch die Beratungsstelle begleitete Umgänge ermöglicht. Sie bieten Kindern in einer geschützten Umgebung Kontakt zu dem Elternteil, bei dem es nicht lebt. Hierbei dienen begleitete Umgänge der Anbahnung, Wiederherstellung und Förderung der Beziehung zwischen dem Kind und dem Umgangsberechtigten und finden im Rahmen eines Beratungsprozesses statt. Grundlage der Arbeit in der EEFL bilden die „Deutschen Standards zum begleiteten Umgang“. Damit bietet die Beratungsstelle praktische Unterstützung zur Realisierung des Umgangsrechts für (Pflege-)Familien im Landkreis Sonneberg.

Im Pflegekinderbereich leistet die EEFL neben der individuellen Beratungsarbeit für Pflegekinder und Pflegefamilien durch diverse Gruppenangebote einen Beitrag. Im Jahr 2024 wurde wieder eine Pflegekindergruppe ins Leben gerufen. Diese bietet Pflegekindern die Möglichkeit, sich mit anderen Jungen und Mädchen, die nicht bei ihren biologischen Eltern aufwachsen können, auszutauschen. Weiterhin haben Pflegeeltern in regelmäßig stattfindenden Gruppentreffen die Möglichkeit, sich zu Themen des Familien- und Erziehungsalltags mit Pflegekindern in den Räumen der Beratungsstelle auszutauschen. Diese Treffen werden gemeinsam mit den Kollegen und Kolleginnen des Pflegekinderdienstes vorbereitet und durchgeführt. Darüber hinaus beteiligt sich die Beratungsstelle an der pädagogischen Vorbereitung und Durchführung der Ausbildungsmodule für Pflegeeltern-Bewerber zu den Themenschwerpunkten „Bindung“, „Umgang“ und „Verhaltensauffälligkeiten“. Auch diese Module werden in den Räumlichkeiten der Beratungsstelle angeboten. Abschließend wirkt die Beratungsstelle begleitend im

Eignungsfeststellungsverfahren für Pflegeelternbewerber*innen im Bereich der Verwandtenpflege mit und bietet entsprechende Einzelfallberatung an. Methodisch bildet hier Biografiearbeit einen Schwerpunkt.

Die Anlässe für eine Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle sind vielfältig. Sie reichen von „Belastung durch familiäre Konflikte“ und „Belastungen durch Problemlagen der Eltern“ über „Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern“ bis hin zu „schulischen Problemen“ u.a.m. In der Regel sind ratsuchende Familien von mehreren Problemlagen zugleich betroffen (sog. Multiproblemfamilien). Weiterhin zeigt sich tendenziell eine zunehmende Nachfrage nach therapeutischer Begleitung. Hier kann die Beratungsstelle lediglich eine pädagogisch ausgerichtete "Brückenfunktion" anbieten. Häufig sind Ratsuchende mit sehr langen Wartezeiten bis zur therapeutischen Versorgung konfrontiert. Ein Ausbau der psychotherapeutischen Infrastruktur im Landkreis Sonneberg ist erstrebenswert. Die prozentuale Verteilung der Beratungsanlässe im Jahr 2024 lässt sich wie folgt darstellen:



Quelle: Tätigkeitsbericht des Jahres 2024

Auch Familien mit Migrationshintergrund und Sprachbarrieren können durch die Zugriffsmöglichkeit auf den Übersetzungsdienst Lingatel Beratungsleistungen angeboten werden.

Die Qualifizierung einer Beraterin zur Kinderschutzfachkraft (IseF) im Herbst 2024 hat die Beratungsleistungen der EEFL erweitert. Fortan kann die EEFL Ratsuchenden bei der Abklärung von Kindeswohlgefährdenden Hinweisen im Landkreis Sonneberg begleitend zur Seite stehen.

Künftig kann wieder das Angebot der Entwicklungspsychologischen Beratung (EPB) von der Beratungsstelle unterbreitet werden. Eine Mitarbeiterin absolviert aktuell die entsprechende Weiterbildung und wird diese voraussichtlich im Jahr 2026 abschließen. EPB richtet sich speziell an Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern, welche darin unterstützt werden, die Bedürfnisse und Besonderheiten ihres Kindes feinfühlicher zu erkennen. So bietet der Ansatz Hilfestellung bei Erziehungsunsicherheiten.

Ein zentrales Anliegen der Arbeit in der EEFL ist die Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Diese können eigenständig Kontakt zur Beratungsstelle aufnehmen und erhalten zeitnah, spätestens innerhalb von zwei Werktagen, einen Gesprächstermin. Ihre Wünsche und Bedürfnisse fließen kontinuierlich in die Ausgestaltung der Beratung ein. Darüber hinaus erhalten Jugendliche die Möglichkeit zur Teilnahme an der internen „Klientenbefragung der EEFL“. Hierüber ist ein anonymes Feedback zur Beratungsarbeit möglich. Jüngere Ratsuchende werden im Rahmen von altersentsprechenden „Stimmungsbildern“ in der täglichen Beratungsarbeit beteiligt. Weiterhin kann der im Eingangsbereich angebrachte Kummerkasten von allen Ratsuchenden genutzt werden. Im einrichtungsinternen Kinderschutzkonzept findet die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ebenso Raum. So wird per Aushang auf die Ombudsstelle der Jugendhilfe in Thüringen aufmerksam gemacht. Hierüber erhalten Kinder und Jugendliche die Möglichkeit weiterführender Unterstützung.

Neben den Beratungsaufgaben nach §§ 28, 16, 17, 18 SGB VIII leistet die EEFL allgemeine Lebensberatung. Von den insgesamt 362 Fällen, die im Jahr 2024 begleitet wurden, entfallen 22 Fällen auf diesen Bereich. Hiermit erbringt die EEFL ein generationsübergreifendes Angebot für alle Menschen im Landkreis in schwierig erlebten Lebenssituationen.

5.2.2.3 soziale Gruppenarbeit

Die Soziale Gruppenarbeit ist ein niedrigschwelliges Angebot der Hilfe zur Erziehung nach § 29 SGB VIII für ältere Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. Durch Anwendung gruppenpädagogischer Methoden soll Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen frühzeitig entgegengewirkt werden. Der Anbieter im Landkreis Sonneberg ist der Jugendhilfeverein "Fähre" e.V.

Zur Leistung ist auch auf den doppelten Zugang zur Sozialen Gruppenarbeit hinzuweisen, bzw. auf eine Schnittstelle zum Jugendgerichtsgesetz (JGG). Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 JGG kann das Jugendgericht den straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden die Weisung erteilen, an einem sogenannten Sozialen Trainingskurs teilzunehmen. Mit der Teilnahme kann nur der junge Mensch im Jugendstraßverfahren verpflichtet werden, nicht aber der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die §§ 36 und 36a SGB VIII gelten auch hier. Der Soziale Trainingskurs und die Soziale Gruppenarbeit haben bezüglich ihrer Ausrichtung und ihrer Inhalte gewisse Schnittmengen, sind aber - und das wird allein durch die Begrifflichkeit bereits hervorgehoben - nicht deckungsgleich. Die Soziale Gruppenarbeit ist eine Hilfe zur Erziehung, der Soziale Trainingskurs eine Erziehungsmaßregel, also eine zulässige Sanktion nach dem Jugendstrafrecht.

(https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/soziale_gruppenarbeit_29_sgb_viii_mittbl_6_2013_barrierefrei.pdf, 16.09.2020)

Im Landkreis Sonneberg wurde 1 soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII im Jahr 2014 durchgeführt. Im Jahr 2018 wurde 1 Angebot der sozialen Gruppenarbeit im Landkreis angeboten. Seit Mitte des Jahres 2019 fand keine soziale Gruppenarbeit beim Jugendhilfeverein „Fähre“ e.V. statt, da die Anzahl an Kindern und Jugendlichen nicht erreicht wird.

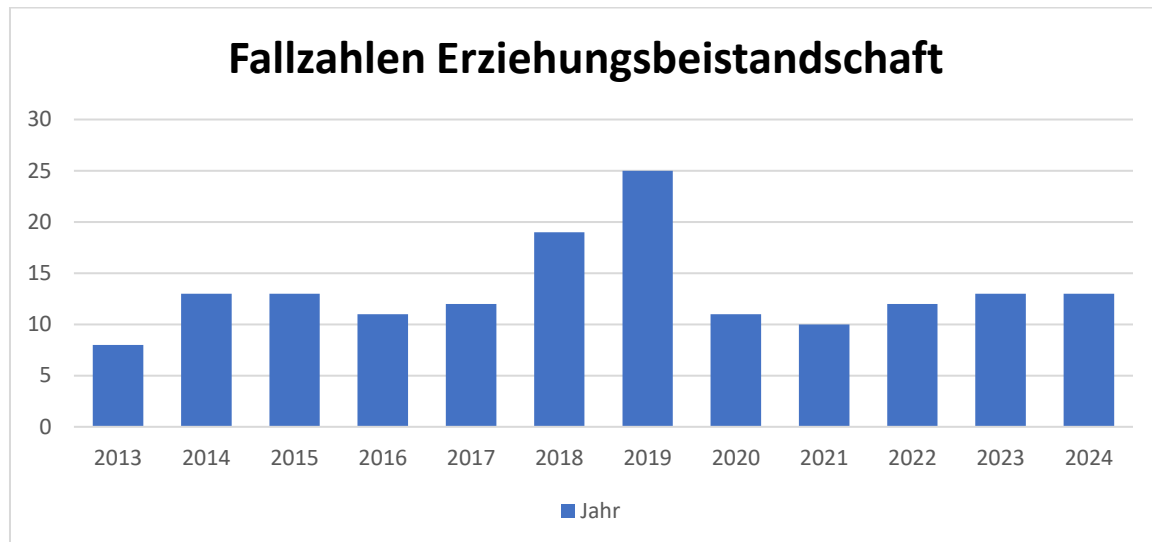
MAßNAHMEEMPFEHLUNG

Bei der Gestaltung der Maßnahme sind die Bedarfe des Einzelnen wahrzunehmen, zu würdigen und das Gruppenangebot dementsprechend zu gestalten.

5.2.2.4 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Die Erziehungsbeistandschaft und der Betreuungshelfer sind ambulante Hilfeformen im Leistungsspektrum der Hilfe zur Erziehung und erfolgt auf Grundlage des § 30 SGB VIII. Konkret äußert sich die Hilfe in der Unterstützung bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen und in der Förderung der Verselbständigung.

Aktuell per 30.06.2025 gibt es 13 Fälle.



Zur Leistung Betreuungshelfer gibt es neben dem Jugendamt einen zweiten Zugang. Das Jugendgericht kann gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 Jugendgerichtsgesetz (JGG) oder § 12 Nr. 1 JGG jugendlichen oder heranwachsenden jungen Menschen die Weisung erteilen, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen oder dem Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamts auferlegen, eine Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 30 SGB VIII in Anspruch zu nehmen. Mit der Verpflichtung zur Inanspruchnahme kann das Jugendgericht nur den Jugendlichen selbst binden, nicht aber die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. (<https://www.blja.bayern.de/hilfen/erziehung/beistand/index.php>, 29.07.2020)

Anbieter im Landkreis Sonneberg im Bereich Erziehungsbeistandschaft sind:

- Jugendhilfeverein „Fähre“ e.V.
- Lebenshilfe Neuhaus/Rwg. e.V.
- Diakoniewerk der Superintendenturen Sonneberg und Hildburghausen /Eisfeld e.V.
- Miteinander e.V.
- IPSG – Institut für Psycho-Soziale Gesundheit gGmbH
- Sichtweisen

Anbieter im Landkreis Sonneberg im Bereich Betreuungshelfer ist:

- Jugendhilfeverein „Fähre“ e.V.

MAßNAHMEEMPFEHLUNG

Die Zusammenarbeit der Mitarbeiter*innen der Träger der Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshelfer sollte mit den Mitarbeitern der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 13 SGB VIII intensiviert werden.

5.2.2.5 Sozialpädagogische Familienhilfe

Als inhaltliches Leistungsangebot der Sozialpädagogischen Familienhilfe benennt der § 31 SGB VIII die Unterstützung von Familien durch intensive Betreuung und Begleitung bei:

- ihren Erziehungsaufgaben,
- der Bewältigung von Alltagsproblemen,
- der Lösung von Konflikten und Krisen sowie
- im Umgang mit Ämtern und Institutionen

und gibt Hilfe zur Selbsthilfe. Die Hilfe findet im unmittelbaren Lebensumfeld der Familie statt und bezieht das soziale Umfeld ein. Sie erfordert die Mitarbeit der Familie. Die SPFH kann als Einzelleistung oder kombinierbar mit anderen Hilfen erfolgen. Handlungsleitend ist ein systemischer, lebenswelt-, ressourcen- und lösungsorientierter Arbeitsansatz sowie eine wertschätzende Grundhaltung der Fachkräfte gegenüber den Familien.

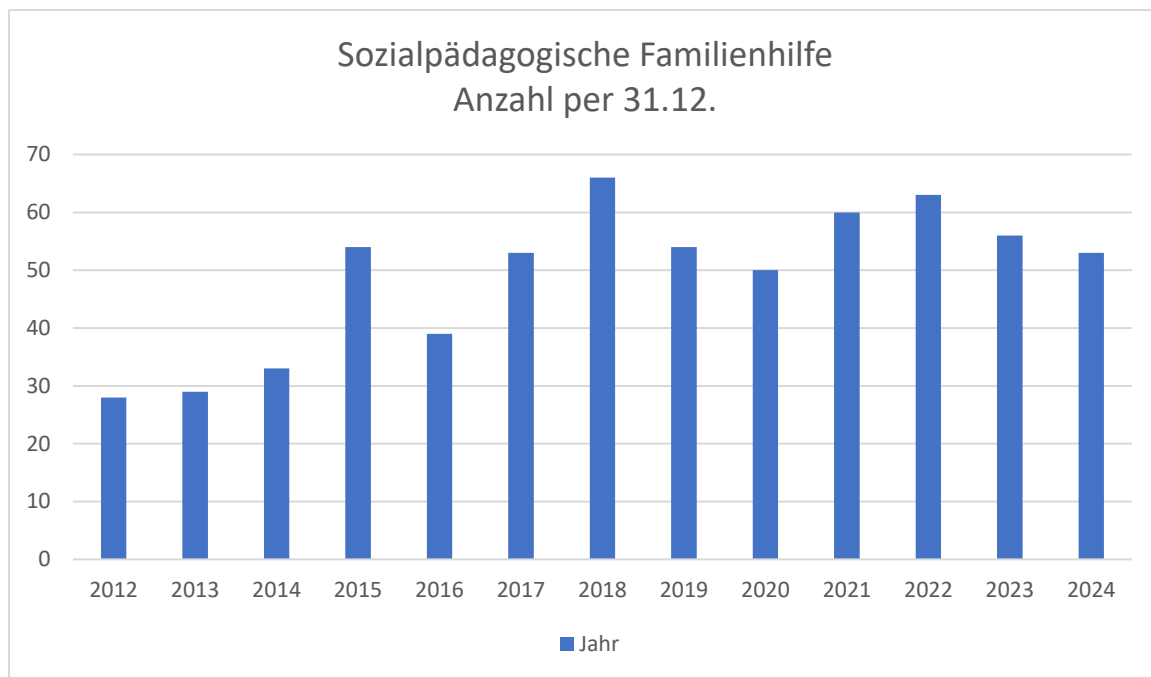
Durch ambulante Unterstützung soll in einem zeitlich begrenzten Rahmen die Problemlösungs- und Selbsthilfefähigkeit der Familie aktiviert und nach Möglichkeit dauerhaft stabilisiert werden. Die selbständige Bewältigung der lebenspraktischen Aufgaben und der innerfamiliären Beziehungen soll innerhalb der Familie unterstützt werden.

Der bundesweite Trend zeigt, dass die meisten Fälle in der Sozialpädagogischen Familienhilfe sogenannte „Multiproblemfamilien“ (junge Mütter, alleinerziehende Elternteile, Bezug von Transferleistungen, Suchtproblematik, psychisch kranke Eltern, ...) sind.

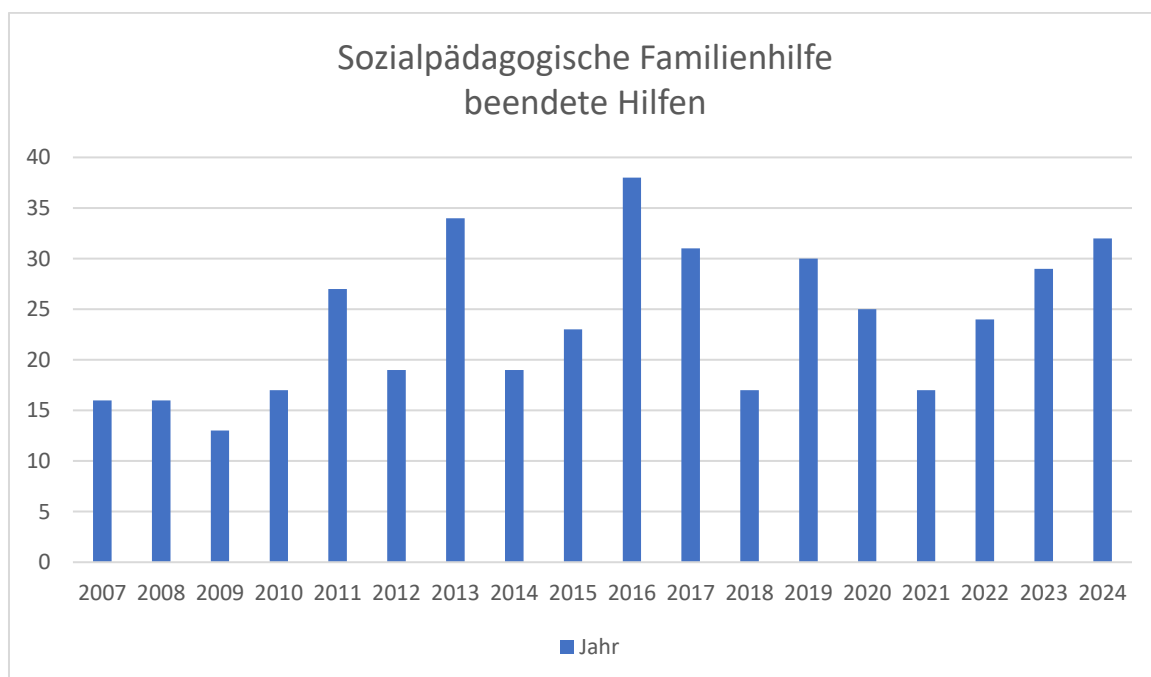
Die Probleme der meisten Familien sind geprägt durch eine Kombination von drohender Wohnungslosigkeit, Verlust der finanziellen Sicherung, Verlust des Kita-Platzes, häuslicher Gewalt, psychischer Erkrankungen gepaart mit Drogen-, Alkohol- und/oder anderen Abhängigkeitserkrankungen. Tatsächliche Bereitschaft und Fähigkeit zur Veränderung ist in vielen Familien, die im Unterstützungssystem der Jugendhilfe sind, nicht mehr ausreichend vorhanden. Deshalb liegt der Fokus in der ambulanten Arbeit auch auf der Schaffung von Voraussetzungen, Familiensysteme unter Berücksichtigung des Kinderschutzes und vertretbarer Lebensbedingungen nach Möglichkeit zu erhalten.

Folgende Träger sind Anbieter im Landkreis Sonneberg:

- Miteinander e.V.
- Diakoniewerk der Superintendenturen Sonneberg und Hildburghausen/Eisfeld e.V.
- IPSG - Institut für Psycho-Soziale Gesundheit gGmbH
- Lebenshilfe Neuhaus / Rwg. e.V.
- Sichtweisen
- ISA Kompass GmbH
- Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen GmbH



Nach einem kleinen Rückgang der Fälle im Jahr 2020 steigen dies wieder an. Die Anzahl der Fälle ist in den letzten Jahren (außer 2016) ständig gestiegen. Gegenüber dem Jahr 2008 kam es im Jahr 2018 zu einer Vervierfachung der Fälle.



MAßNAHMEEMPFEHLUNG

Die Vernetzung und Vermittlung zu anderen Hilfsangeboten aus dem pädagogischen, medizinischen und sozialen Systemen im Landkreis Sonneberg sollte noch intensiviert werden. Die Beratungsführer im Jugendförderplan und im Plan „Frühe Hilfen und Familienhebammen sowie Kinderschutz und Beratungsstellen“ kann hierfür gerne genutzt werden.

5.2.3 Teilstationäre Hilfen

Teilstationäre Hilfen werden unter Aufrechterhaltung der familiären Lebensgemeinschaft geleistet.

5.2.3.1 Erziehung in einer Tagesgruppe

Die Erziehung in einer Tagesgruppe ist ein teilstationäres Angebot. Hauptziel dieser Hilfe zur Erziehung gem. § 32 SGB VIII ist die Möglichkeit des Verbleibs des Kindes in seiner Herkunftsfamilie. Hierbei soll diese entlastet, ergänzt und gefördert werden. Darüber hinaus soll positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsbildung des Kindes hingewirkt werden. Fachkräfte unterstützen in partnerschaftlichen Arbeitsbeziehungen zu den sorgeberechtigten Eltern diese in allgemeinen Erziehungsfragen, bei der Tagesstrukturierung/ Alltagsgestaltung, der Optimierung und des Trainings von Kommunikationstechniken und Problemlösungsstrategien sowie in schulischen Angelegenheiten. Häufig sind dieser Hilfe schon ambulante Leistungen in den Familien vorangegangen, aber nicht mehr ausreichend. Jedoch soll die Tagesgruppe auch dazu dienen, eine stationäre Hilfe der Kinder und damit Fremdplatzierung zu vermeiden.

Die Betreuung erfolgt laut Konzeption Montag bis Freitag in der Zeit von ca. 13.00 Uhr bis ca. 17.30 Uhr. Für die jeweilige Tagesgruppe stehen zwei Fachkräfte zur Betreuung der Kinder zur Verfügung. Der Zugang zur Tagesgruppe wird durch einen Fahrdienst gewährleistet.

Im Landkreis Sonneberg bestehen aktuell 2 Angebote mit jeweils 8 Plätzen:

- TWSD GmbH in Sonneberg
- AWO AJS gGmbH in Steinach.

Entwicklung der Fallzahlen in den Tagesgruppen

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Januar	14	14	16	13	14	14
Februar	13	15	17	13	14	14
März	14	14	16	13	14	14
April	14	15	16	12	14	12
Mai	12	16	16	13	15	11
Juni	13	15	16	13	15	11
Juli	14	14	16	15	15	14
August	16	13	15	15	15	14
September	16	12	16	16	14	15
Oktober	18	13	17	16	16	14
November	15	17	18	14	15	14
Dezember	15	15	16	15	15	12

Tabelle erstellt nach eigenen Erhebungen

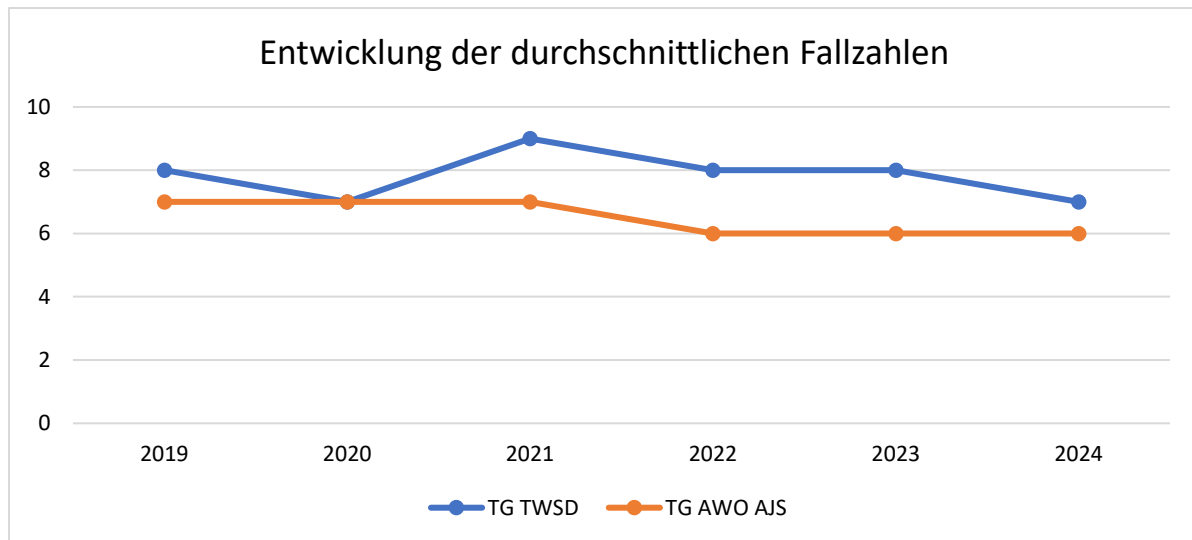


Tabelle erstellt nach eigenen Erhebungen

Die durchschnittliche Belegung der Tagesgruppe in 2019 betrug 15 Plätze, im Jahr 2020 14 Plätze, 2021 16 Plätze, 2022 14 Plätze, 2023 15 Plätze und 2024 war die durchschnittliche Belegung bei 13 Plätzen.

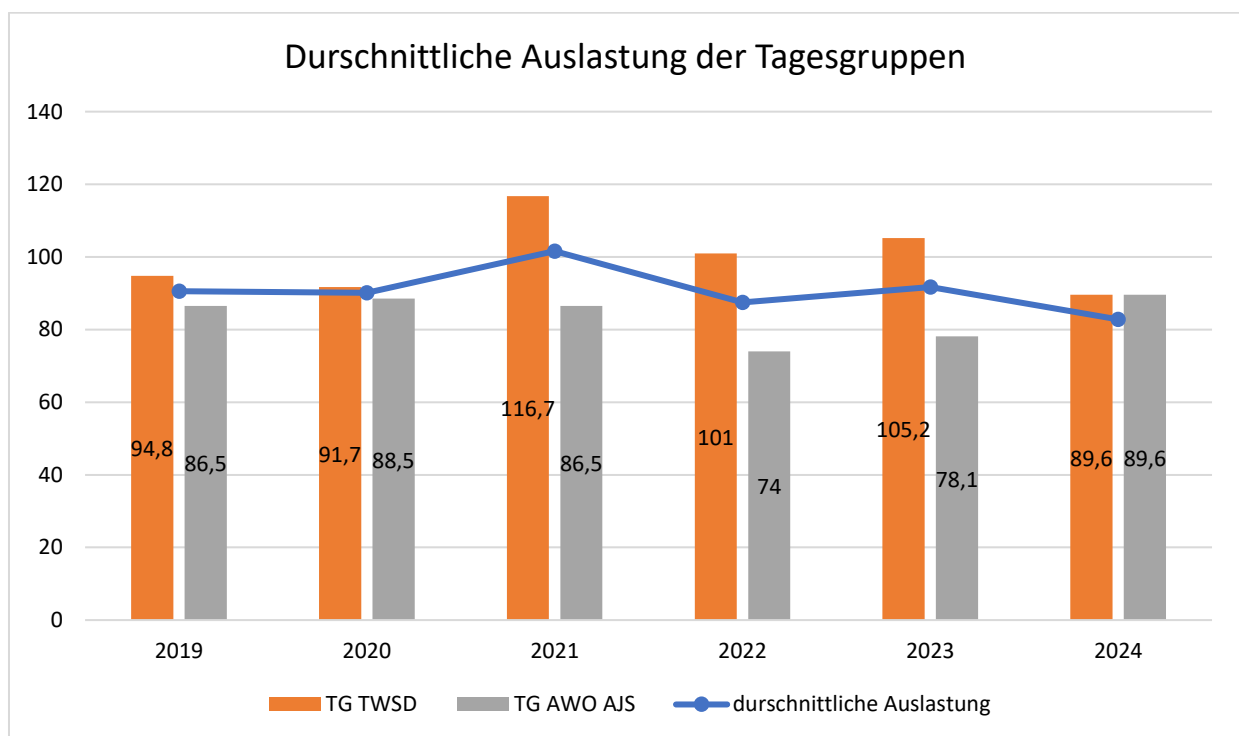


Tabelle erstellt nach eigenen Erhebungen

MAßNAHMEEMPFEHLUNG

In der Elternarbeit ist die Familie in ihren gesamten Lebenszusammenhängen wahrzunehmen. Die Eltern sollen zu Partnern in einem gezielten reflektierten Veränderungsprozess werden. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit die Ganztagsangebote an den Schulen mit den Öffnungszeiten der Tagesgruppen korrelieren.

5.2.4 stationäre Hilfen

Mit dem Begriff der **stationären Hilfen zur Erziehung** werden Unterbringungen der Kinder und Jugendlichen außerhalb der eignen Familie bezeichnet. Hier geht es darum, alternative Lebensorte für Kinder und Jugendliche zu realisieren, die zeitweise oder dauerhaft nicht bei ihren Eltern leben können. Dabei gibt es vielfältige verschiedene Formen. (Vgl. <https://www.kinder-jugendhilfe.info/aufgaben-und-handlungsfelder/hilfen-zur-erziehung/formen-der-hilfen-zur-erziehung>; 20.12.2023)

5.2.4.1 Vollzeitpflege

Unter dem Begriff Vollzeitpflege bzw. „familiäre Unterbringung“ verbergen sich unterschiedliche Pflegeformen, die von der kurzfristigen Aufnahme eines jungen Menschen bis hin zur langfristigen Lebensperspektive reichen können. (vgl. BAG Landesjugendämter; Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Strukturen, Verfahren und pädagogischen Prozessen in der Pflegekinderhilfe; <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/>; 20.12.2023)

Zielgruppe der Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche, bei welchen das Recht auf Erziehung in der Herkunftsfamilie nicht in ausreichendem Maße ausgeschöpft wird und aufgrund dessen die Heranwachsenden nicht in dieser verbleiben können. Die Unterbringung in einer Pflegefamilie kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten auf Dauer angelegt sein oder eine zeitlich befristete Lebensform bieten.

Besteht die Intervention in der Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie, ist es zusätzlich erforderlich, dass eine Verbesserung der Erziehungsbedingungen der Eltern angebahnt und sichergestellt ist.

Elternarbeit stellt einen konstitutiven Bestandteil dieser Hilfeform dar. Im § 37 SGB VIII ist hier verankert, dass die Eltern einen kontinuierlichen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind haben.

Die Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen ist im § 37a SGB VIII festgeschrieben und wird durch den Pflegekinderdienst des Jugendamtes sowie der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle umgesetzt.

Die Beratungsstelle übernimmt für den Landkreis Sonneberg die Durchführung der Pflegekindergruppe, um gemäß § 37b SGB VIII die Sicherung der Rechte der Kinder herzustellen.

Im Landkreis Sonneberg werden die allgemeine Vollzeitpflege sowie die Verwandten- und Netzwerkpflege nach § 33 SGB VIII und die Bereitschaftspflege nach § 33 oder § 42 SGB VIII abgedeckt.

Zum Stichtag 31.12.2022 lebten im Landkreis Sonneberg 43 Kinder in Vollzeitpflege, davon 16 Kinder in Verwandtenpflege und 2 Kinder in Bereitschaftspflege. Die Tendenz in der Bereitschaftspflege ist steigend.

Damit der hohe Bedarf an Pflegefamilien gedeckt werden kann, liegt der Fokus im Landkreis Sonneberg weiterhin fortlaufend auf einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu wird auch der eigens designte Flyer „Kinder brauchen Familie!“ genutzt.

Seit dem Jahr 2018 fanden Dankesveranstaltungen für alle Pflegefamilien statt. Im Jahr 2020 konnte durch eine Spendenaktion eine Gutscheinsübergabe an Pflegefamilien erfolgen. 2023

wurde eine Bereitschaftspflegefamilie geehrt. Durch die Bekanntmachung in den Medien konnten vereinzelt neue interessierte Eltern für ein Pflegeverhältnis gewonnen werden.

Im Rahmen der Eignungsprüfung der potentiellen Pflegeeltern ist es notwendig, detailliertes Wissen zu vermitteln. Diesbezüglich wurde im Landkreis Sonneberg durch den Pflegekinderdienst ein Modulprogramm initiiert, welches seit 2019 genutzt wird. Im Jahr 2023 erfolgte nach den Vorgaben des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eine Überarbeitung.

Ein weiterer Partner ist der Träger „sichtweisen – Beratung & Seminar“. Die systemische Hilfe in Form von familientherapeutischen und erlebnispädagogischen Maßnahmen ist ein spezielles Angebot zur Aktivierung von Ressourcen im Zusammenleben von Pflegeeltern und Pflegekindern gemäß § 37c SGB VIII.

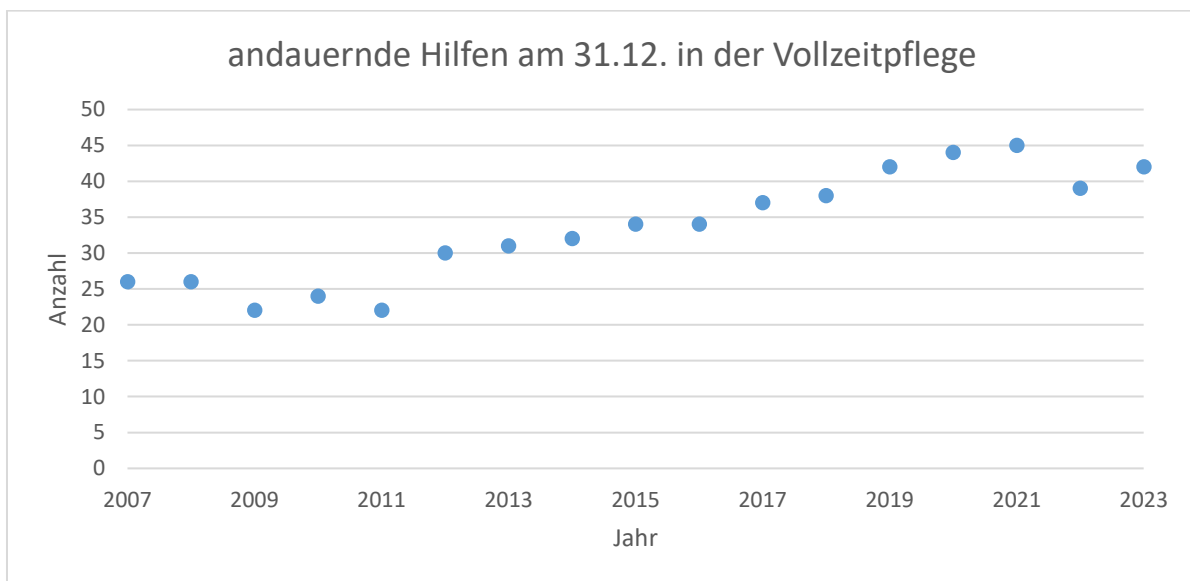


Diagramm erstellt nach Angaben aus ThOnSA

MAßNAHMEEMPFEHLUNG

Um den Bedarf an neuen Pflegeeltern im Landkreis abdecken zu können, ist eine fortlaufende und intensive Öffentlichkeitsarbeit notwendig.

Der Aufbau und die Durchführung eines Pflegeelternstammtisches zur Vernetzung der Pflegepersonen ist durch Fachkräfte zu begleiten.

Um das bestehende Ziel des Jugendamtes umsetzen zu können, mehr Kinder in Pflegefamilien als in Kinder- und Jugendheimen unterzubringen, bedarf es der Unterstützung und Stabilisierung der bereits bestehenden Pflegeverhältnisse.

Für akute Situationen, die eine Unterbringung in einer Pflegefamilie erfordern, und bei sehr jungem Alter des betroffenen Kindes, ist weiterhin die Schaffung von Bereitschaftspflegen zu favorisieren.

§ 37b Abs. 1 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt, die Anwendung von Schutzkonzepten bei Pflegeverhältnissen sicherzustellen. Hierzu ist für die Dauer des Pflegeverhältnisses mit jeder Pflegestelle ein Konzept zu erarbeiten. An der Ausgestaltung des Konzeptes sind die Pflegepersonen sowie das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

5.2.4.2 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (ohne UMA)

Kindern und Jugendlichen sollen in ihrer Entwicklung in Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten gefördert werden. Im Landkreis Sonneberg gibt es folgende stationäre Einrichtungen:

- ASB Kreisverband Sonneberg e.V. - Kinder- und Jugendheim „Die Brücke“ in Sonneberg mit 10 Plätzen,
- AWO Kreisverband Sonneberg e.V. - Wohngruppe „Haus am Rennsteig“ in Neuhaus/Rwg. mit 14 Plätzen,
- ISA Kompass Thüringen GmbH - Heilpädagogische Wohngruppe „Haus für Kinder“ in Sonneberg mit 10 Plätzen und „An der Carlsquelle“ in Föriztal OT Heinersdorf mit 9 Plätzen sowie
- Miteinander e.V. - Betreute Wohngruppen in Sonneberg mit 6 Plätzen und Neuhaus am Rennweg mit 3 Plätzen.

Es besteht somit eine Gesamtkapazität von 49 Plätzen. Die Einrichtungen nehmen auch Kinder und Jugendliche aus anderen Landkreisen auf. Sofern die Einrichtungen voll belegt sind, kann es zur Ablehnung von Belegungsanfragen seitens des Kreisjugendamtes Sonneberg kommen.

Der Übergang in die Selbstständigkeit ist bereits vor dem Erreichen der Volljährigkeit zu gestalten. Strukturell ist dafür ein separates Betreutes Wohnen oder die Schaffung von Möglichkeiten innerhalb der Heimeinrichtung, möglichst mit räumlicher Trennung vom normalen Heimbetrieb, sinnvoll. In o.g. Einrichtungen werden zum Teil verschiedene Maßnahmen der Verselbständigung angeboten. Zum Beispiel als separates Betreutes Wohnen oder durch Schaffung von räumlicher Trennung innerhalb des normalen Heimbetriebes.

Bei Neufällen in der Heimerziehung werden nach individuellem Bedarf und Setting der Kinder und Jugendlichen entschieden, welche Einrichtung geeignet ist. Zum Stichtag 31.12.2024 befanden sich 42 Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung, davon 8 in den Einrichtungen im Landkreis Sonneberg. Das Jugendamt erwartet für das Jahr 2026 einen Bedarf von durchschnittlich 40 Plätzen.

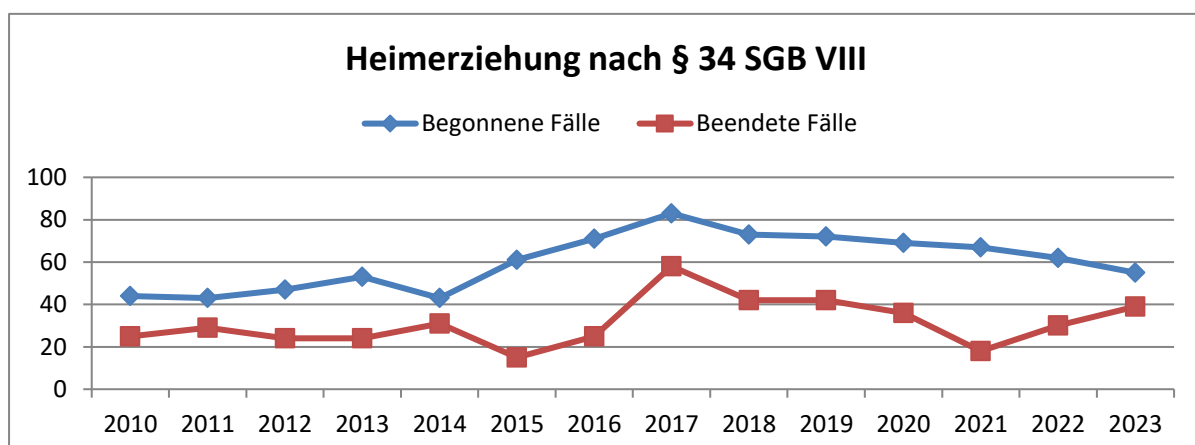


Diagramm erstellt nach Angaben des TLS

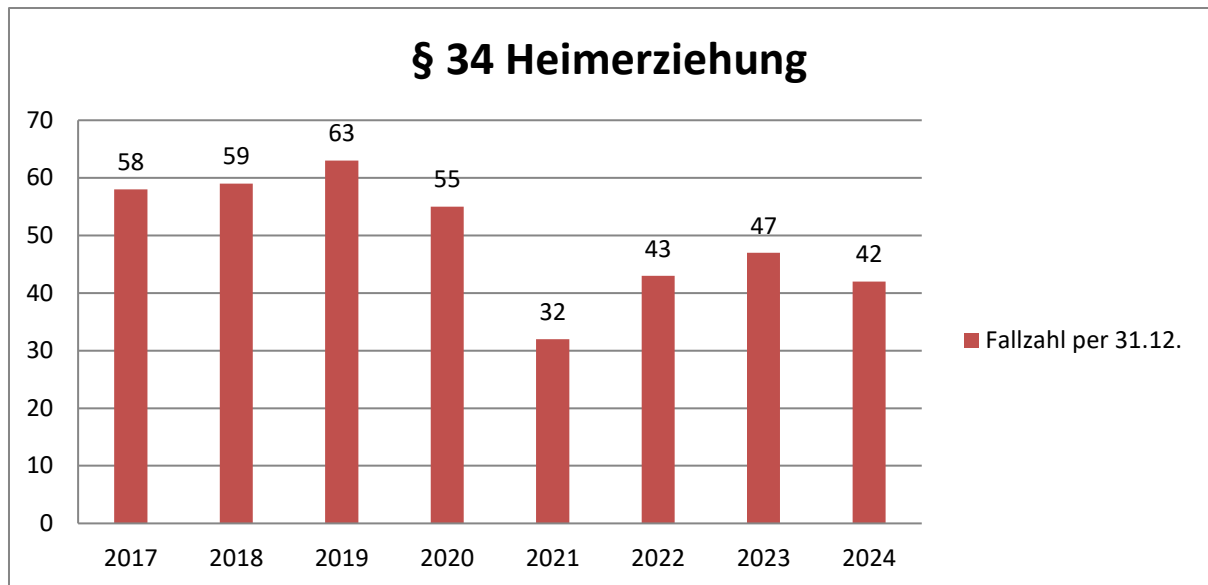


Diagramm erstellt nach eigenen Statistiken

MAßNAHMEEMPFEHLUNG

Bei Kindern unter 6 Jahren ist vorrangig die Unterbringung in einer Pflegefamilie zu prüfen.

Die Träger der stationären Jugendhilfe und das Jugendamt sollten sich mit der Thematik Careleaver intensiver auseinandersetzen. Zur Unterstützung und Qualifizierung könnte das „Careleaver-Zentrum Thüringen“ der Jugendberufshilfe in Anspruch genommen werden.

Die Schaffung von Interessenvertretungen der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen ist zu überprüfen und zu unterstützen. Die Ergebnisse der Befragung der Kinder und Jugendlichen in stationären Einrichtungen im Landkreis Sonneberg sind in die weitere Umsetzung der Maßnahmen mit einzubeziehen.

5.2.4.3 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Die **Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung** richtet sich an Jugendliche, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. § 35 SGB VIII ist i. d. R. auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

Seit 2022 gibt es 1 Angebot im Landkreis Sonneberg. Die Projektstelle ist ein Platz für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren als:

- individuelles Angebot in schwierigen Fallkonstellationen,
- zeitlich begrenzte Zwischenlösung bei vorhanden sein eines Perspektivplatzes,
- Clearing für Fälle mit einer unklaren Perspektive oder
- individuelles Einzelbetreuungskonzept mit langfristiger Perspektive.

Träger dieser Maßnahme ist die Jugendhilfe und Krisenintervention e.V. mit den Projektstellen „Am Glasbach“ und „Step by Step – auf eigene Beine“ in Sonneberg.

5.2.5 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

Die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung ist in § 35a SGB VIII verankert. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die seelische Gesundheit dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist bzw. eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Beispielsweise können Angststörungen, Depressionen, Psychosen, Autismus, ADHS oder Essstörungen dazu führen, dass die Betroffenen die Schule nicht ohne Begleitung besuchen können, mit den Eltern nicht zurechtkommen (im Familiensystem Probleme auftreten) oder ihren Freizeitbeschäftigungen nicht nachkommen können. (keine adäquate Freizeitgestaltung umgesetzt werden kann) Es besteht dann ein Rechtsanspruch auf vielfältige ambulante wie auch stationäre Hilfen.

Das Jugendamt ist bisher nur für Kinder mit seelischer Behinderung zuständig.

Im Zuge der geplanten Umsetzung der inklusiven Zielsetzung gemäß SGB VIII in enger Abstimmung mit dem Bundesteilhabegesetz, Gleichstellung, Selbstbestimmung und Würde der betroffenen jungen Menschen soll ab 2028 eine ganzheitliche inklusive Eingliederungshilfe, die Barrieren reduziert, Teilhabe ermöglicht und individuelle Förderbedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen/ von Behinderung bedroht oder einen besonderen Unterstützungsbedarf in allen Lebensbereichen berücksichtigen, im Aufgabenbereich des Jugendamtes angesiedelt werden.

Aufgrund der Änderung des Thüringer Schulgesetzes (Etablierung Gemeinsamer Unterricht) und der neuen umzusetzenden Regelungen des Bundesteilhabegesetzes ist ein deutlich erhöhtes Arbeitsaufkommen zu verzeichnen.

ambulant

Die Anträge werden von Eltern gestellt und gehen mit einem Erstfragebogen einher. Das Jugendamt hat hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit die Stellungnahme eines Arztes entsprechend § 35a Abs. 1a über das betreffende Kind einzuholen. Weiterhin werden Informationen über eine Kita- oder Schulauskunft eingeholt und es kann eine Hospitation durch den zuständigen Sozialarbeiter erfolgen. Im Hilfeplan werden Ziele, Umfang und Bedingungen festgelegt.

a) Lerntherapie

Bei der Lerntherapie handelt es sich um eine spezielle pädagogisch-psychologische Förderung für Kinder und Jugendliche mit Lern- und Leistungsstörungen. Zielgruppe sind insbesondere Schüler, welche gravierende Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben, Rechnen (Lese-Rechtschreibschwäche, -störung / Dyskalkulie) haben und bei denen das erforderliche Grundverständnis nachweislich nicht oder nur unzureichend vorhanden ist.

Bei der Lerntherapie werden bewusst Therapie- und Trainingsprogramme eingesetzt und zusätzliche finden Lernspiele, Bewegungs- oder Entspannungsübungen statt. Wichtig ist eine positive Beziehung zwischen dem Lerntherapeuten und dem Klienten. Nur durch diese ist es möglich zu motivieren und langfristig Erfolge spürbar zu machen.

Jahr	Anzahl
2019	6
2020	7
2021	8
2022	3
2023	2
2024	5

(Stand 31.12.2024)

b) Eingliederungshilfe in Form von Schulbegleitung

Eingliederungshilfe in Form von Schulbegleitung hat sich in den letzten Jahren bundesweit als wichtige Leistung etabliert, die zum Gelingen eines inklusiven Schulsystems entscheidend beiträgt. Sie richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Schüler, sowohl mit geistiger oder körperlicher Behinderung wie auch mit Lernbehinderung. Schulbegleitung unterstützt das System Schule, insbesondere schulische Inklusion.

Hauptanliegen ist die Unterstützung und Hilfestellung im Schulalltag. Die Integrationshelfer leisten Assistenzleistungen und fungieren oftmals als Bindeglied zwischen Elternhaus und Schule.

An fast allen Schulen fehlt es nach wie vor an strukturellen und personellen Voraussetzungen, um auch besondere oder schwierige Schüler entsprechend zu beschulen. Daraus resultieren immer wieder Anträge - vor allem initiiert von Schulen - auf Integrationshelfer.

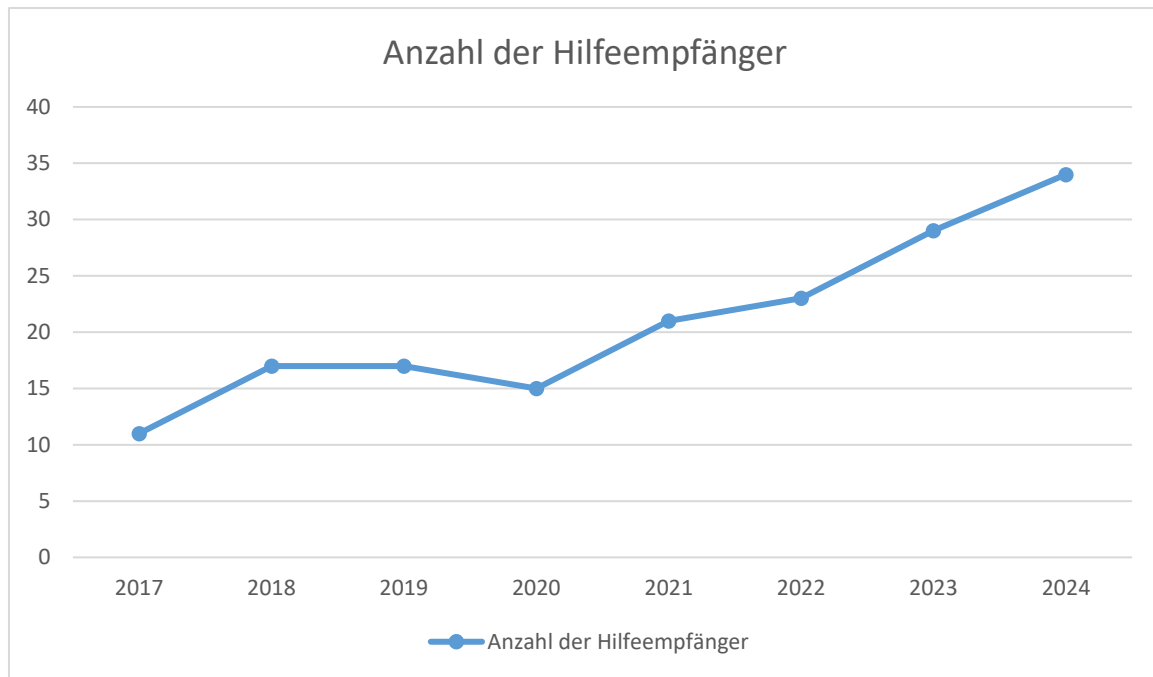
Diese Anträge kommen deshalb zustande, weil die Jugendhilfe als Ausfallbürge für eine nicht ausreichende Beschulung, i. d. R. durch nicht ausreichendes und qualifiziertes Personal, seitens des staatlichen Schulwesens, einspringen soll. Dabei werden meistens Schulbegleiter beantragt, die die Schüler u. a. in den gemeinsamen Unterricht integrieren sollen.

Insgesamt ist es sinnvoll und aus Sicht des Jugendamtes notwendig, eine grundsätzliche zukunftsorientierte Lösung zu erarbeiten, da Integration bzw. Inklusion in Schulen nicht über die kommunale Eingliederungshilfe bzw. Schulbegleitung geschehen kann. Dies ist sowohl fachlich wie auch kommunalrechtlich und finanzpolitisch abzulehnen.

Jahr	Anzahl der Hilfeempfänger
2017	11
2018	17
2019	17
2020	15
2021	21
2022	23
2023	29
2024	34

(Stand 31.12.2024)

Wie in der vorgehenden Tabelle und dem folgenden Diagramm erkennbar, haben sich die Anzahl der Hilfeempfänger im Vergleich 2017 zu 2024 verdreifacht.



Erstellt nach eigenen Erhebungen

Das Diakoniewerk der Superintendenturen Sonneberg und Hildburghausen/Eisfeld e.V. übernimmt seit 2007 die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zur Integration in Schulen.

Die Lebenshilfe Neuhaus/Rwg. e.V. bietet im nördlichen Landkreis Sonneberg die Integration in Schulen an.

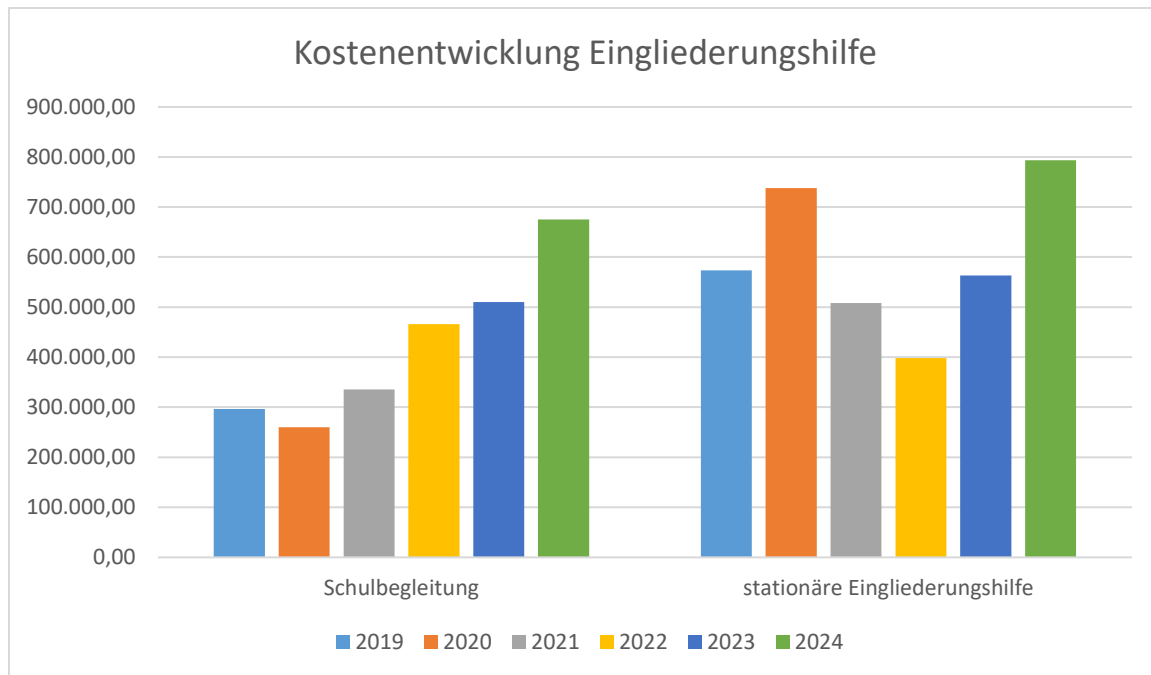
Hauptanliegen ist die Unterstützung und Hilfestellung im Schulalltag für ein gemeinsames Lernen und Leben aller Kinder und Jugendlichen.

Stationär

Im Landkreis Sonneberg werden aktuell Plätze nach § 35a SGB VIII von den Trägern Miteinander e. V., AWO Kreisverband Sonneberg e. V. und ISA Kompass GmbH vorgehalten.

Gründe für die Hilfestellung:

- diagnostizierte Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand
- Belastung des jungen Menschen durch familiäre Konflikte
- Unzureichende Förderung/Betreuung des jungen Menschen
- Eingeschränkte Erziehungskompetenz
- Auffälligkeiten im sozialen Verhalten des jungen Menschen im schulischen Bereich
- Schulische Probleme des jungen Menschen
- Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen



Erstellt nach eigenen Erhebungen

Insgesamt ist im Bereich der Eingliederungshilfe ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Anzunehmen ist, dass als Folgen der Corona-Pandemie immer mehr Kinder und Jugendliche psychische Probleme (z.B. sozialer Rückzug, Angststörungen, Spielsucht, massive Schulabstinenz und andere) mit entsprechenden medizinischen Diagnosen aufweisen, denen mit den normalen Angeboten der Jugendhilfe im ambulanten Bereich als auch in der Heimerziehung nicht mehr begegnet werden kann. Hier werden spezialisierte Einrichtungen benötigt, welche mit entsprechenden Konzepten und erhöhten Betreuungsschlüsseln genau diese Bedarfe der Kinder und Jugendlichen decken können.

MAßNAHMEEMPFEHLUNG

Die personelle Ausstattung der Schulen im Unterrichtskontext ist bedarfsgerecht umzusetzen und somit zu verbessern. Das Förderzentrum soll auch künftig Schüler (auch innerhalb des Schuljahres) aufnehmen können und gleichzeitig Kompetenz-und Beratungszentrum sein. Die Regelung zur Betreuung in den Ferienzeiten ist unter Federführung des Kreisjugendamtes Sonneberg zu prüfen. Im Rahmen der Umsetzung des Teilfachplanes ist zu prüfen, inwieweit ein Konzept zur übergreifenden Zusammenarbeit von SGB VIII und SGB IX Leistungen an einer Schule möglich ist.

- Inklusion, gemeinsamer Unterricht (notwendige räumliche und personelle Ausstattung)
- Perspektive große Lösung
- WFG Beratung

5.2.6 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Zielgruppe der Hilfe sind junge Menschen welche zwischen 18 und unter 21 Jahre alt sind, die aufgrund ihrer individuellen Situation Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. In der Regel handelt es sich um junge Menschen, welche nach stationären Hilfen zur Erziehung nachbetreut werden, um die Verselbständigung nach Erreichen der Volljährigkeit zu erzielen.

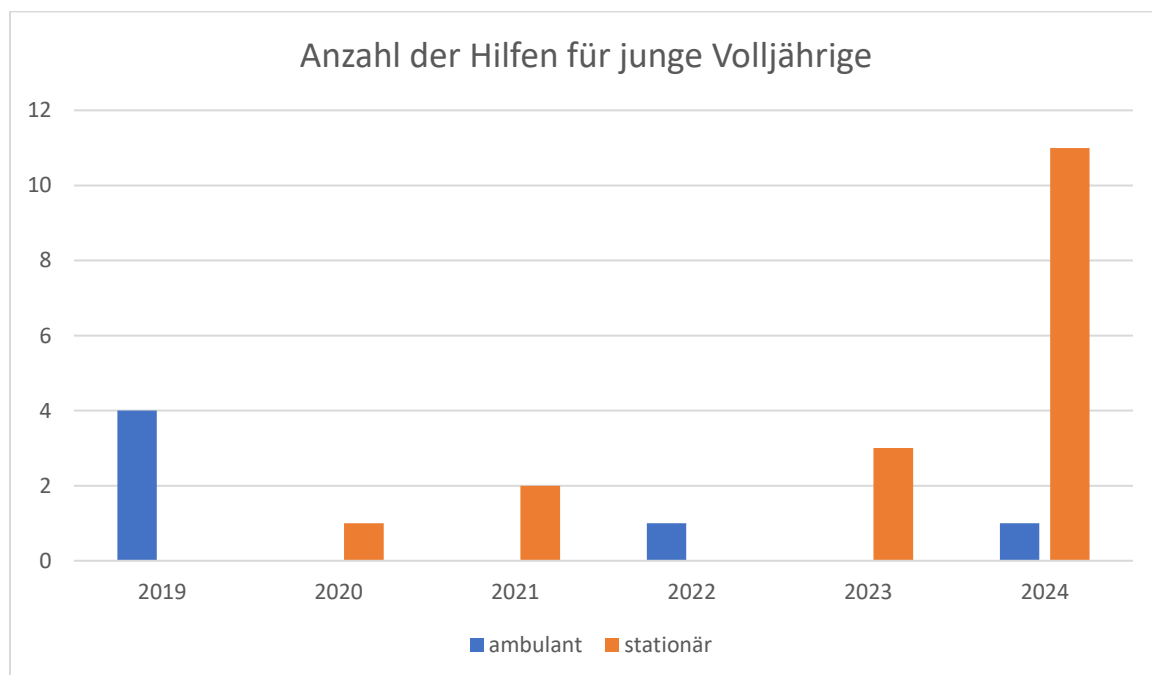
Aufgrund psychischer Diagnosen sowie des Stands der Persönlichkeitsentwicklung, welcher meist unterhalb des in diesem Lebensalter allgemein erreichten Niveaus der Sozialisation liegt, sind die jungen Volljährigen noch nicht in der Lage ein eigenständiges Leben zu führen.

Aufgrund der Änderungen des SGB VIII ist hier mit höheren Fallzahlen zu rechnen, da sich unter anderem der Personenkreis auf bis zu 27 Jahre erweitert.

Beurteilungsmerkmale sind u.a.

- der Grad der Autonomie,
- der Stand der schulischen bzw. beruflichen Ausbildung,
- die Beziehungen zum sozialen Umfeld und
- die Fähigkeit zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens.

Für den Anspruch reicht es aus, dass unter Würdigung der konkreten Umstände im Einzelfall und nach fachlicher Erkenntnis dieses Hilfeziel grundsätzlich erreichbar erscheint.



Erstellt nach eigenen Erhebungen

Die Betreuung erfolgt durch alle stationären Einrichtungen mittels Vereinbarung nach §§ 78a ff SGB VIII sowie durch andere Träger, die ambulante Hilfen über § 41 in Verbindung mit § 30 SGB VIII sowie Eingliederungshilfe nach § 35 a anbieten.

MAßNAHMEEMPFEHLUNG

Der junge Mensch muss aktiv an der Gestaltung der Hilfe und bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen mitwirken.

Weiterhin sollten folgende Punkte einbezogen werden:

- frühzeitiger Hinweis (u.a. der Fachkräfte in der Einrichtung), dass bis zur Volljährigkeitsgrenze die Ziele im Prozess der Verselbstständigung nicht erreicht werden inkl. Einbringung in die vorhergehenden Hilfeplanungsgespräche,
- dezidierte Zielformulierung und Operationalisierung im Hilfeplan, um das Erreichen und vor allem das Nicht-Erreichen von Zielen im erhofften und zunächst bewilligten zeitlichen Rahmen nachvollziehen und transparent machen zu können,
- das voraussichtliche Nicht-Erreichen vereinbarter Ziele sollte bereits im Laufe des Prozesses nicht erst zum Ende des vereinbarten Zeitraums dem Jugendamt mitgeteilt werden.

Die Nachbetreuung der Jugendlichen ist in der Umsetzung des Planes näher zu beleuchten und entsprechende bedarfsgerechte Maßnahmen sind zu entwickeln.

Die Übergangsgestaltung von Jugendlichen im Grenzbereich zur geistigen Behinderung ist intensiv zu betrachten und weiterhin ist eine tragfähige Zusammenarbeit bzw. Absprachen mit dem Amt für Teilhabe und Soziales aufzubauen.

Die Träger der stationären Jugendhilfe und das Jugendamt sollten sich mit der Thematik Careleaver intensiver auseinandersetzen. Zur Unterstützung und Qualifizierung könnte das „Careleaver-Zentrum Thüringen“ der Jugendberufshilfe in Anspruch genommen werden.

5.2.7 Unbegleitete minderjährige Ausländer (UmA)

Die Änderung des SGB VIII (01.11.2015) und die Übernahme der unbegleiteten minderjährigen Ausländer war eine große Herausforderung für die Jugendhilfe im Landkreis Sonneberg.

Auf Grundlage des § 42a SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut nach unbegleiteter Einreise zu nehmen. Das Verfahren zur Verteilung der UmA's erfolgt nach §§ 42b SGB VIII. Die Statistik hierzu ist im Kapitel 5.3.2 aufgezeigt.

Aufgabe der Jugendhilfe zur Begleitung der UmA ist es hierbei:

- die Betreuung unter Maßgabe des SGB VIII sicherzustellen,
- den Bedarf an Jugendhilfe und sozialer Integrationsmaßnahmen festzustellen,
- das Ruhen der elterlichen Sorge beim Gericht zu beantragen,
- einen Vormund (i. d. R. Mitarbeiter/in des Jugendamtes) zu bestellen,
- Entscheidungen über den Lebensort des UmA zu treffen und
- die entsprechend notwendigen Jugendhilfemaßnahmen umzusetzen.

Basierend auf den prognostizierten Zahlen des Freistaates Thüringen vom Sommer 2015 wurden verschiedenste Einrichtungen und Dienste im Landkreis Sonneberg aufgebaut.

Nach den hohen Zuweisungszahlen der Jahre 2016/2017 ist seit dem zweiten Halbjahr 2017 ein leichter Rückgang und ab 2018 ein starker Rückgang an Zuweisungen zu verzeichnen.

Mit dieser Entwicklung musste bereits die Einrichtung des Diakoniewerkes Sonneberg und Hildburghausen/Eisfeld e.V. in Sonneberg Mitte des Jahres 2019 geschlossen werden. Somit ist/war auch die Einrichtung der AWO Kreisverband Sonneberg e.V. in Neuhaus/Rwg. von dieser Entwicklung betroffen. Da in der Einrichtung Wohngruppen auf 2 Etagen bestanden, wurde die 1 Etage für die Nutzung für Kinder und Jugendliche umgewandelt.

Aktuell werden vom AWO Kreisverband Sonneberg e. V. und Miteinander e. V. umA Einrichtungen betrieben und durch das Jugendamt Sonneberg belegt.

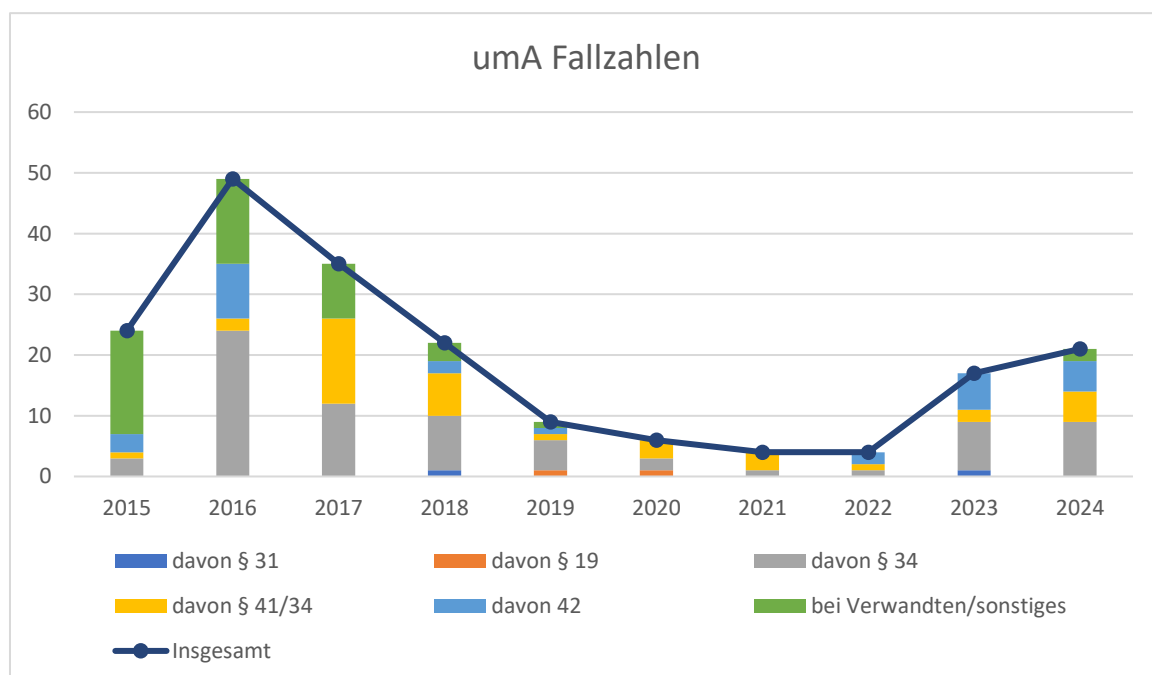


Diagramm erstellt nach eigenen Erhebungen

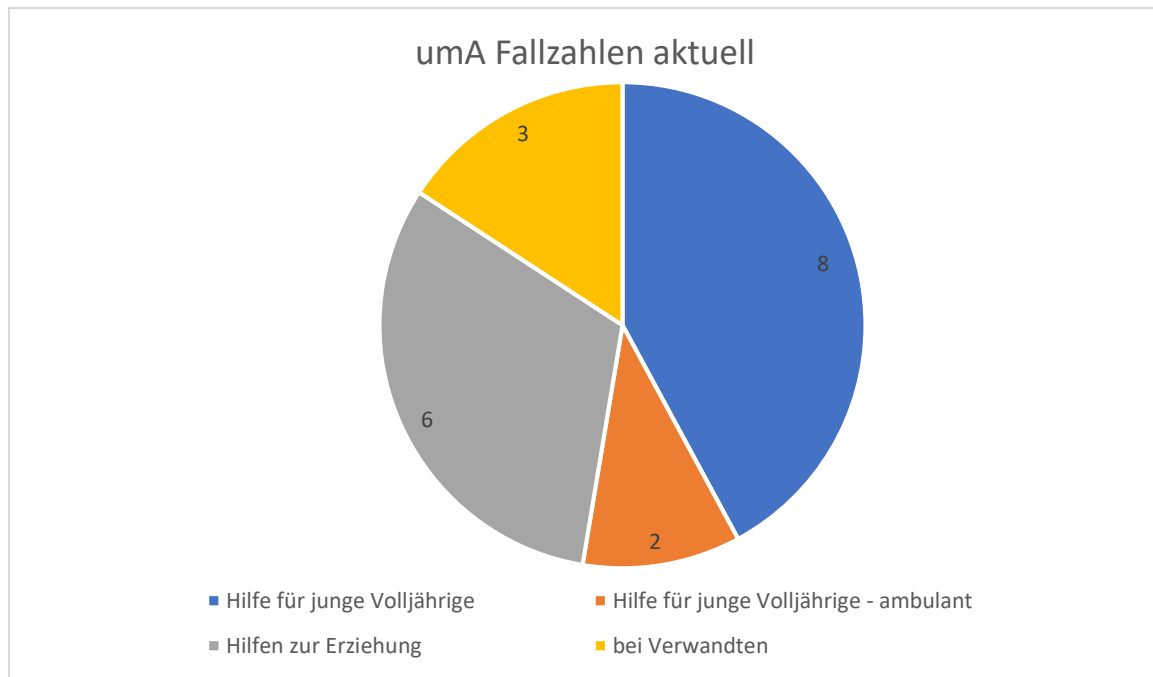


Diagramm erstellt nach eigenen Erhebungen

5.3 andere Aufgaben der Jugendhilfe

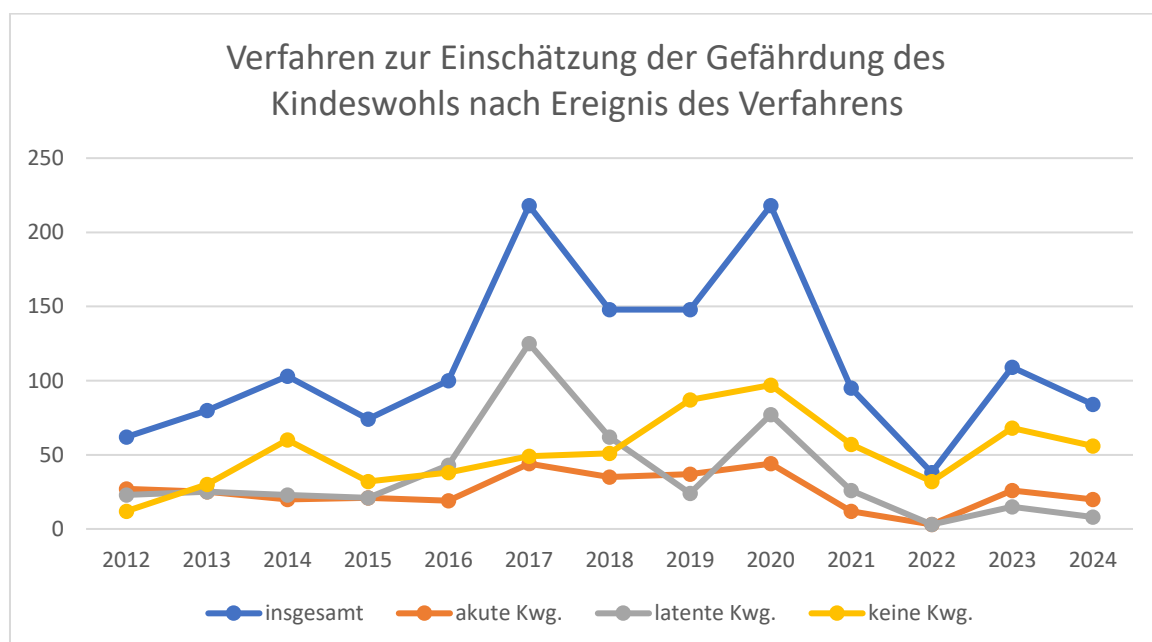
Bei den sog. anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach den §§ 42 bis 60 SGB VIII handelt es sich um wichtige, überwiegend „klassische“ Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, der Zusammenarbeit mit den Familien- und Jugendstraengerichten, der Beratung und Unterstuetzung von unverheirateten Muettern, im Bereich von Beistandschaft, Vormundschaft und Pflegschaft fuer Kinder und Jugendliche sowie um administrative Tuetigkeiten der Beurkundung. Die anderen Aufgaben werden grundsätzlich von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe selbst wahrgenommen, zumeist von den Jugendämtern (vgl. R.J. Wabnitz; Kompendium Kinder und Jugendhilfe; https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-531-19096-9_39; 07.10.2020).

5.3.1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Kinderschutz ist eine Kernaufgabe im Allgemeinen Sozialen Dienst. Meldungen über mögliche Kindeswohlgefährdungen werden von allen Mitarbeitenden des Jugendamtes des Landkreises Sonneberg entgegengenommen. Gemäß dem Ablauf „Kinderschutz“ wird dieses im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes geprüft, d. h. nach Eingang der Meldung beginnt unverzüglich ein vorgeschriebener zielorientierter Handlungsablauf einschließlich einer schriftlichen Fallverlaufsdokumentation.

Das Gefährdungsrisiko ist durch das Jugendamt (mehrere Fachkräfte) einzuschätzen, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden (§ 8a SGB VIII).

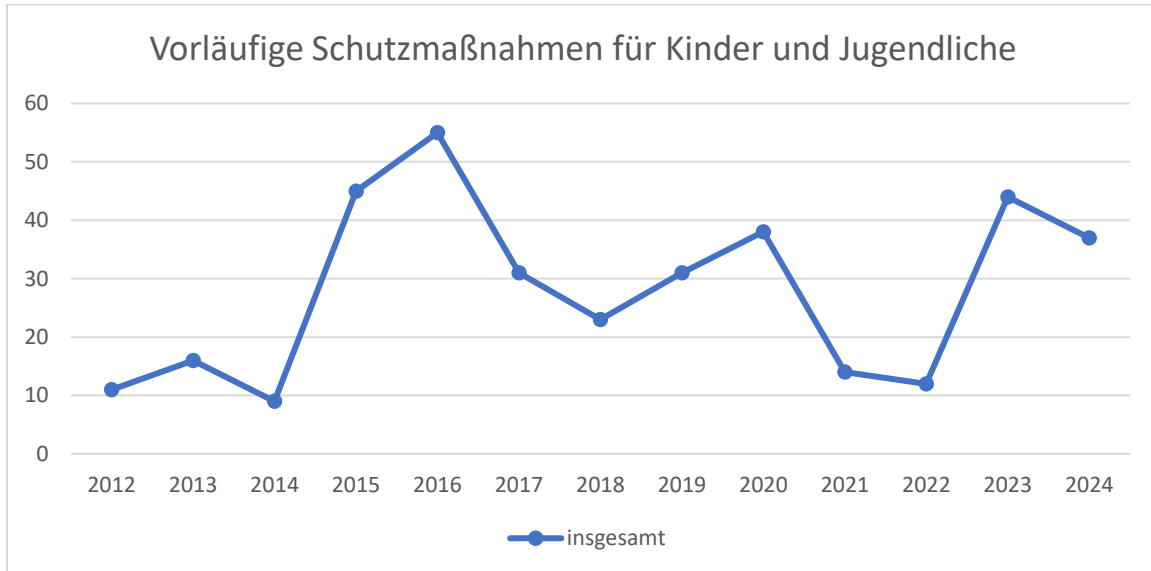
In den bis 2020 Jahren ist eine deutliche Steigerung der Meldungen zum Kinderschutz zu verzeichnen (siehe nachfolgendes Diagramm). Der seit dem Jahr 2018 installierte Handlungsablauf beinhaltet, dass jede Meldung erfasst und geprüft wird. Hierdurch kam es zu einem deutlich erhöhten Arbeitsaufwand. Vor allem die Überprüfung der häuslichen Situation durch die persönliche Inaugenscheinnahme sowie die Bewertung der Meldungen nehmen entsprechend Zeit in Anspruch. Im Jahr 2022 war ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen, seit 2023 haben sich jedoch die Meldungen wieder auf das Niveau von 2021 angepasst.



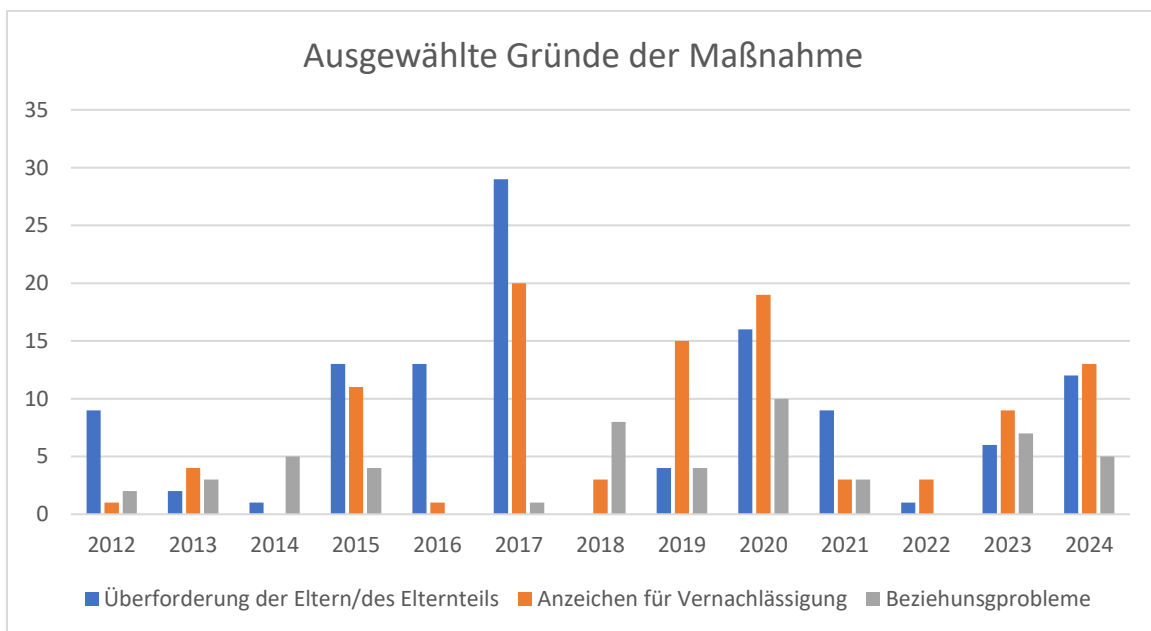
Datenerhebung auf Grundlage des TLS

Nach erfolgter Einschätzung wurden folgende Hilfen im Jahr 2022 nach dem SGB VIII eingerichtet:

- Unterstützung nach §§ 16 – 18 SGB
- ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 29 – 32, 35
- vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42.



Datenerhebung auf Grundlage des TLS



Datenerhebung auf Grundlage des TLS

Die Umsetzung des § 8a Abs. 4 SGB VIII (Abschluss von Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen) ist bereits im Teilfachplan „Frühe Hilfen und Familienhebammen sowie Kinderschutz und Beratungsstellen“ verankert.

5.3.2 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Das Sozialgesetzbuch VIII regelt im § 42 Inhalt und Voraussetzungen bei Inobhutnahmen als „sozialpädagogische[n] Krisenintervention“ (Trenczek, Michael (2003): Inobhutnahmen zur Krisenintervention bei Kindern und Jugendlichen, [online] <https://www.sgbviii.de/s124.html> [07.04.2020]) bei Kindern und Jugendlichen. Neben der Förderung individueller und sozialer Entwicklung von jungen Menschen, dem Abbau bzw. der Vermeidung von Benachteiligung, der Erziehungsberatung für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, sowie der Erhaltung und/oder Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt, dient auch der Schutz junger Menschen vor Gefahren für das Kindeswohl dem Ziel des Kinder- und Jugendhilferecht: der Umsetzung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf die Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (vgl. §§ 1, 1 (3) SGB VIII). Wird dieses Ziel und somit das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Minderjährigen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Minderjährigen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten Dritter als gefährdet betrachtet und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, diese Gefahr vom Minderjährigen abzuwenden, besteht die Verpflichtung der Inobhutnahme durch das Jugendamt (vgl. Trenczek, Michael (2003): Inobhutnahmen zur Krisenintervention bei Kindern und Jugendlichen, [online] <https://www.sgbviii.de/s124.html> [07.04.2020]). Darüber hinaus besteht sowohl das Recht als auch die Verpflichtung des Jugendamtes, s. g. *Selbstmelder* (Kinder und Jugendliche, die um eine Inobhutnahme bitten) und unbegleitete ausländische Minderjährige in Obhut zu nehmen (§ 42 SGB VIII (1) Nr. 1, 3). Lediglich die „vorläufige Unterbringung“ des Kindes oder Jugendlichen ist unter dem Begriff Inobhutnahme zu verstehen (vgl. Trenczek, Michael (2003): Inobhutnahmen zur Krisenintervention bei Kindern und Jugendlichen, [online] <https://www.sgbviii.de/s124.html> [07.04.2020]). Als vorrangiges Ziel von Inobhutnahmen kann die Bewältigung akuter Krisen genannt werden; längerfristige Hilfe (-planungen) können durch diese Maßnahmen nicht ersetzt werden. Grundsätzlich hat sich das Jugendamt im Rahmen von Inobhutnahmen auf kurzfristige, vorläufige Interventionen zu beschränken (vgl. Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport 2006).

Inobhutnahmestellen

Der Landkreis Sonneberg konnte im Jahr 2023 auf 2 Inobhutnahmeplätze für Kinder und Jugendliche zwischen 4 und 17 Jahren im AWO „Haus am Rennsteig“ in Neuhaus/Rwg. zurückgreifen. Im Jahr 2024 wurde 1 Platz für Kinder im Alter 2 – 12 Jahre in der Heilpädagogischen Wohngruppe „An der Carlsquelle“ in Föriztal unter der Trägerschaft der ISA KOMPASS Thüringen GmbH geschaffen.

Darüber hinaus stehen dem Landkreis Sonneberg vier Bereitschaftspflegen zur Verfügung. Diese werden meist durch ältere Personen zur Verfügung gestellt, da diese bereits keinem Arbeitsverhältnis mehr verpflichtet sind. Für eine Tag- und Nachtverfügbarkeit erhalten diese 225€/mtl.. Die Bereitschaftspflegestellen waren zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedlich ausgelastet.

Die Bereitschaftspflegestellen wurden durch den Pflegekinderdienst nach den Kriterien gem. § 44 SGB VIII abgeprüft; notwendige Bereitschaftspflegedienstverträge wurden abgeschlossen.

Verfügbare Inobhutnahmestellen für den Landkreis Sonneberg im Jahr 2025		
<i>Einrichtung</i>	<i>Altersgruppe</i>	<i>Kapazität</i>
AWO „Haus am Rennsteig“ – AWO-KV Sonneberg e. V.	4 – 17	2 Kinder/ Jugendliche
Einrichtung des Vereins „Miteinander e. V.“	ab 16	2 Jugendliche
Heilpädagogische Wohngruppe „An der Carlsquelle“ – ISA KOMPASS Thüringen gGmbH	2 – 12	1 Kind

Verfügbare Bereitschaftspflegestellen für den Landkreis Sonneberg im Jahr 2025			
Ort der Pflegestelle	Altersklasse	Plätze	Sonstige Bemerkung
Steinach	1 – 3 (notfalls auch älter)	2 – 3	Beendigung voraussichtlich Ende 2025
Sonneberg	0 – 3	1 (+1 Platz in der Akutkrise)	
Sonneberg	1 – 6	1	Verfügbarkeit nur 14-tägig
Förzitztal	0 – 1	1	

Tabelle erstellt nach eigenen Statistiken

Seit 30.01.2024 steht in Sonneberg eine weitere Bereitschaftspflege für 1 Kind im Alter 0 – 3 Jahre zur Verfügung.

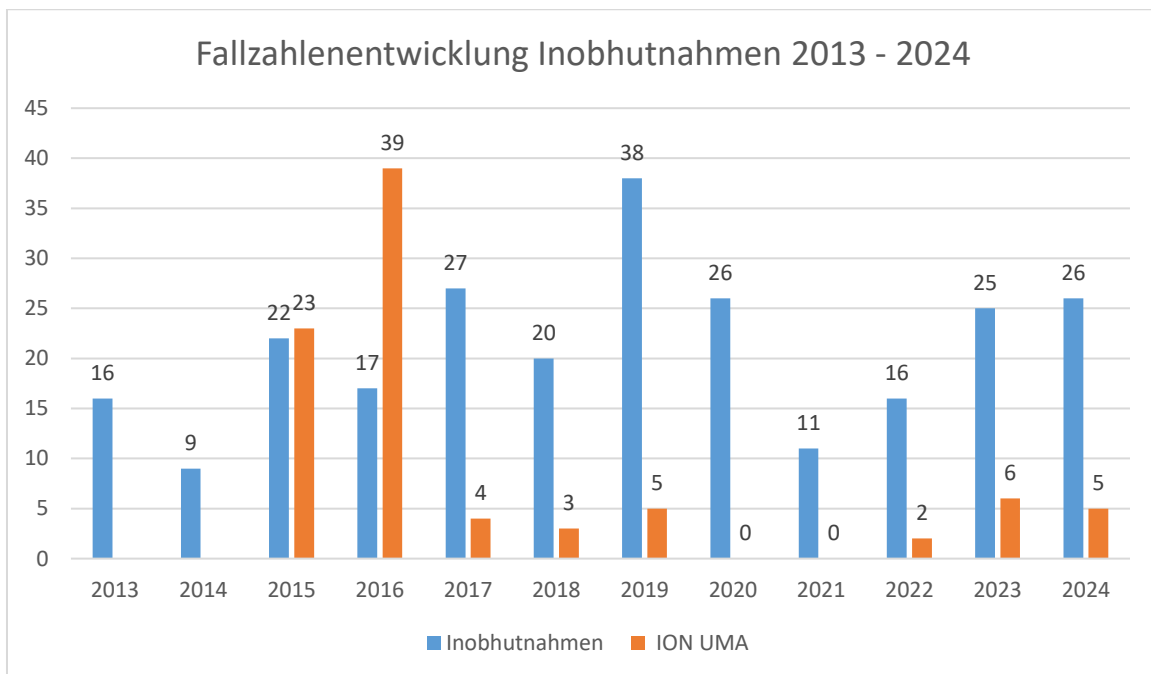


Diagramm erstellt nach eigenen Erhebungen des Jugendamtes

Deutlich wird, dass die Zahlen der Inobhutnahmen als Kriseninterventionen schwer kalkulierbar sind; eine gleichmäßige Zu-/ Abnahme ist nicht erkenntlich, vielmehr schwanken die Zahlen von Jahr zu Jahr. In der Darstellung sind neben den Inobhutnahmen nach § 42 Abs. 1 Nr. 1, 2 SGB VIII ebenfalls die vorläufigen Inobhutnahmen von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise nach §§ 42 Abs. 1 Nr. 3, 42a SGB VIII aufgezeigt, da trotz erhöhter Fallzahlen auf o. g. verfügbare Inobhutnahmestellen zurückgegriffen werden musste. Im weiteren Verlauf der Dokumentation wird sich ausschließlich auf Inobhutnahmen nach § 42 Abs. 1, Nr. 1, 2 SGB VIII bezogen.

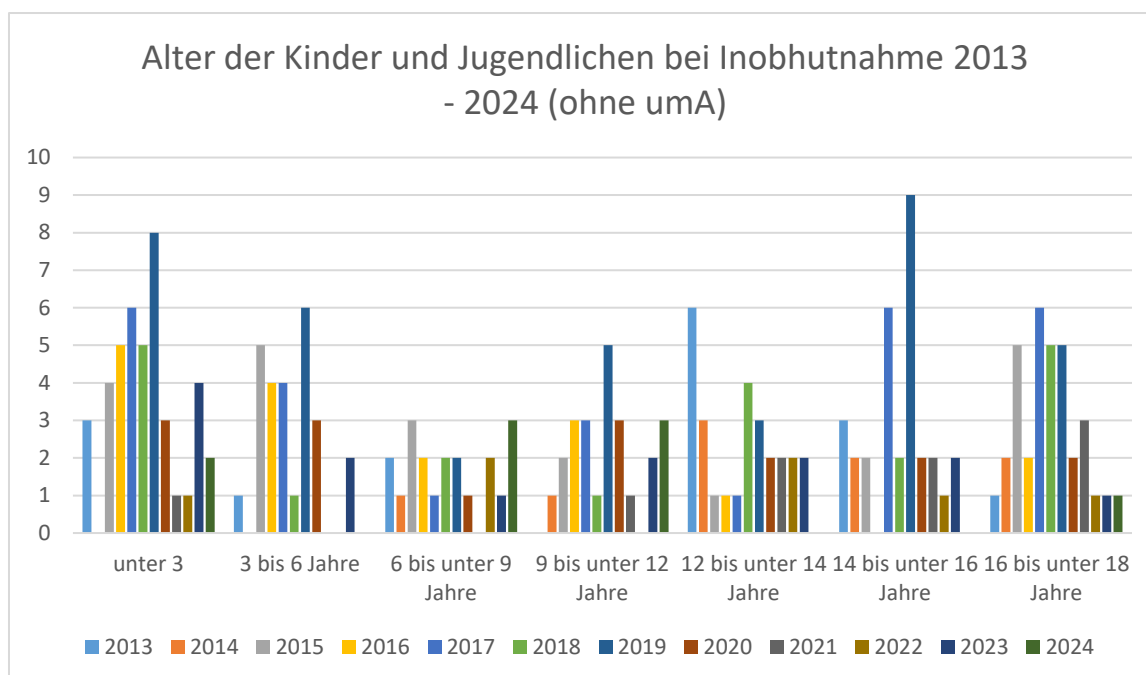


Diagramm erstellt nach eigenen Erhebungen des Jugendamtes

Aufgrund verschiedener Faktoren, zum Beispiel einer unklaren Sachlage zur elterlichen Sorge, der Unerreichbarkeit von Personensorgeberechtigten oder der langandauernden Suche nach geeigneten Einrichtungen, kommt es in Einzelfällen vor, dass Inobhutnahmen über mehrere Monate andauern.

Auch bei der Entwicklung der Ausgaben kann Kontinuität ausgemacht werden.

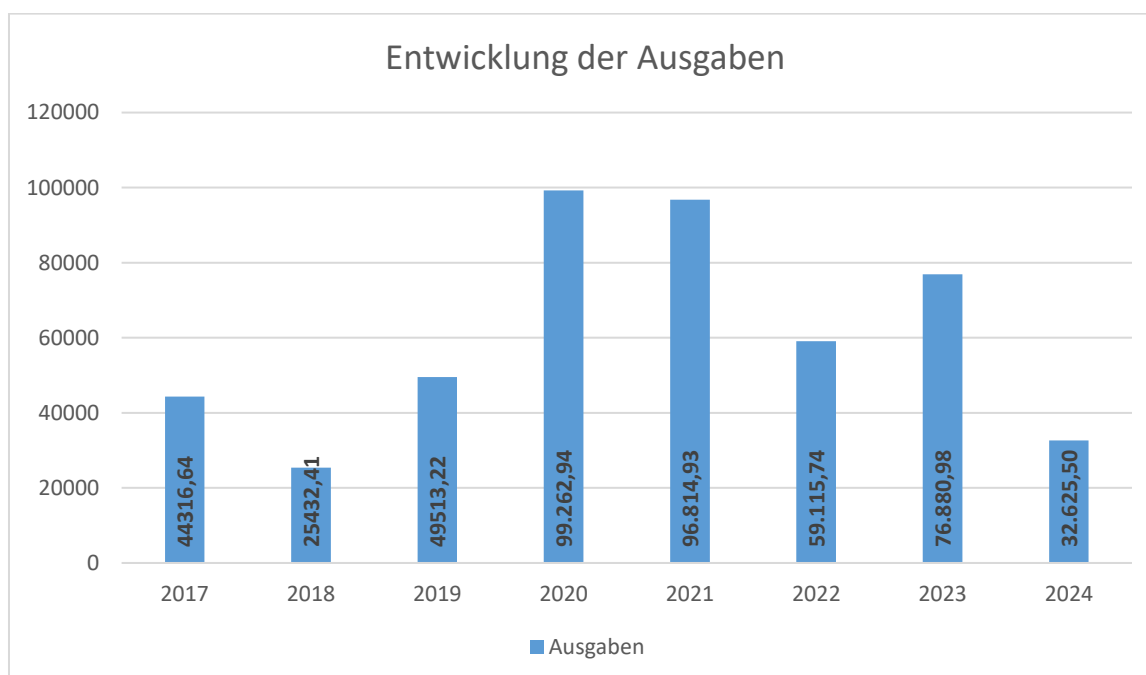


Diagramm erstellt nach eigenen Erhebungen des Jugendamtes

MAßNAHMEEMPFEHLUNG

In der Bereitschaftspflege kann es aufgrund von Urlaub und Krankheit vorkommen, dass keine freien Plätze vorhanden sind. Für diese Zeiten wäre es notwendig weitere Bereitschaftspflegeplätze im Landkreis Sonneberg zu schaffen. Im Hinblick auf die o.g. Häufung der Inobhutnahmen in den angegebenen Altersstufen (unter 3 und 3 bis 6 Jahre) und das vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport empfohlene, von Geborgenheit, Schutz und emotionaler Zuwendung geprägt familiäre Setting in Bereitschaftspflegefamilien für Säuglinge und Kleinkinder, ist die Schaffung weiterer Bereitschaftspflegeplätze angezeigt.

Durch die Bereitschaftspflegeeltern wurde ein Bedarf bzgl. Familienhebamme angezeigt. Hierbei ist zu prüfen, inwieweit eine weitere Familienhebamme im Landkreis Sonneberg angeworben und wie hier die Finanzierung erfolgen kann.

5.3.3 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

§ 52 SGB VIII beschreibt die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG). Maßgebend für die Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren nach dem JGG sind die §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 JGG. Durch das Jugendamt hat eine frühzeitige Prüfung, ob für Jugendliche oder junge Volljährige Leistungen der Jugendhilfe infrage kommen, stattzufinden.

Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrunds des Jugendlichen und äußern sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. Beim ASD gibt es 1 Mitarbeiter*in, der spezialisiert die Aufgaben der JGH mit 0,9 Stellenanteilen übernimmt.

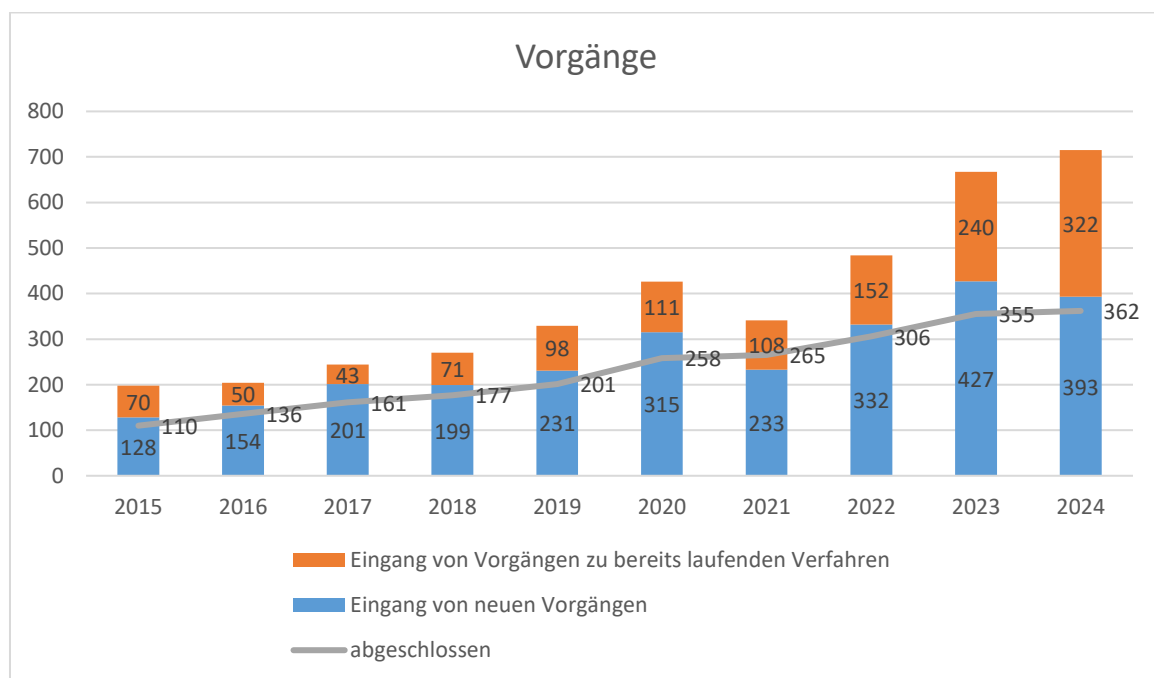


Diagramm erstellt nach eigenen Erhebungen

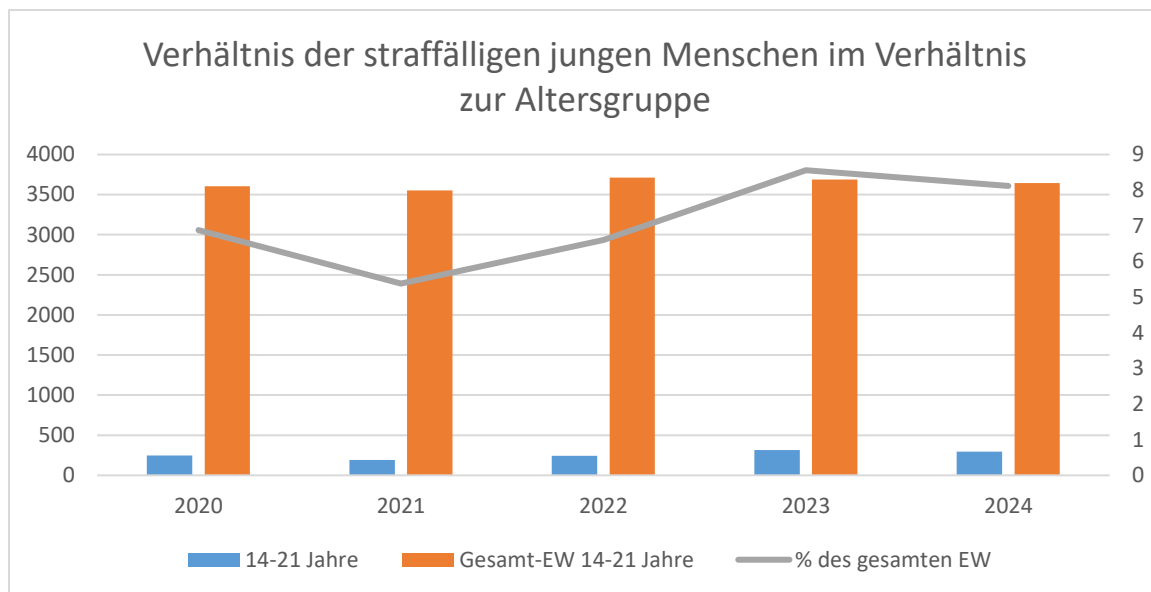


Diagramm erstellt nach eigenen Erhebungen und Angaben nach Daten des TLS

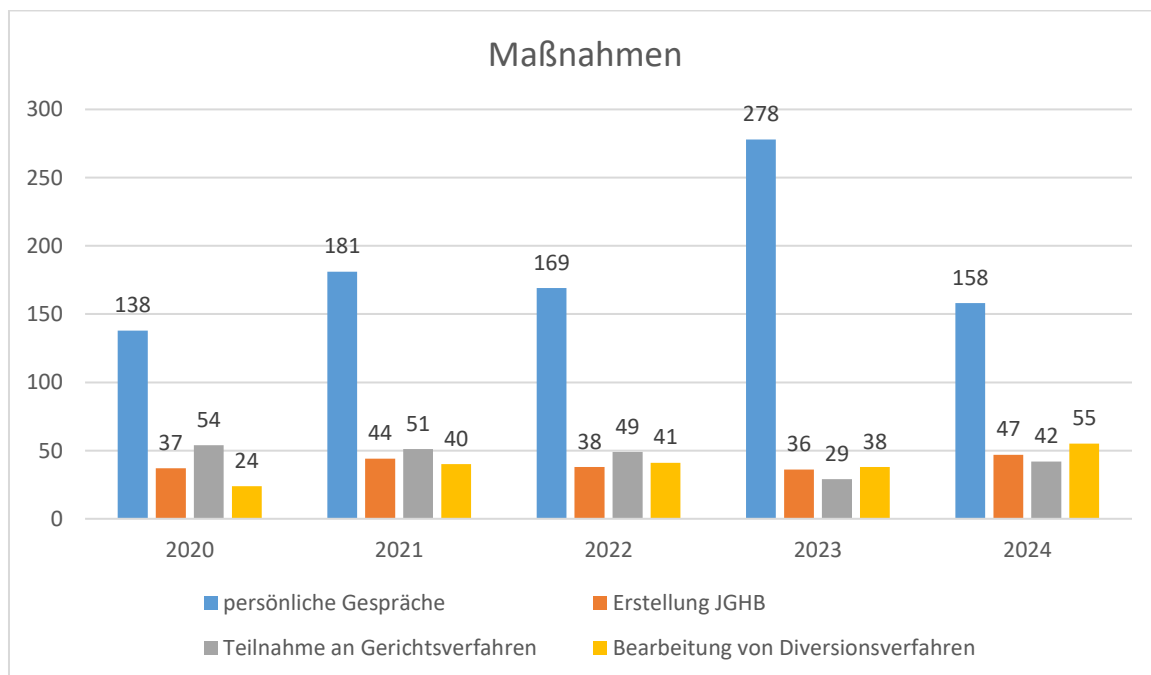


Diagramm erstellt nach eigenen Erhebungen

In Abgrenzung zur originären Jugendgerichtshilfe (Zielgruppe definiert das JGG mit der Altersgruppe der 14 – 21 Jährigen) findet bereits Beratung mit strafunmündigen Kindern und deren Eltern statt, wenn diese durch straffälliges Verhalten aufgefallen sind und angezeigt wurden.

Prozess Jugendhilfe im Strafverfahren

Zeitpunkt	Aufgabe der JGH im Jugendamt	Aufgabe freier Träger
Im Vorfeld	- Kontaktaufnahme zu Beschuldigten und sozialen Umfeld sowie Beratung - Kontaktaufnahme zum ASD - Diversionsverfahren	→ Abgabe durch das Jugendamt

	• Überprüfung der Auflagenerfüllung und Meldung an die Staatsanwaltschaft	← durch Zuarbeit des beauftragten Trägers
Während	• Erarbeitung eines JGH – Berichtes mit Feststellung des sozialpäd. Bedarfs und einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit • Erarbeitung von mdl. Stellungnahmen • Teilnahme an Gerichtsterminen und an Haftprüfungsterminen • Erstellung Verhandlungsbericht	
danach	• Vermittlung von Jgdl. und Heranwachsenden in ambulante Maßnahmen • Überprüfung der Weisungs- und Auflagenerfüllung sowie Meldung an Gerichte und Staatsanwaltschaften	→ Auftrag an freien Träger zur Umsetzung der ambulanten Maßnahmen: ○ Vermittlung Arbeitsweisung ○ Betreuungsweisung ○ Durchführung Sozialer Trainingskurse ○ Täter – Opfer – Ausgleich ○ Vermittlung zum Verkehrsunterricht ← durch Zuarbeit des beauftragten freien Trägers

MAßNAHMEEMPFEHLUNG

Die Erfahrungen der Jugendgerichtshilfe sind für die globale Planung der Jugendhilfe (insbesondere in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz) besonders wichtig. In Bezug auf regionale Zuspitzungen von Problemen, Erkenntnisse über die Entstehung gefährdender Milieus und spezifisch neuer Problemlagen ist ein intensiver Austausch mit dem Sachgebiet Fachberatung, Sport, Ehrenamt und wirtschaftliche Jugendhilfe notwendig. Hier ist eine geeignete Form zu finden, um diese Erfahrungen der Fachkräfte auch präventiv nutzbar machen zu können.

In Blick zu nehmen ist die Weiterentwicklung und der Ausbau der Zusammenarbeit zum Thema Schulverweigerung in Bezug auf ein optimiertes und pädagogisch erweitertes Verfahren im OWiG-Bereich.

5.3.3.1 Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz

Die ambulanten Maßnahmen nach § 10 JGG können umfassen:

- Vermittlung von Arbeitsweisungen
- Durchführung Sozialer Trainingskurs
- Täter – Opfer – Ausgleich

- Vermittlung zum Verkehrsunterricht
- Betreuungshelfer

Die Umsetzung der ambulanten Leistungen erfolgt im Landkreis Sonneberg durch den Jugendhilfeverein „Fähre“ e.V..

	Klienten gesamt	Arbeitswei- sungen	Betreu- ungshelfer	Täter-Opfer- Ausgleich (Anzahl Tä- ter)	Offene Beratung	Vermittlung Verkehrsun- terricht
2015	154	46	6	3	93	3
2016	150	59	7	3	72	3
2017	190	70	10	0	103	6
2018	212	82	12	3	97	5
2019	170	88	10	1	64	1
2020	93	73	11	0	7	2
2021	134	103	7	3	19	2
2022	124	67	11	5	36	5
2023	106	70	3	13	17	3
2024	116	68	3	23	8	14

Die Maßnahme soziale Gruppenarbeit wird im Bereich § 29 SGB VIII abgebildet, ist aber in der Klientenanzahl gesamt enthalten.

Im September 2023 wurde das Projekt Kinderkompass, welches die Möglichkeit einer frühzei-
tigen Intervention bei Strafgefährdung im Strafunmündigenalter ausdrückt, im Landkreis Son-
neberg ins Leben gerufen.

MAßNAHMEEMPFEHLUNG

Die Ressourcen anderer sozialer Dienstleister (offene Jugendarbeit zur Ableistung von Arbeitsstunden, Suchtberatungsstelle u.ä.) sind weiterhin zu nutzen und die bestehenden Netzwerke sind auszubauen. Das wirkungsgesteuerte Fallmanagement ist weiterhin zu verfolgen. Eine mögliche Zusammenarbeit mit dem Projekt „Ein Guide für deine Zukunft“ ist im Bereich „Schulverweigerung“ und „ambulante Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe“ näher zu betrachten.

5.3.4 Früherkennungsuntersuchungen

Die Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten („U-Untersuchungen“) zählen zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen im Kindesalter. Das Ziel des zum Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung zählenden Früherkennungsprogramms ist es, Entwicklungsstörungen und Krankheiten frühzeitig zu identifizieren und im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen zu deren Behandlung einzuleiten. Neben einer gründlichen Untersuchung der allgemeinen körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes werden bei jedem Termin altersentsprechende Schwerpunkte gesetzt, wie zum Beispiel die Überprüfung des Hörvermögens und der Sehfähigkeit. Darüber hinaus erfolgt primärpräventive Beratung, beispielsweise zum Impfschutz, zur Ernährung und zur Unfallverhütung. (Schmidtke C, Kuntz B, Starker A, Lampert T (2018) Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen für Kinder in Deutschland – Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2. Journal of Health Monitoring 3(4); S. 68–77)

Nach den Daten einer Querschnittsuntersuchung des Robert-Koch-Instituts aus dem Jahr 2018 nehmen inzwischen fast alle Kinder an den U-Untersuchungen teil. Die Teilnahmequoten an den meisten U-Untersuchungen liegen bei über 98 %, zum Teil sogar über 99 %.

Das Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder sowie in der Thüringer Verordnung über die Errichtung und die Aufgaben des Vorsorgezentrums für Kinder vom 13.08.2009 verfolgt das Ziel, die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen weiter zu verbessern. Wird eine Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und Erinnerung nicht wahrgenommen, übermittelt das Vorsorgezentrum die Daten des Kindes an das zuständige Jugendamt.

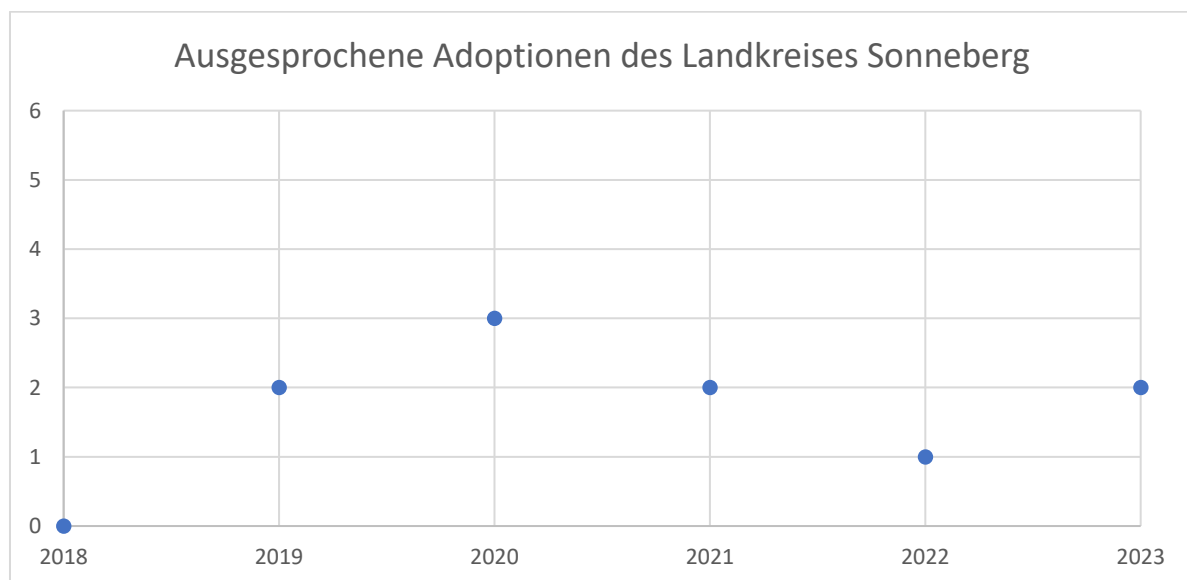
Die Sicherstellung der lückenlosen Durchführung aller Kinder-Früherkennungsuntersuchungen wurde bisher durch das Vorsorgezentrum für Kinder durch das Einladungsverfahren zur U4 bis U8 unterstützt. Da das Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (ThürFKG) zum 31.12.2023 ausgelaufen ist, besteht seit dem 01.01.2024 für das Einladungsverfahren keine gesetzliche Grundlage mehr und es wurde beendet. Das Vorsorgezentrum für Kinder hat aus diesem Grund seine Arbeit eingestellt und versendet keinerlei Einladungs- und Erinnerungsschreiben mehr.

5.3.5 Adoptionsvermittlung

Adoptionsvermittlung ist das Zusammenführen von Kindern unter 18 Jahren und Personen, die ein Kind adoptieren wollen, mit dem Ziel der Adoption (§ 1 AdVermiG). Adoption ist ebenfalls in unserer Gesellschaft eine legitime und anerkannte Form der Familienbildung für kinderlose Ehepaare. Zugleich ist es auch nicht ausgeschlossen, dass auch Ehepaare mit leiblichen Kindern gelegentlich ein weiteres Kind adoptieren.

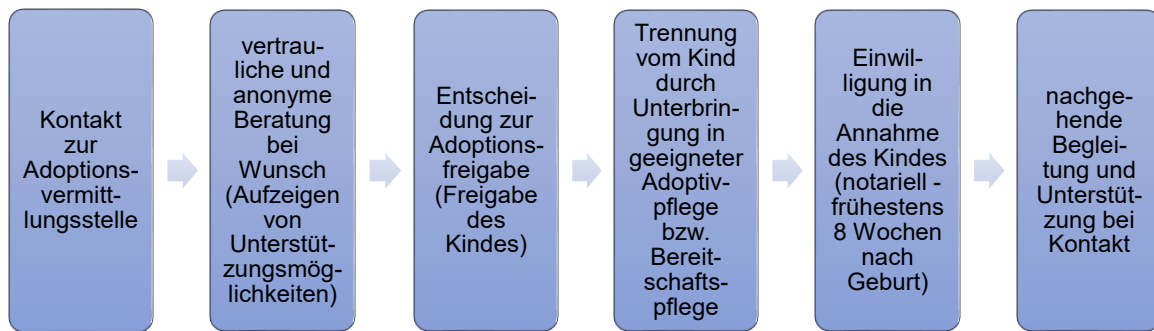
Die Adoptionsvermittlungsstellen suchen für Kinder, die aus verschiedensten Gründen nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, geeignete Adoptiveltern. Zentraler Gesichtspunkt einer Adoption ist das Wohl des Kindes. Dabei wird besonders darauf geachtet, dass für ein bestimmtes Kind entsprechend seiner individuellen Bedürfnisse und Besonderheiten die Adoptiveltern ausgewählt werden, die diese Bedürfnisse am besten erfüllen können. (<https://bildung.thueringen.de/jugend/erzieherische-hilfen/adoptionsstelle/> 08.11.2023)

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Saalfeld/Rudolstadt – Sonneberg – Saale-Orla-Kreis fungiert mit der dezentralisierten Arbeitsweise (eine Mitarbeiterin mit 20 Stunden/Woche des Jugendamtes Sonneberg steht für die Adoptionsvermittlung vor Ort zur Verfügung). Die Adoptionsvermittlungsfachkräfte sind im Verbund tätig.

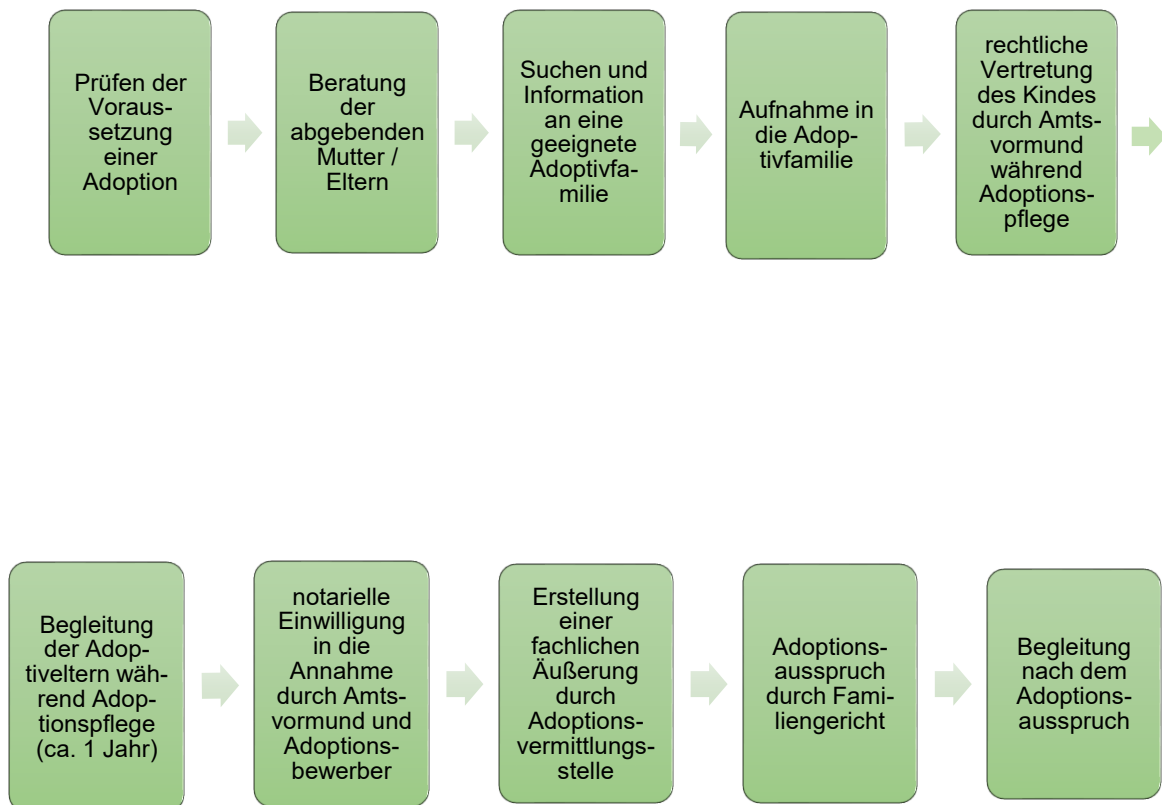


An einem Adoptionsprozess gibt es viele Beteiligte – und ebenso viele Bedürfnisse, die alle berücksichtigt werden müssen. Die nachfolgenden aufgezeigten Schritte geben das grundlegende Ablaufschema im Landkreis Sonneberg wieder. Der Ablauf orientiert sich am Dossier Adoptionen in Deutschland - Bestandsaufnahme des Expertise- und Forschungszentrums Adoption vom Deutschen Jugendinstitut.

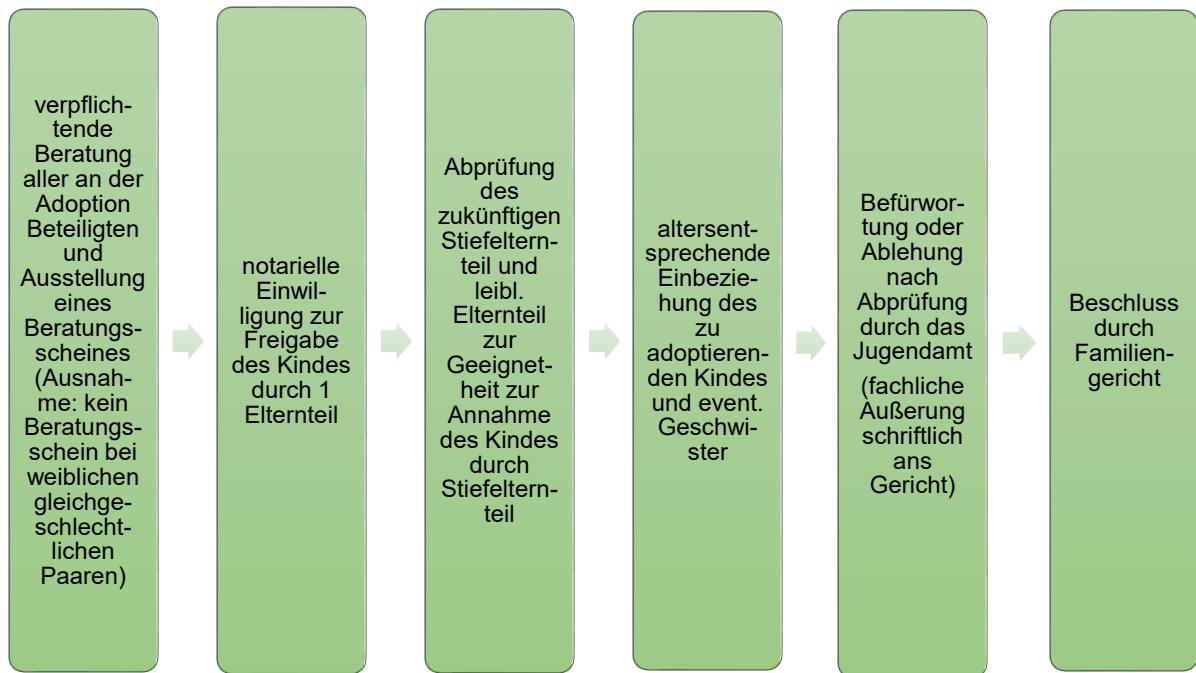
Schritte für abgebende Eltern



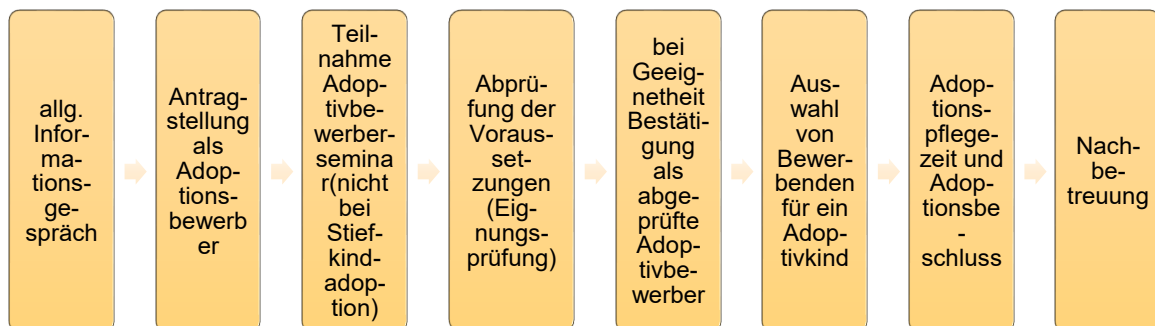
Schritte nach Freigabe eines Kindes (Fremdadoption)



Schritte bei Stiefkindadoption



Schritte für (angehende) Adoptiveltern



Die Adoptionsvermittlungsstelle des Kreisjugendamtes Sonneberg begleitet und unterstützt die abgebenden Eltern, das Adoptivkind und die (angehenden) Adoptiveltern.

Darüber hinaus begleitet die Adoptionsvermittlungsstelle auch bei Identitäts- und Wurzelsuche, welche sich sehr aufwendig gestalten kann und sich teilweise bundesweit erstreckt.

MAßNAHMEEMPFEHLUNG

Themenbezogene Fachvorträge/ Veranstaltungen für Adoptiveltern

6. Qualitätsentwicklung

6.1 Allgemeine Förderung in der Familie

6.1.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Die Leistungen nach § 16 SGB VIII sind in Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu planen und in der Umsetzung zu realisieren (§ 85 SGB VIII i. V. m. §§ 79 und 80 SGB VIII).

Die im beschlossenen Teilfachplan „Frühe Hilfen, Familienhebammen sowie Kinderschutz und Beratungsstellen 2023 – 2027“ des Landkreises Sonneberg aufgezeigte Qualitätsentwicklung ist umzusetzen.

6.1.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Im Rahmen der Umsetzung des Planes „Hilfen zur Erziehung und sonstige Leistungen der Jugendhilfe 2026 – 2025“ sind die „Fachlichen Empfehlungen zur Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)“ des Landes Bayern (<https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/TrennungundScheidung.php>; 10.11.2023) in Bezug auf die Arbeitsformen zu prüfen, inwieweit diese auch im Landkreis Sonneberg zur Anwendung kommen können.

Folgende grundsätzlichen Ziele der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sollten verfolgt werden:

- In der Familie werden Formen partnerschaftlichen Zusammenlebens erarbeitet und stabilisiert.
- Die Familie bewältigt aktuelle Krisen und Konflikte.
- Die Familie kann mit möglichen zukünftigen Krisen und Konflikten kompetent(er) umgehen.
- Die Eltern sind (besser) in der Lage, ihre Verantwortung in einer dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderlichen Weise wahrzunehmen.
- Die Eltern haben geklärt, ob und wie sie ihre Partnerschaft fortsetzen.
- Die Kinder und Jugendlichen haben auch nach einer Trennung ihrer Eltern die Möglichkeit, zu beiden Elternteilen förderliche Kontakte und Beziehungen zu unterhalten.
- Die Eltern haben geklärt, ob sie in der Lage sind, ein einvernehmliches Konzept zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu entwickeln.
- Die Eltern entwickeln ein einvernehmliches, nach Möglichkeit schriftliches Konzept zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge einschließlich des Umgangs, das dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entspricht und die Wünsche des Kindes bzw. Jugendlichen berücksichtigt.
- Betroffene Kinder und Jugendliche werden bei ihrer Beteiligung an der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt.
- Betroffene Kinder und Jugendliche erhalten angemessene Unterstützung bei der psychischen Verarbeitung der Trennung ihrer Eltern.

6.1.3 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

Im Rahmen der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts ist stets darauf zu achten, dass eine vermittelnde und ausgleichende Beratung erfolgt, welche die verschiedenen Ansprüche der beteiligten Personen beinhaltet. Im Ergebnis der Beratung ist anzustreben, dass insbesondere den Kindern/Jugendlichen bei der Durchsetzung berechtigter Forderungen geholfen wird. Hierzu zählen der regelmäßige soziale Kontakt und die emotionale Beziehung zu beiden Elternteilen aufrecht zu erhalten. Weiterhin ist auf die sozialen Beziehungen und emotionalen Kontakte zu dem Kind nahestehenden Personen zu achten, wenn die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen für die Entwicklung des Kindes oder den Jugendlichen förderlich ist.

6.1.4 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Die Konzeptentwicklung/-fortschreibung ist in den Einrichtungen ein zentraler Prozess. Die Evaluation ist in den Qualitätsentwicklungsprozess als zentraler Aspekt einzubeziehen und konzentriert sich auf wesentliche und realistische Maßnahmen.

Den reflektorischen Standards zuzuordnen sind die Dokumentation der pädagogischen Prozesse, die Supervision mit Dienst- und Teamberatung sowie die Fallberatung und Evaluation.

Unter Evaluation der Leistungen ist die Analyse und Bewertung der Arbeit mit allen Prozessbeteiligten zu verstehen. Die Evaluationsinhalte beziehen sich auf die konkreten Fragen nach der Wirksamkeit, der Verweildauer, der Nachhaltigkeit, den Gründen und der Häufigkeit des Abbruchs von Maßnahmen, der Zufriedenheit der Kinder und der Personensorgeberechtigten und dem Verbleib der Kinder nach Beendigung der Hilfe.

Im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß §§ 78a ff. SGB VIII sind zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer geeignete Verfahren zur Evaluation festzuschreiben.

6.2 Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige

6.2.1 ambulante Hilfen

6.2.1.1 Flexible Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 3 SGB VIII

Jeder Prozess von Qualitätsentwicklung beginnt mit der Verständigung der Beteiligten auf:

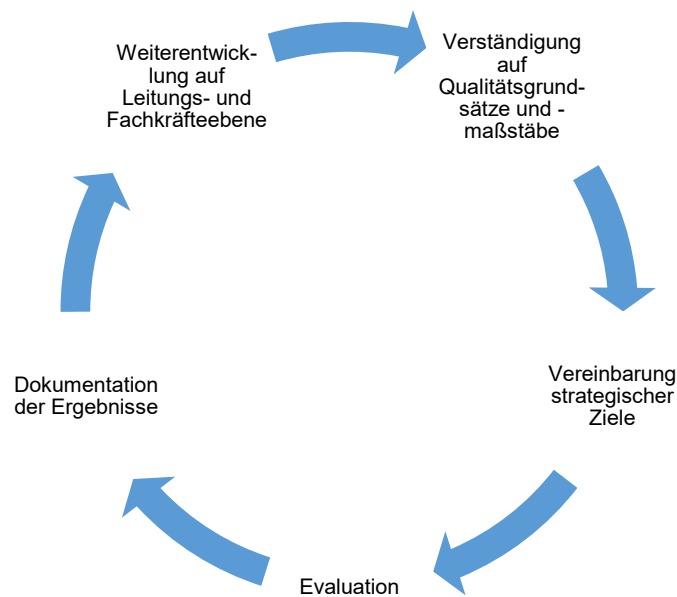
- Grundsätze der Qualität,
- Kriterien und
- Maßstäbe

Anhand derer sich die konkrete Umsetzung in der Leistungserbringung ablesen lässt.

Das Jugendamt hat hierzu eine interne eigene fachliche Positionierung vorzunehmen.

Diese grundlegenden Qualitätsmerkmale sind dann gemeinsam mit den Leistungserbringern zu konkretisieren, zu modifizieren oder zu ergänzen und schließlich zu vereinbaren.

Die Qualitätsentwicklung an sich ist als Steuerungskreislauf anzulegen (Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen; LAG, LWL und LVR; 2017; S.89)



6.2.1.2 Erziehungsberatung

Zur weiteren bedarfsgerechten Entwicklung der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle sind folgende Zielgruppen in den Blick zu nehmen:

- Klienten, welche nicht von sich aus den Weg in eine Beratungsstelle finden, aber den Unterstützungsbedarf haben (z.B. neue Zugänge und Wege finden, Hinwendung zur Lebenswelt der potentiellen Ratsuchenden, Beratungszeit in den Abendstunden und aufsuchende Tätigkeit),
- Angebots-Konzepte für von Armut betroffene Kinder und deren Familien müssen weiter verbessert werden (z.B. noch gezielter Familien in sozial benachteiligten Wohngebieten versuchen zu erreichen bzw. Kontakte mit solchen Diensten zu intensivieren, die mit diesen Familien in Verbindung stehen) und
- Familien mit Migrationshintergrund (z. B. durch Entwicklung von interkulturellen Beratungskonzepten, Vernetzung mit Einrichtungen, die verstärkt mit Migrantenfamilien zusammenarbeiten).

6.2.1.3 soziale Gruppenarbeit

Ziel der Hilfe ist die Befähigung von Kindern und Jugendlichen zur Lebensbewältigung im sozialen Umfeld.

Handlungsleitend ist ein lebenswelt- und sozialraumbezogener Arbeitsansatz unter Berücksichtigung der individuellen, sozialen und familiären Ressourcen. Durch soziales Lernen in der Gruppe soll die Entwicklung des Kindes gefördert und seine soziale Handlungsfähigkeit gestärkt werden. Ergebnis des Angebotes sollte die Reduzierung und Vermeidung der intensiven Formen der Intervention sein.

Eine Abgrenzung zu den Angeboten nach § 11, 12 und 13 SGB VIII sowie § 10 JGG hat zu erfolgen.

6.2.1.4 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Die methodischen Bausteine der Erziehungsbeistandschaft sind für den Landkreis Sonneberg genauer zu betrachten und Rückschlüsse sind in die weitere Arbeit einzubeziehen.



(Quelle: Kirchner, Erziehungsbeistandschaft, S. 6, <http://SGBVIII.de/S58pdf>)

6.2.1.5 Sozialpädagogische Familienhilfe

Zur weiteren Qualitätsentwicklung sind folgende Punkte kontinuierlich umzusetzen:

- Erstellen von standardisierten Verlaufsberichten vor jedem Hilfeplangespräch zur Transparenz der inhaltlichen Arbeit, zum Stand der Zielerreichung und der Entwicklung von Ressourcen,
- Gemeinsame Bewertung der Zielerreichung und Geeignetheit der Hilfe im Hilfeplangespräch von allen an der SPFH Beteiligten sowie
- Abschließend erfolgt eine Zielüberprüfung und Evaluation in Form eines Abschlussberichtes und eines Hilfebeendigungsgespräches.
- Die konzeptionelle Ausrichtung hat auf sozialräumliches, an der Lebenswelt der Adressaten orientiertes Arbeiten zu erfolgen.

6.2.2 teilstationäre Hilfen

6.2.2.1 Erziehung in einer Tagesgruppe

Im Rahmen der Umsetzung des Planes „Hilfen zur Erziehung und sonstige Leistungen der Jugendhilfe“ sind weiterhin die „Fachliche Empfehlungen zur Erziehung in Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII“ (<https://blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/tagesgruppen.php>; 29.07.2020) des Landes Bayern zu prüfen, inwieweit diese auch im Landkreis Sonneberg zur Anwendung kommen können.

Folgende Handlungsmaxime sollen von allen am Hilfeprozess Beteiligten beachtet und umgesetzt werden:

- Wertschätzung (vorurteilsfreie und offene ebenbürtige Partnerschaft auf Augenhöhe trotz gegebener Schwierigkeiten, Defizite und Fehlentwicklungen)
- Beteiligung (Beteiligte formulieren selbst ihre Vorstellungen, Erwartungen und Zielsetzungen)
- Kooperation (alle Professionen und Stellen achten sich in ihren Kompetenzen, unterschiedlichen Aufgaben und Arbeitsbezügen; konstruktive Zusammenarbeit und Abstimmung erfolgt)
- Kommunikation
- Verlässlichkeit (zuverlässige und transparente Gestaltung der Kooperationsbezüge)
- Transparenz
- Reflexion (stete Reflexion des Hilfeprozesses sowie der Handlungs- und Reaktionsweisen der Fachkräfte)
- Individualisierung
- Lebensweltorientierung (Mobilisierung und Erschließung von individuellen und familiären Ressourcen auch im sozialen Nahraum der Mädchen und Jungen)

6.2.3 stationäre Hilfen

6.2.3.1 Vollzeitpflege-für Plan fertig

Auf Ebene des Landkreises ist ein Konzept zu erstellen, in dem u.a. Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege zur Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Pflegepersonen formuliert werden. Ein weiterer Bestandteil sollte die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und die Rückkehr in diese sein.

Im Landkreis Sonneberg ist die Schaffung eines standardisierten Anerkennungsverfahrens von Pflegefamilien notwendig.

Der Pflegekinderdienst ist Dienstleister für Pflegeeltern bzw. Pflegefamilien, das Pflegekind und die Herkunftsfamilie. Um dies weiterhin aufrecht erhalten zu können, ist ein bedarfsgerechter Umfang an Mitarbeitern im Pflegekinderdienst des Landratsamtes Sonneberg notwendig.

Fachstandards zu Besuchskontakten und zur Rückführung in die Herkunftsfamilie (u.a. Instrument zur Einschätzung von Barrieren bei der geplanten Rückkehr von fremd untergebrachten Kindern in ihr Familiensystem – erarbeitet durch Forschungsgruppe Pflegekinder) wurden eingeführt und sind Bestandteil des Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII.

Die Empfehlung des Landesjugendamtes, den Pflegefamilien bei Bedarf eine niedrigschwellige Hilfe (z.B. Haushaltshilfe) zur Verfügung zu stellen, ist bezogen auf den Einzelfall zu prüfen und entsprechend anzuwenden.

Die explizite Entwicklung von Schutzkonzepten für die Pflegekinderhilfe ist umzusetzen. Damit einhergehend muss die Qualität der Jugendhilfestrukturen, die Sicherung der Rechte junger Menschen und deren Schutz vor Gewalt, gewährleistet werden.

Die eingerichtete Internetseite ist aktuell zu halten und bei neuen Informationen ist darauf zu achten, dass ein leichter Zugang und somit eine vereinfachte Kontaktaufnahme möglich ist.

6.2.3.2 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (ohne UMA)

Die Konzeptentwicklung/-fortschreibung ist in den stationären Einrichtungen ein zentraler Prozess. Die Evaluation ist in den Qualitätsentwicklungsprozess als zentraler Aspekt einzubeziehen konzentriert sich auf wesentliche und realistische Maßnahmen.

Den reflektorischen Standards zuzuordnen sind die Dokumentation der pädagogischen Prozesse, Supervision mit Dienst- und Teamberatung sowie Fallberatung und Evaluation.

Unter Evaluation der Leistungen ist die Analyse und Bewertung der Arbeit mit allen Prozessbeteiligten zu verstehen. Die Evaluationsinhalte beziehen sich auf die konkreten Fragen nach der Wirksamkeit, der Verweildauer, der Nachhaltigkeit, den Gründen und der Häufigkeit des Abbruchs von Maßnahmen, der Zufriedenheit der Kinder und Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten und dem Verbleib der Kinder und Jugendlichen nach Beendigung der Hilfe.

Im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß §§ 78a ff. SGB VIII sind zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer geeignete Verfahren zur Evaluation festzuschreiben.

6.2.3.3 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Die kontinuierliche und systematische Selbstevaluation, die sich an den Ebenen:

- Eingangsqualität
- Prozessqualität
- Strukturqualität
- Ergebnisqualität

orientiert, ist durchzuführen.

Im Einzelfall sind Fallkonferenzen der agierenden Fachkräfte einzuberufen.

6.2.4 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Die Integrationshelfer sollten durch den Landkreis Sonneberg im Bereich Kinderschutz geschult werden.

Der Bereich des Einstiegs in der Schule bzw. des Übergangs in die weiterführende Schule des Integrationshelfers sollte näher betrachtet werden. Hier sollte geprüft werden, gemeinsam mit dem Träger eine Willkommensmappe mit fachlich/inhaltlichen Schwerpunkten zur Verfügung zu stellen.

Die bestehende fachliche Begleitung durch die Träger ist weiterhin umzusetzen. Weiterhin ist die Vermittlung von Fachwissen bei psychischen Störungen oder Störungen im Sozialverhalten (Autismus, ADHS, Bindungsstörung) einzelfallbezogen durch den Träger zu gewährleisten.

Überprüfung des zeitlichen Ablaufs bis zur Antragstellung auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII im Kreisjugendamt unter Federführung des Jugendamtes.

- Vorschule/ Übergang Kita Schule → Einbeziehung Frühförderstellen

6.2.5 Hilfe für Junge Volljährige, Nachbetreuung

Hilfen für junge Volljährige und deren Verhältnis zu anderen Leistungen sind intensiv zu betrachten. Die rechtlichen Schnittstellen und Abgrenzungsfragen zu:

- Leistungen nach dem SGB VIII

- ❖ Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)
- ❖ Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

- Leistungen nach dem SGB XII

- ❖ Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67, 68 SGB XII)
- ❖ Eingliederungshilfe für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung (§ 53 SGB XII)

- Leistungen nach dem SGB II

- ❖ Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II)
- ❖ Kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16 a SGB II)

- Leistungen nach dem SGB III

- ❖ Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach §§ 59-76 SGB III
- ❖ Unterbringung zur beruflichen Ausbildung (§ 65, 66 SGB III)

sollten gemeinsam mit den beteiligten Partnern besprochen und Abgrenzungen vorgenommen werden. Als Beratungsebene könnte der Arbeitskreis „Wirtschaft – Schule – Beruf“ dienen.

6.3 andere Aufgaben der Jugendhilfe

6.3.1 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Da es sich bei der Inobhutnahme um eine Krisenintervention handelt, hat sie eine prägende Auswirkung auf den weiteren Hilfeverlauf und auf die Zusammenarbeit mit der Familie. Die Bearbeitung sollte unter den 3 unterschiedlichen Ausgangsbedingungen:

1. Inobhutnahme bei Anhaltspunkten für eine dringende Kindeswohlgefährdung
2. Inobhutnahme aufgrund Bitte des Kindes bzw. Jugendlichen
3. Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger

betrachtet und bearbeitet werden.

6.3.2 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Im Rahmen der Umsetzung des Planes „Hilfen zur Erziehung“ sollten die Handlungsschema bzgl. der Handlungsweisen bei:

- tatverdächtigen und straffälligen Ersttätern,
- straffälligen und rechtskräftig verurteilten Rückfalltätern,

- straffälligen und rechtskräftig verurteilten Mehrfachtätern und
- straffälligen und rechtskräftig verurteilten Intensivtätern

näher betrachtet werden.

6.3.2.1 Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz

Die ambulanten sozialpädagogischen Angebote für junge Straffällige sind regelmäßig zu überprüfen und den sich verändernden Lebenssituationen Jugendlicher und Heranwachsender anzupassen. Weiterhin ist das Thema Primärprävention in Bezug auf „Jugendkriminalität“ weiter zu entwickeln.

7. Qualitätskriterien

7.1 Allgemeine Förderung in der Familie

7.1.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Die Umsetzung von Angeboten vor Ort erfordert geeignete, an die Bedürfnisse von Familien angepasste Räumlichkeiten mit einer tätigkeitsbezogenen Ausstattung. Die Niederschwelligkeit als entscheidende Charakteristik der Angebote muss gegeben sein. Dieses ist bei allen neu zu entwickelnden Angeboten zu beachten.

Der Leistungsbereich der allgemeinen Förderung in der Familie bildet eine Schnittstelle zwischen professionalisierten Angeboten von Fachkräften und Selbsthilfe- bzw. Nachbarschaftsangeboten von Ehrenamtlichen und engagierten Eltern. Das bedeutet, dass für die Umsetzung und das Funktionieren der Angebote beide Tätigkeitsmodelle notwendig sind und zwar sinnvoll und miteinander verknüpft und abgestimmt auf die jeweilige Angebotsform.

Die im beschlossenen Teilfachplan „Frühe Hilfen, Familienhebammen sowie Kinderschutz und Beratungsstellen 2023 – 2027“ des Landkreises Sonneberg aufgezeigten Qualitätskriterien sind umzusetzen.

7.1.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

1. Die Erfüllung des Fachkräftegebotes liegt bei folgenden Abschlüssen vor:

- Diplom-, Bachelor- und Masterabschluss in einem Studiengang der Psychologie;
- Diplom- oder Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / der Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung;
- Einschlägiger Master- oder Magisterabschluss, der zur Voraussetzung einen staatlich anerkannten Diplom- oder Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / der Sozialpädagogik hat;
- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Erziehungswissenschaften;
- Abschluss als Kinder- und Jugendpsychotherapeut/-in.

Weiterhin haben diese Fachkräfte neben allgemeinen Kompetenzen in der Beratung und Gesprächsführung spezifische Kompetenzen im Bereich Konfliktvermittlung und Mediation. Rechts- und Verwaltungskennntnisse im Familienrecht sind ebenso erforderlich wie therapeutische Fähigkeiten. Darüber hinaus sind erforderlich:

- Psychodiagnostische, psychotherapeutische und/oder sozialpädagogische Kompetenz
- Kompetenz zur fallbezogenen Analyse psychosozialer und gesellschaftlicher Bedingungen (einschließlich der Planung und Durchführung von Interventionen) sowie Kompetenz zur beratenden oder therapeutischen Arbeit mit jungen Menschen.

2. Die Zusammenarbeit der freien Träger und des Jugendamtes erfolgt unter anderem im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Sie erfolgt auf Augenhöhe und unter Achtung der unterschiedlichen Aufgaben und Arbeitsbezüge.

3. Der Dienst ist im Landkreis gut vernetzt und kennt seine Netzwerkpartner auch über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus. Mit den Angeboten gemäß § 16 SGB VIII bestehen intensive Zusammenarbeiten.

7.1.3 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

1. Die Erfüllung des Fachkräftegebotes liegt bei folgenden Abschlüssen vor:

- Diplom-, Bachelor- und Masterabschluss in einem Studiengang der Psychologie;
- Diplom- oder Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / der Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung;
- Einschlägiger Master- oder Magisterabschluss, der zur Voraussetzung einen staatlich anerkannten Diplom- oder Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / der Sozialpädagogik hat;
- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Erziehungswissenschaften;
- Abschluss als Kinder- und Jugendpsychotherapeut/-in.

Weiterhin haben diese Fachkräfte neben allgemeinen Kompetenzen in der Beratung und Gesprächsführung spezifische Kompetenzen im Bereich Konfliktvermittlung und Mediation. Rechts- und Verwaltungskenntnisse im Familienrecht sind ebenso erforderlich wie therapeutische Fähigkeiten. Darüber hinaus sind erforderlich:

- Psychodiagnostische, psychotherapeutische und/oder sozialpädagogische Kompetenz
- Kompetenz zur fallbezogenen Analyse psychosozialer und gesellschaftlicher Bedingungen (einschließlich der Planung und Durchführung von Interventionen) sowie Kompetenz zur beratenden oder therapeutischen Arbeit mit jungen Menschen.

2. Die Zusammenarbeit der freien Träger und des Jugendamtes erfolgt unter anderem im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Sie erfolgt auf Augenhöhe und unter Achtung der unterschiedlichen Aufgaben und Arbeitsbezüge.

7.1.4 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Die Umsetzung der „Fachlichen Empfehlungen für den Betrieb erlaubnispflichtiger Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII (außer Kindertageseinrichtungen“) (Beschluss Landesjugendhilfeausschuss 04.06.2018) des Landes Thüringen hat in den stationären Einrichtungen zu erfolgen. Die „Fachlichen Empfehlungen für das Betriebserlaubnisverfahren, für die Prüfung vor Ort und nach Aktenlage sowie die Melde- und Dokumentationspflichten gem. §§ 45, 46, 47 SGB VIII aufgrund der Änderung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes“ Beschluss-Nr. 88/22) sind umzusetzen.

1. Die Konzeptionsentwicklung und deren Fortschreibung ist ein zentraler Prozess. Die Evaluation ist in den Qualitätsentwicklungsprozess als zentraler Aspekt einzubeziehen. Weiterhin sind die Entwicklung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt zu erstellen.

2. Dienst- und Teamberatungen, Fallberatungen und Supervision im erforderlichen Umfang sind durch den Träger sicherzustellen.

3. Die Erfüllung des Fachkräftegebotes liegt bei folgenden Abschlüssen vor:

- Diplom- oder Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / der Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung;
- Einschlägiger Master- oder Magisterabschluss, der zur Voraussetzung einen staatlich anerkannten Diplom- oder Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / der Sozialpädagogik hat;
- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Erziehungswissenschaften;
- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Psychologie;
- Staatlich anerkannte Erzieherin oder Erzieher;
- Staatlich anerkannte Heilpädagogin oder Heilpädagoge;
- Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger;
- Staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit.

Weiterhin haben diese Fachkräfte neben den grundlegenden Schlüsselkompetenzen aus den Kompetenzbereichen (Fach- und Sachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Persönlichkeits- und Selbstkompetenz) folgende spezielle Kompetenzen

- Gesundheitswissen, und Sozialökonomie
 - spezifische Kenntnisse zu häuslicher Gewalt und sexuellem Missbrauch sowie physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt
 - Kenntnisse über Leistungen anderer Institutionen und Netzwerkpartner inkl. Übergangsgestaltung
 - Strukturiertes Vorgehen bei Beziehungsaufbau, Handlungsplanung und Überprüfung der Prozesse
 - Beziehungsfähigkeit
 - Kooperation in multidisziplinären Teams
 - Aufbau und Pflege von Kooperationsstrukturen.
5. Die Zusammenarbeit der freien Träger und des Jugendamtes erfolgt unter anderem im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Sie erfolgt auf Augenhöhe und unter Achtung der unterschiedlichen Aufgaben und Arbeitsbezüge.
 6. Die Gestaltung der Mutter/Vater-Kind Beziehung wird hilfeplanbezogen, fallangemessen und kindgerecht gefördert. Die Erschließung und Nutzung der familiären, sozialen und sozialräumlichen Ressourcen zur Befähigung einer eigenständigen Lebensführung von Mutter/Vater-Kind erfolgt. Die Förderung und Stabilisierung der Bindung zwischen Mutter/Vater und Kind wird umgesetzt.
 7. Die Einrichtung ist im Sozialraum gut vernetzt und kennt ihre Netzwerkpartner auch über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus.

7.2 Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige

7.2.1 ambulante Hilfen

7.2.1.1 Flexible Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 3 SGB VIII

Die Umsetzung der „Fachlichen Empfehlungen für ambulante Erziehungshilfen gemäß § 27 SGB VIII in Verbindung mit §§ 29, 30, 31 SGB VIII“ (vom 04.06.2018) des Landes Thüringen hat zu erfolgen.

1. Die Hilfe findet in der Regel im häuslichen, familiären und sozialen Kontext statt.
2. Den Beteiligten am Hilfeprozess sind die zuständigen Stellen (z.B. Migrations-, Flüchtlings- und Behindertenhilfe) bekannt.

3. Die Intensität der Kontakte orientiert sich an den Festlegungen im Hilfeplan und wird den tatsächlichen Lebensumständen angepasst.
4. Aufstellung und fortlaufende Überprüfung eines Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII als zentrales Instrument der Steuerung des Hilfegeschehens und der Kooperation ist erforderlich.
5. Das Fachkräftegebot ist insbesondere bei folgenden Abschlüssen erfüllt:

- Diplom-, Bachelor- und Masterabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung;
- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Erziehungswissenschaften;
- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Psychologie;
- Staatlich anerkannte/r Erzieher/ -in;

Neben der formalen fachlichen Qualifikation ist die persönliche Eignung der Fachkräfte von großer Bedeutung. Folgende Kompetenzen sind unverzichtbar:

- Systemisches Verständnis von Familiendynamiken;
- Institutionswissen wie Kenntnisse über die örtliche Sozialstruktur und den Sozialraum;
- Kommunikationsfähigkeit und Gesprächsführung;
- Beziehungsfähigkeit (Nähe und Distanz);
- Geduld und Zuverlässigkeit;
- Kooperationsfähigkeit;
- Fähigkeit zur Selbstreflexion der Tätigkeit und des Verhaltens;
- Flexibilität und hohe Belastbarkeit;
- Konfliktmanagement;
- Alltagskompetenz;
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fachberatung, Supervision und Fortbildung.

7.2.1.2 Erziehungsberatung

Die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen steht als ein niederschwelliges ambulantes Angebot für die Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, der Partnerschaft, Ehe und Familie, Trennung und Scheidung, der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts und bei Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme sowie der Lösung von Erziehungsfragen zur Verfügung.

Die Umsetzung der „Fachlichen Standards von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen“ des Landes Thüringen sind umzusetzen.

1. Für alle Ratsuchenden muss ein niederschwelliger, freiwilliger und unbürokratischer Zugang und die Anonymität der Beratung gewährleistet werden.
2. Der interdisziplinär arbeitende, sozialpädagogisch und psychologisch beratende und therapeutische Fachdienst soll mit mindestens 3 hauptamtlichen Beratungsfachkräften besetzt sein. Die Fachkräfte haben folgende Abschlüsse:
 - Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Psychologie,
 - Diplom-, Bachelor- und Masterabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung,
 - Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Erziehungswissenschaften

3. Alle Beratungsfachkräfte haben eine anerkannte beraterische oder therapeutische Zusatzausbildung nachweisen können oder befinden sich in dieser.
4. Die Beratungsstelle soll möglichst wohnortnah und verkehrsgünstig gelegen sein, so dass auch Kinder und Jugendliche diese alleine erreichen können.
5. Die ausreichend vorhandenen Räumlichkeiten sollen mit Test-, Spiel-, Therapie- und Beschäftigungsmaterial ausgestattet sein.
6. Es hat eine Zusammenarbeit mit Angeboten und Diensten der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der Schule zu erfolgen.
7. Regelmäßige Öffnungen zu feststehenden Zeiten, auch bedarfsentsprechende Abendsprechstunden und aufsuchende Tätigkeit im Einzelfall sind umzusetzen. Weiterhin ist die Beratungstätigkeit per Telefon oder Videokonferenzen anzubieten.
8. Die Festschreibung der inhaltlichen und organisatorischen Grundsätze erfolgt in einer Konzeption.
9. Die Zusammenarbeit des freien Trägers und des Jugendamtes erfolgt unter anderem im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Sie erfolgt auf Augenhöhe und unter Achtung der unterschiedlichen Aufgaben und Arbeitsbezüge.

7.2.1.3 soziale Gruppenarbeit

Die soziale Gruppenarbeit soll dabei helfen, eigene Fähigkeiten zu erkennen, sie soll an den individuellen Fähigkeiten orientierte Anforderungen stellen, den Kindern bzw. Jugendlichen soziale Kompetenz vermitteln, um das Leben in der Gemeinschaft bewältigen und gestalten zu können.

Die Umsetzung der „Fachlichen Empfehlungen für ambulante Erziehungshilfen gemäß § 27 SGB VIII in Verbindung mit §§ 29, 30, 31 SGB VIII“ (vom 04.06.2018) des Landes Thüringen hat zu erfolgen.

1. In der Regel darf eine Gruppe die Anzahl von zehn Personen nicht überschreiten.
2. Diese Hilfe zur Erziehung basiert auf der freiwilligen Mitarbeit des Kindes/Jugendlichen.
3. Der Träger stellt eine in Bezug auf das Konzept abgestimmte räumliche und sächliche Ausstattung (angemessene Büroräume, Besprechungs- und Verwaltungsräume sowie Wirtschafts- und Sanitärräume) zur Verfügung.
4. Das Fachkräftegebot ist insbesondere bei folgenden Abschlüssen erfüllt:
 - Diplom-, Bachelor- und Masterabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung;
 - Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Erziehungswissenschaften;
 - Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Psychologie;
 - Staatlich anerkannte*r Erzieher*in;
 - staatlich anerkannte Heilpädagogin oder Heilpädagoge;
 - staatlich anerkannter Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger;
 - staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit.

Weiterhin haben diese Fachkräfte ein hohes Maß an:

- Ideenreichtum,
- Risikobereitschaft,
- Spontaneität und
- Flexibilität.

7.2.1.4 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Die Umsetzung der „Fachlichen Empfehlungen für ambulante Erziehungshilfen gemäß § 27 SGB VIII in Verbindung mit §§ 29, 30, 31 SGB VIII“ (vom 04.06.2018) des Landes Thüringen hat zu erfolgen.

1. Es wird eine Betreuung empfohlen, die sich in eine Kontakt-, Hauptarbeits- und Ablösungsphase gliedert und in der Regel ein bis zwei Jahre nicht überschreitet.
2. Orientiert am individuellen Hilfebedarf des Kindes/Jugendlichen wird ein wöchentlicher Betreuungsaufwand je Kind/Jugendlichen von vier bis zehn Stunden empfohlen.
3. Der Betreuungsaufwand muss gemäß § 36 SGB VIII überprüft werden und orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen des jeweils zu betreuenden Kindes/Jugendlichen orientieren.
4. Das Fachkräftegebot ist insbesondere bei folgenden Abschlüssen erfüllt:
 - Diplom-, Bachelor- und Masterabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung;
 - Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Erziehungswissenschaften;
 - Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Psychologie;
 - Staatlich anerkannte/r Erzieher/ -in;

Neben den Abschluss sind nachfolgende Kompetenzen relevant:

- a) Wissenskompetenz für die Bereiche:
 - ethische und weltanschauliche Grundlagen
 - Kenntnisse über Kostenträger und Subsidiaritätsprinzip
 - Gesundheitswissen
 - Sozialökonomie
 - Kenntnisse über Auftrag und Leistungen anderer Institutionen und Netzwerkpartner
- b) Handlungskompetenz bzgl. Beziehungsaufbau, Handlungsplanung und Umsetzung und Überprüfung der Prozesse
- c) Sozialkompetenz
 - Beziehungsfähigkeit
 - Kooperation in multidisziplinären Teams und Netzwerken
 - Respektierung und Beachtung der Diversität
- d) Selbstkompetenz.

7.2.1.5 Sozialpädagogische Familienhilfe

Die Umsetzung der „Fachlichen Empfehlungen für ambulante Erziehungshilfen gemäß § 27 SGB VIII in Verbindung mit §§ 29, 30, 31 SGB VIII“ (vom 04.06.2018) des Landes Thüringen hat zu erfolgen.

1. Es wird eine Betreuung empfohlen, die sich in eine Klärungsphase, Phase der Betreuung und Begleitung und Ablösephase sowie Nachbetreuung (als zusätzliches und punktuell unterstützendes Angebot) gliedert und in der Regel ein bis zwei Jahre nicht überschreitet.
2. Die Intensität der Kontakte orientiert sich an den Festlegungen im Hilfeplan und wird den tatsächlichen Lebensumständen angepasst.
3. Aufstellung und fortlaufende Überprüfung eines Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII als zentrales Instrument der Steuerung des Hilfegeschehens und der Kooperation ist erforderlich.
4. Es erfolgt eine flexible Anpassung der Methoden und Arbeitsansätze an die Hilfephase, an die aktuelle Familiensituation sowie an individuelle Ziele und Bedarfe.

5. Das Fachkräftegebot ist insbesondere bei folgenden Abschlüssen erfüllt:

- Diplom-, Bachelor- und Masterabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung;
- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Erziehungswissenschaften;
- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Psychologie;
- Staatlich anerkannte/r Erzieher/ -in;
- staatlich anerkannte Heilpädagogin oder Heilpädagoge;
- staatlich anerkannter Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger;
- staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit.

Neben der formalen fachlichen Qualifikation ist die persönliche Eignung der Fachkräfte von großer Bedeutung. Folgende Kompetenzen sind unverzichtbar:

- Kommunikationsfähigkeit;
- Beziehungsfähigkeit (Nähe und Distanz);
- Geduld und Zuverlässigkeit;
- Kooperationsfähigkeit;
- Fähigkeit zur Selbstreflexion der Tätigkeit und des Verhaltens;
- Flexibilität und hohe Belastbarkeit;
- Konfliktfähigkeit;
- Alltagskompetenz;
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fachberatung, Supervision und Fortbildung.

7.2.2 teilstationäre Hilfen

7.2.2.1 Erziehung in einer Tagesgruppe

Die Umsetzung der „Fachlichen Empfehlungen für den Betrieb erlaubnispflichtiger Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII (außer Kindertageseinrichtungen“) (Beschluss Landesjugendhilfeausschuss 04.06.2018) des Landes Thüringen hat in den teilstationären Einrichtungen zu erfolgen.

Die Einrichtungen haben das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Weiterhin sind Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen und diese sind als fortlaufender Prozess umzusetzen. Die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten hat im Mittelpunkt zu stehen.

Eckpunkte des pädagogischen Handelns umfassen:

- die Lebensweltorientierung,
- die Beziehungsgestaltung,
- die Alltagsgestaltung mit den Aspekten der Freizeitgestaltung, Gesundheitserziehung, Sexualerziehung sowie Grenzen und Regeln,
- die Biografiearbeit,
- die Elternarbeit sowie
- die schulische Förderung und Ausbildung.

Weitere Standards sind:

1. Die Konzeptionsentwicklung und deren Fortschreibung ist ein zentraler Prozess. Die Dokumentation der pädagogischen Prozesse und die Evaluation sind in den Qualitätsentwicklungsprozess als zentraler Aspekt einzubeziehen.
2. Die qualifizierte Dokumentation im Rahmen des Schutzauftrages beinhaltet die nachvollziehbare Darstellung der Handlungsschritte, die Trennung zwischen subjektiven Wahrnehmungen, Beobachtung, objektiven Fakten und Interpretationen.
3. Dienst- und Teambesprechungen, Fallbesprechungen und Supervision im erforderlichen Umfang sind durch den Träger sicherzustellen.
4. Die Erfüllung des Fachkräftegebotes liegt bei folgenden Abschlüssen vor:
 - Diplom- oder Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / der Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung
 - Einschlägiger Master- oder Magisterabschluss, der zur Voraussetzung einen staatlichen anerkannten Diplom- oder Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / der Sozialpädagogik hat
 - Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Erziehungswissenschaften
 - Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Psychologie
 - Staatlich anerkannte Erzieherin oder Erzieher
 - Staatlich anerkannte Heilpädagogin oder Heilpädagoge
 - Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger
 - Staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit.

Weiterhin haben diese Fachkräfte

- fachlich und wissenschaftlich fundierte Kenntnisse um die Kinder- und Jugendhilfe, die Lebensführung im Alltag, Gesundheitswissen und die Respektierung und Beachtung von Diversität und
 - die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Handelns im sozialen Kontext und somit die Erweiterung der eigenen Handlungsfähigkeit.
5. Die Zusammenarbeit der freien Träger und des Jugendamtes erfolgt unter anderem im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Sie erfolgt auf Augenhöhe und unter Achtung der unterschiedlichen Aufgaben und Arbeitsbezüge.
 6. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen erfolgt von Anfang an und in allen Prozessen. Außerdem ist die Beteiligung deren Familien ein unverzichtbarer Bestandteil für gelingende Kooperationsbeziehungen.
 7. Die Einrichtung ist im Sozialraum gut vernetzt und kennt ihre Netzwerkpartner auch über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus.

7.2.3 stationäre Hilfen

7.2.3.1 Vollzeitpflege -für Plan fertig

Die Qualitätskriterien in der Vollzeitpflege sind auf verschiedenen Ebenen zu bearbeiten und umzusetzen.

1. Im Bereich der Beratung, Begleitung, Information, Unterstützung und Qualifizierung von Pflegepersonen
 - umfassende Beratung über die ihnen als Pflegeeltern zustehenden Rechte, Ansprüche und Pflichten,
 - Teilnahme der zukünftigen Pflegeeltern am Modulprogramm zur Qualifizierung,

- Teilnahme von bisherigen Pflegeeltern an Fortbildungsmaßnahmen inklusive Supervision,
- verlässliche, kontinuierliche und qualitative Beratung im Pflegekinderdienst in Form, Intensität und thematischer Schwerpunktsetzung an den Erfordernissen des Pflegeverhältnisses orientiert,
- Fortführung der Pflegeelterntreffen und der Pflegekindergruppen und
- Unterstützung im Einzelfall, wenn Unterstützung/Entlastung erforderlich ist.

2. Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie

- Schaffung von durchdachten, nachvollziehbaren und transparenten Übergängen von der Herkunftsfamilie in die Pflegefamilie auf den Einzelfall bezogen,
- Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit von Pflegeperson und Eltern zum Wohle des Kindes,
- Anerkenntnis, dass die Kinder bzw. Jugendlichen beiden Familien zugehören und in beiden Familiensystemen verankert sind,
- Herkunftseltern sollten soweit wie möglich aktiv beteiligt und begleitet werden und
- Besuchskontakte sollen bedarfsgerecht in Begleitung der Pflegeeltern und einer kompetenten Fachperson stattfinden.

3. Sicherung der Rechte der Kinder und Jugendlichen

- Einbezug und Beteiligung des Kindes bzw. Jugendlichen,
- Einberufung von Fallkonferenzen der agierenden Fachkräfte im Einzelfall,
- Durchführung von Pflegekindergruppen,
- Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen,
- Entwickeln von Schutzkonzepten,
- Durchführung einer alters- und bedarfsangemessenen Beteiligung der Kinder und Jugendlichen durch ein Gespräch im gewohnten Umfeld vor und/oder nach dem Hilfeplangespräch
- Ausführliche Informationen und Transparenz über biografische Ereignisse

4. Rückkehr in die Herkunftsfamilie

- Perspektivklärung für ein Pflegekind sollte bereits vor Beginn eines geplanten Pflegeverhältnisses erfolgen (Ausnahme Inobhutnahme) und die regelhafte Überprüfung im Rahmen des Hilfeplanes,
- Prüfung des Änderungspotenzials der Herkunftsfamilie muss in einem vertretbaren Zeitraum erfolgen,
- Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz ist Voraussetzung für die Rückkehr eines Kindes,
- Überprüfung der konkreten festgeschriebenen Ziele im Rahmen des Hilfeplanes und
- Transparenz und Klarstellung gegenüber allen Beteiligten von Rollenverteilung und Verantwortlichkeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Pflegekinderdienstes ist umzusetzen.

7.2.3.2 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (ohne UMA)

Die Umsetzung der „Fachlichen Empfehlungen für den Betrieb erlaubnispflichtiger Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII (außer Kindertageseinrichtungen“) (Beschluss

Landesjugendhilfeausschuss 04.06.2018) des Landes Thüringen hat in den stationären Einrichtungen zu erfolgen.

Die Einrichtungen haben das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Weiterhin sind Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen und diese sind als fortlaufender Prozess umzusetzen. Die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten hat im Mittelpunkt zu stehen.

Eckpunkte des pädagogischen Handelns umfassen:

- die Lebensweltorientierung,
- die Beziehungsgestaltung,
- die Alltagsgestaltung mit den Aspekten der Freizeitgestaltung, Gesundheitserziehung, Sexualerziehung sowie Grenzen und Regeln,
- die Biografiearbeit,
- die Elternarbeit sowie
- die schulische Förderung und Ausbildung.

Weitere Standards sind:

1. Die Konzeptionsentwicklung und deren Fortschreibung ist ein zentraler Prozess. Die Dokumentation der pädagogischen Prozesse und die Evaluation sind in den Qualitätsentwicklungsprozess als zentraler Aspekt einzubeziehen.

2. Die qualifizierte Dokumentation im Rahmen des Schutzauftrages beinhaltet die nachvollziehbare Darstellung der Handlungsschritte, die Trennung zwischen subjektiven Wahrnehmungen, Beobachtung, objektiven Fakten und Interpretationen.

3. Dienst- und Teambberatungen, Fallberatungen und Supervision im erforderlichen Umfang sind durch den Träger sicherzustellen.

4. Die Erfüllung des Fachkräftegebotes liegt bei folgenden Abschlüssen vor:

- Diplom-, Bachelor- und Masterabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung;
- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Erziehungswissenschaften;
- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Psychologie;
- Staatlich anerkannte Erzieher;
- Staatlich anerkannte Heilpädagoge;
- Staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger;
- Fachkraft für soziale Arbeit.

Weiterhin haben diese Fachkräfte

- fachlich und wissenschaftlich fundierte Kenntnisse um die Kinder- und Jugendhilfe, die Lebensführung im Alltag, Gesundheitswissen und die Respektierung und Beachtung von Diversität und
- die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Handelns im sozialen Kontext und somit die Erweiterung der eigenen Handlungsfähigkeit.

5. Die Zusammenarbeit der freien Träger und des Jugendamtes erfolgt unter anderem im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Sie erfolgt auf Augenhöhe und unter Achtung der unterschiedlichen Aufgaben und Arbeitsbezüge.

6. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen erfolgt von Anfang an und in allen Prozessen. Außerdem ist die Beteiligung deren Familien ein unverzichtbarer Bestandteil für gelingende Kooperationsbeziehungen.
7. Die Einrichtung ist im Sozialraum gut vernetzt und kennt ihre Netzwerkpartner auch über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus.

7.2.3.3 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Diese sind im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des Planes „Hilfen zur Erziehung“ zu entwickeln.

7.2.4 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bei Kapitel direkt

Da im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des Planes „Hilfen zur Erziehung 2021-2024“ keine Umsetzung erfolgen konnte, ist dieses im Plan „Hilfen zur Erziehung 2025-2028“ zu entwickeln. Hierbei sind Schwerpunkte auf die Geschlechterrolle, Förderung der Selbständigkeit, Gruppenorientierung und Einbindung/Zusammenarbeit mit anderen Personengruppen (Lehrer, Schulsozialarbeiter, Horterzieher...) zu legen.

7.2.5 Hilfe für Junge Volljährige, Nachbetreuung

Die Entwicklung der Qualitätskriterien sollte unter den Gesichtspunkten:

- Schaffung von fachlich begründeten Standards, die eine einheitliche Gewährungspraxis ermöglichen unter Erfassung der tatsächlichen Lebensbedingungen sowie Abzielung auf den systematischen Aufbau von Kompetenzen selbständiger Lebensführung (Finanzen, Gesundheit, Wohnen, Eigenverantwortung, Netzwerk)
- Hinwirkung auf die Erreichung von Bildungs- und Ausbildungsabschlüssen
- Aufbau tragender sozialer Netzwerke über die Beendigung der Hilfe hinaus erfolgen.

7.3 andere Aufgaben der Jugendhilfe

7.3.1 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Um Qualitätsstandards erstellen zu können, ist die Betrachtung des Kernprozesses „Inobhutnahme“ mit seinen voneinander unabhängigen Prozessen:

1. Inobhutnahme bei Anhaltspunkten für eine dringende Kindeswohlgefährdung
2. Inobhutnahme aufgrund Bitte des Kindes bzw. Jugendlichen
3. Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger

notwendig. Hierzu sollte eine Darstellung des Prozessablaufs erfolgen.

7.3.2 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Das Fachkräftegebot ist insbesondere bei folgenden Abschlüssen erfüllt:

- Diplom-, Bachelor- und Masterabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung,

- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik,
- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in Psychologie,
- Psychologische*r Psychotherapeut*in,
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in

Neben den Abschluss sind nachfolgende Kompetenzen relevant:

- e) Wissenskompetenz für die Bereiche:
 - ethische und weltanschauliche Grundlagen
 - Kenntnisse über Kostenträger und Subsidiaritätsprinzip
 - Gesundheitswissen
 - Sozialökonomie
 - Kenntnisse über Auftrag und Leistungen anderer Institutionen und Netzwerkpartner
- f) Handlungskompetenz bzgl. Beziehungsaufbau, Handlungsplanung und Umsetzung und Überprüfung der Prozesse
- g) Sozialkompetenz
 - Beziehungsfähigkeit
 - Kooperation in multidisziplinären Teams und Netzwerken
 - Respektierung und Beachtung der Diversität
- h) Selbstkompetenz.

7.3.2.1 Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz

Das Fachkräftegebot ist insbesondere bei folgenden Abschlüssen erfüllt:

- Diplom-, Bachelor- und Masterabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung,
- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik,
- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in Psychologie,
- Psychologische Psychotherapeut,
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Neben den Abschluss sind nachfolgende Kompetenzen relevant:

- i) Wissenskompetenz für die Bereiche:
 - ethische und weltanschauliche Grundlagen
 - Kenntnisse über Kostenträger und Subsidiaritätsprinzip
 - Gesundheitswissen
 - Sozialökonomie
 - Kenntnisse über Auftrag und Leistungen anderer Institutionen und Netzwerkpartner
- j) Handlungskompetenz bzgl. Beziehungsaufbau, Handlungsplanung und Umsetzung und Überprüfung der Prozesse
- k) Sozialkompetenz
 - Beziehungsfähigkeit
 - Kooperation in multidisziplinären Teams und Netzwerken
 - Respektierung und Beachtung der Diversität
- l) Selbstkompetenz.

8. Aktuelle Tendenzen, Probleme und Ausblick

Bezüglich der Struktur und der Angebote im Landkreis Sonneberg wird das Jugendamt in der Laufzeit des Teilplanes Hilfen zur Erziehung und sonstige Leistungen der Jugendhilfe gemeinsam mit den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII folgende Themen weiterhin bearbeiten bzw. prüfen:

Für die nächste Zeit stehen vor allem folgende Aufgaben an:

- Weitere Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfe-Stärkungsgesetzes (KJSG) mit der weiteren Qualifizierung der Mitarbeiter/innen im Bereich Eingliederungshilfe, der Fortschreibung/Anpassung der Qualitätsstandards an das KJSG, der Erarbeitung eines Konzeptes zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien, der Fortbildung der Mitarbeiter/innen im Sozialen Dienst zum KJSG sowie im Sozialhilferecht (SGB II; V und IX), um den Beratungsauftrag besser gewährleisten zu können.
- Umsetzung und Etablierung der beschriebenen Maßnahmen/ Angebote des integrierten Sozialplans des Landkreises Sonnebergs im Rahmen des Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“

Laufend weiter verfolgt werden folgende Aufgaben:

- Stärkere Vernetzung aller im Landkreis Sonneberg vorhandenen Angebote für Familien, um über niedrigschwellige Angebote frühzeitig Familien zu unterstützen
- Schaffung von leichten Zugängen zu den Angeboten für diese Familien
- verstärkte Bemühungen bei der Anwerbung von potentiellen Pflegeeltern
- Ausbau der psychotherapeutischen Infrastruktur im Landkreis Sonneberg